

P R O S P E K T

Baloise Fund Invest (Lux)

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) luxemburgischen Rechts

**In Übereinstimmung mit der Europäischen Direktive über Organismen
für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren**

Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Wichtige Hinweise	4
Organisation der Gesellschaft	7
Ergänzende Informationen für Anleger im Ausland	10
1. DIE GESELLSCHAFT	11
1.1 BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT	11
A. <i>Allgemeine Informationen</i>	11
B. <i>Umbrella Struktur</i>	13
1.2 INVESTITIONSZIEL	14
A. <i>Generell</i>	14
B. <i>Risikoprofil</i>	14
C. <i>Spezifische Risikohinweise</i>	15
1.3 GEMEINSAMES MANAGEMENT	22
2. INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBESCHRÄNKUNGEN	25
A. <i>Zulässige Anlagen</i>	25
B. <i>Anlagebeschränkungen</i>	27
C. <i>Flüssige Mittel</i>	31
D. <i>Unzulässige Anlagen</i>	31
E. <i>Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen</i>	32
F. <i>Techniken und Instrumente</i>	34
G. <i>Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung</i>	35
3. NETTOINVENTARWERT	38
3.1 DEFINITION UND ERMITTlung DES NETTOINVENTARWERTES	38
I. <i>Als Vermögenswerte der Gesellschaft werden betrachtet:</i>	38
II. <i>Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:</i>	39
III. <i>Ermittlung der Vermögenswerte</i>	39
IV. <i>Zurechnung der Vermögenswerte der Gesellschaft</i>	40
V. <i>Für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels gilt:</i>	40
3.2 VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN	40
4. DIE ANTEILE	42
4.1 BESCHREIBUNG, AUSGABEFORMEN, RECHTE DER ANTEILINHABER	42
4.2 AUSGABE DER ANTEILE UND ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN	42
4.3 RÜCKNAHME DER ANTEILE	44
4.4 UMTAUSCH DER ANTEILE	46
4.5 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	47
4.6 VERHINDERUNG DER PRAKTIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING	48
5. FUNKTIONSWEISE DER GESELLSCHAFT	49
5.1 GENERALVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER	49
5.2 AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	49
5.3 JAHRESABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHTE UND BÜCHER	50
5.4 GEBÜHREN UND AUSGABEN	50

5.5 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, DER TEILFONDS UND DER KATEGORIEN VON ANTEILEN	52
5.6 VERSCHMELZUNGEN	53
5.7 BESTEUERUNG	53
<i>A. Besteuerung der Gesellschaft</i>	53
<i>B. Besteuerung der Anteilinhaber</i>	53
5.8 AUFSICHTRECHTLICHE INFORMATIONEN	54
6. DIE DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE	59
7. DIENSTLEISTER	62
7.1 ASSET MANAGER	62
7.2 REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE	62
7.3 VERTRIEBSSTELLEN UND NOMINEES	63
8. RECHTE DER ANLEGER	64
9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE	65
10. BESONDERER TEIL	66
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)	66
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)	71
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)	76
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Short Duration High Yield Bonds	81
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Subordinated Bonds	87
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund	93
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%	97
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic Allocation 0-40	101
13. ANHANG IV – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI ACTIV (EUR)	107
14. ANHANG V – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI PROGRESS (EUR)	124
15. ANHANG VI – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI DYNAMIC (EUR)	142
17. ANHANG VII – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI GLOBAL SHORT DURATION HIGH YIELD BONDS	160
18. ANHANG VIII – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI GLOBAL SUBORDINATED BONDS	177
19. ANHANG IX – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI EQUITY FUND	194
20. ANHANG X – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI DYNAMIC ALLOCATION 0-40	209

Wichtige Hinweise

Die SICAV "Baloise Fund Invest (Lux)" (die "Gesellschaft") ist gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (das "Gesetz vom 17. Dezember 2010") registriert. Diese Registrierung bedeutet allerdings nicht, daß eine Luxemburger Behörde die Richtigkeit oder die ausreichende Darstellung der Angaben in diesem Prospekt oder die Anlagen der Gesellschaft geprüft hat. Anderslautende Darstellungen sind untersagt und ungesetzlich.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für den Wahrheitsgehalt der Informationen in diesem Prospekt.

Alle Informationen oder Angaben eines Brokers, eines Verkäufers oder jeder anderen natürlichen Person, die nicht in diesem Prospekt oder den Dokumenten, die als Teil dieses Prospekts angesehen werden, erwähnt sind, gelten als unbefugt und dürfen nicht als Handlungsgrundlage genommen werden.

Weder dieser Prospekt noch das Zeichnungsangebot oder die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien der Gesellschaft (hiernach „Anteile“) stellen in irgendeiner Weise eine Zusicherung dar, daß die in diesem Prospekt erteilten Informationen zu irgendeinem späteren Zeitpunkt gültig sind. Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt werden auf dem neuesten Stand gehalten, und die Auflegung eines neuen Teifonds führt zu einer Änderung des Prospekts.

Die Anteile dürfen in keinem Land und in keiner Weise gesetzwidrig zum Verkauf angeboten werden. Jeder potentielle Anleger, der ein Exemplar des Prospekts oder des Zeichnungsformulars außerhalb von Luxemburg erhält, kann diese Dokumente nicht als Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen verstehen, es sei denn, daß in dem jeweiligen Land eine solche Aufforderung ohne Registrierung oder andere Formalitäten rechtmäßig ist oder falls die Person in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften handelt, alle notwendigen behördlichen und andere Genehmigungen eingeholt hat und gegebenenfalls alle Formalitäten einhält.

U.S. Personen

Es wurden keine Schritte unternommen, um die Gesellschaft oder ihre Anteile bei der "U.S. Securities and Exchange Commission" zu registrieren, wie im Gesetz über amerikanische Investmentgesellschaften von 1940 (Investment Company Act) und seinen Änderungen vorgeschrieben ist oder anderen Vorschriften in bezug auf Wertpapiere einzuhalten. Dieser Prospekt darf daher nicht in die Vereinigten Staaten, deren Bundesstaaten oder abhängige Territorien eingeführt, übertragen oder verbreitet werden oder übertragen werden an Bürger oder in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen oder Gesellschaften, Vereinigungen oder andere juristischen Personen, die in den Vereinigten Staaten gegründet oder nach deren Gesetzen verwaltet werden (alle diese Personen werden hiernach als "U.S. Personen" bezeichnet). Außerdem dürfen die Anteile der Gesellschaft nicht U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Beschränkungen könnte eine Verletzung der amerikanischen Gesetze über Wertpapiere darstellen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die sofortige Rücknahme von U.S. Personen gekauften oder gehaltenen Anteilen verlangen, auch von Anlegern, die erst nach Kauf der Anteile unter die Definition von U.S. Personen fallen.

FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“)

Ziel des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) ist es, US-Bürger und in den USA ansässige juristische Personen daran zu hindern, „Foreign Financial Institutions“ (FFIs) zu Zwecken der Steuervermeidung zu nutzen. Die Bestimmungen von FATCA scheinen derzeit die Gesellschaft als FFI einzustufen. Dementsprechend wird die Gesellschaft gegebenenfalls ihre Anteilinhaber auffordern, Belege zum Nachweis

ihres Steuersitzes und sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um der o.g. Gesetzgebung zu entsprechen.

Ungeachtet der hier enthaltenen Bestimmungen und soweit durch die Luxemburger Gesetzgebung erlaubt, hat die Gesellschaft das Recht:

- Bezüglich jeder Beteiligung an der Gesellschaft sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, wenn sie dazu gesetzlich oder anders verpflichtet ist;
- Von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem („Beneficial Owner“) der Aktien zu verlangen, unverzüglich Informationen zu liefern, die die Gesellschaft benötigt, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und/oder die Höhe des einzubehaltenden Betrages zu bestimmen, jegliche persönliche Daten an eine Steuer- oder Aufsichtsbehörde weiterzugeben (in Luxemburg handelt es sich um die *Administration des Contributions Directes*, „ACD“), sofern es gesetzlich vorgeschrieben oder von einer der Behörden verlangt wird;
- Jegliche Dividendenzahlung oder Rückgabenzahlung an einen Anteilinhaber einzubehalten bis der Gesellschaft ausreichende Informationen zur Bestimmung der korrekten Höhe des einzubehaltenen Betrages vorliegen.

Darüber hinaus bestätigt die Gesellschaft, dass sie ein partizipierender FFI im Sinne von FATCA ist, dass sie sich unter FATCA registriert hat und dessen Bestimmungen einhält. Die „Global Intermediary Identification Number“ (GIIN) der Gesellschaft lautet EWGM5M.00012.ME.442.

Die Gesellschaft wird außerdem nur mit professionellen Finanzintermediären, die mit einer GIIN registriert sind, handeln.

CRS („Common Reporting Standard“)

Gemäß dem OECD Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (auch „Common Reporting Standard“ oder „CRS“ genannt) geregelt in denzwischenstaatlichen oder multilateralen Abkommen zum automatischen Austausch über Kontoinformationen („MCAA“), welche von Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterschrieben wurden, und gemäß dem am 18. Dezember 2015 erlassenen Gesetz bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Luxemburgischen CRS Vorschriften“) ist jedes luxemburgische Finanzinstitut („Luxemburg FI“) verpflichtet, Informationen über bestimmte Personen, welche Konten bei einem Luxemburg FI führen, Investitionen in einen Luxemburg FI haben oder Nutzungsrechte in Bezug auf solche Konten und Investitionen besitzen (die „CRS Reportable Persons“), zu berichten.

Gemäß den Luxemburgischen CRS Vorschriften sollte die Gesellschaft als Luxemburg FI eingestuft werden.

Entsprechend den Luxemburgischen CRS Vorschriften sind Luxemburg FIs jährlich verpflichtet persönliche und finanzielle Informationen (die „personenbezogene Daten“ wie weiter im Abschnitt zum „Datenschutz“ definiert), unter anderem, betreffend die Identifizierung von, den Besitz durch und die Zahlungen an (i) CRS Reportable Person(en), und (ii) beherrschende(r) Person(en) von ausländischen Rechtsträgern, welche keine Finanzinstitute („NFEs“) und selbst CRS Reportable Persons sind, an die ACD zu melden.

Bitte wenden Sie sich an die Gesellschaft, sollten Sie weitere Informationen zu Beschränkungen oder Verboten des Haltens von Anteilen an der Gesellschaft benötigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, daß alle Anlagen ein Risiko beinhalten und daß es keinen Ausgleich für Verluste aus der Investition in irgendeinen Teilfonds geben wird. Außerdem kann nicht garantiert

werden, daß das Anlageziel der Gesellschaft erreicht wird. Weder die Gesellschaft, noch ihre Verwaltungsratsmitglieder oder ihre beauftragten Repräsentanten oder Finanzberater können eine Zusicherung zukünftiger Ergebnisse geben. Es wird den Zeichnern und potentiellen Käufern der Anteile der Gesellschaft geraten, sich über die steuerlichen Konsequenzen, juristischen Anforderungen und die Beschränkungen und Wechselkurskontrollen ihres Heimatlandes, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils, die sich auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft beziehen, zu informieren.

Die Zeichnung von Anteilen der Baloise Fund Invest (Lux) erfolgt auf der Basis und unter Hinweis auf den letzten Prospekt in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist als der Jahresbericht.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die in diesem Prospekt oder in den Dokumenten, die im Prospekt erwähnt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Organisation der Gesellschaft

Baloise Fund Invest (Lux)
Luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

VERWALTUNGSRAT

Präsident des Verwaltungsrats:

Robert Antonietti
Non Executive Director
Bottmingen, Schweiz

Verwaltungsratsmitglieder:

Wim Kinnet
Mitglied der Geschäftsleitung der Baloise Insurance
Antwerpen, Belgien

Claudia Kalbermatten
Leiterin Product Management, Baloise Asset Management AG
Basel, Schweiz

Odile Renner
Non-executive Director
Luxembourg

Sascha Bassir
Vorstand Baloise Vertriebsservice AG
Hamburg, Deutschland

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Waystone Management Company (Lux) S.A.
19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg

Verwaltungsrat
der Verwaltungsgesellschaft:

Timothy Madigan
Chairman, Independent Director

Rachel Elizabeth Wheeler
Global Product Head - Regulated Fund Solutions

Denis Harty
Waystone Country Head - Continental Europe

Vasileios Karalekas
Product Lead - Quantitative Solutions in Regulated Fund Solutions

GESCHÄFTSSITZ DER GESELLSCHAFT

60, Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

ASSET MANAGER

Baloise Asset Management AG

Aeschengraben 21

CH-4002 Basel

DEPOTBANK

BNP Paribas, Niederlassung Luxembourg

60, Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE

BNP Paribas, Niederlassung Luxembourg

60, Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young S.A.

35E, avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

Liste der Teilfonds

In diesem Verkaufsprospekt werden folgende Teilfonds beschrieben:

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Short Duration High Yield Bonds

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Subordinated Bonds

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic Allocation 0-40

Ergänzende Informationen für Anleger im Ausland

Anleger in den nachfolgenden Ländern sollten zusätzlich zu diesem Prospekt die jeweils aufgeführten zusätzlichen Informationen lesen:

Deutschland: "Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland"
Schweiz: "Informationen für Anleger in der Schweiz"

1. DIE GESELLSCHAFT

1.1 Beschreibung der Gesellschaft

A. Allgemeine Informationen

Baloise Fund Invest (Lux) (in diesem Prospekt die "Gesellschaft" genannt) ist eine luxemburgische Gesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und seinen Änderungen sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010.

Bei der Gesellschaft handelt sich um eine fremdverwaltete SICAV.

Die Gesellschaft wird von der Waystone Management Company (Lux) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 19, Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg.

Zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft wurde eine Vereinbarung über Verwaltungsgesellschaftsdienstleistungen (die „Vereinbarung“) mit unbefristeter Laufzeit geschlossen, wie von Zeit zu Zeit geändert. Ungeachtet etwaiger außerordentlicher Kündigungsrechte, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.

Nach Massgabe der Vereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung, die Administration und den Vertrieb des Fondsvermögens verantwortlich; sie darf allerdings diese Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Im Falle von Änderungen oder der Bestellung weiterer Dritter wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht am 23. Oktober 2003 für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet. Ihr aktuelles Gesellschaftskapital beträgt 3 950 000 Euros („EUR“). Sie ist unter der Nummer B96744 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei eingesehen werden. Sie wurde zuletzt am 25. Februar 2021 im RESA (*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*, Luxembourg) veröffentlicht. Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter der Website <https://www.waystone.com> verfügbar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäß Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW V Richtlinie“) implementiert.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze für die Vergütung der Geschäftsleitung, aller Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

- i. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaft nicht vereinbar sind;
- ii. Wenn und soweit anwendbar, die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaft empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung der Gesellschaft und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;
- iii. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- iv. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik ist zumindest auf jährlicher Basis durch einen Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft beinhalten unter anderem eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden, Angaben zu Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständig sind, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Sie sind verfügbar unter <https://www.waystone.com/waystone-policies> oder auf Anfrage kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welcher die OGAW V Richtlinie in Luxemburger Recht umsetzt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, die Börsenzulassung der Anteile der Gesellschaft oder einige ihrer Teifonds an der Luxemburger Börse zu beantragen.

Die Gesellschaft wurde am 31. Januar 2001 in Luxemburg auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihr Anfangskapital betrug 35 000 EUR und wurde wie folgt gezeichnet:

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: 26 250 EUR

Basler, Versicherungs-Gesellschaft: 8 750 EUR

Das Kapital entspricht mindestens 1 250 000 EUR. Das Kapital der Gesellschaft entspricht jederzeit der Summe der Nettovermögen ihrer Teifonds.

Die Statuten der Gesellschaft wurden am 9. März 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die Statuten wurden auch bei der Geschäftsstelle des Tribunal d'Arrondissement de et à Luxembourg hinterlegt, wo sie eingesehen werden können. Die Gesellschaft ist ins Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 80 382 eingetragen. Die gesetzlich erforderliche Informationsübersicht im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Anteilen („notice légale“) wurde ebenfalls bei der Geschäftsstelle des Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und wo Kopien nach Zahlung der entsprechenden Gebühr verlangt werden können.

Die Statuten der Gesellschaft wurden zuletzt am 8. Mai 2012 geändert. Ihre Änderung wurde am 28. Juni 2012 im Memorial veröffentlicht.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg, Grossherzogtum Luxembourg, 60, avenue J.F. Kennedy L-1855. Alle Fragen, die sich auf die Struktur und die Politik der Gesellschaft beziehen, müssen an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz gerichtet werden.

Das Verfahren zur Zeichnung und Zahlung der Anteile wird im Kapitel "Ausgabe von Anteilen und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren" beschrieben.

B. Umbrella Struktur

Die Gesellschaft ist ein Umbrella Fonds bestehend aus verschiedenen Massen von Guthaben und Verbindlichkeiten (jeweils ein "Teilfonds"), wobei jeder Teilfonds eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt. Die Vermögenswerte jedes der Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft getrennt von den anderen Vermögenswerten gehalten.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds bilden zusammen eine juristische Person. Im Verhältnis der Anteilsinhaber untereinander gilt jedoch jeder Teilfonds als eigenständig. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern, haften die Aktiva eines Teilfonds nur für die Schulden und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Gesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds eine oder verschiedene Kategorien von Anteilen (die "Kategorien von Anteilen") herausgeben, wobei jede Kategorie unterschiedliche Merkmale aufweist.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit einen neuen Teilfonds zu gründen. In diesem Fall wird der Prospekt auf den neuesten Stand gebracht, und die Anteilinhaber werden unverzüglich darüber informiert.

Die Anteile der verschiedenen Teilfonds können normalerweise an jedem Bewertungstag ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden zu einem Preis, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Kategorie an dem bestimmten Bewertungstag, wie in den Statuten der Gesellschaft (den "Statuten") festgelegt, berechnet wird, zusätzlich oder abzüglich aller Gebühren und Kosten wie in der Anlage zu diesem Prospekt vorgesehen.

Der konsolidierte Geschäftsbericht der Gesellschaft wird in EUR abgefaßt. Der Nettoinventarwert jedes Anteils jedes Teilfonds lautet auf die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds wie in der Anlage dieses Prospekts angegeben.

Vorbehaltlich der spezifischen Regelungen in diesem Prospekt können die Anleger alle oder einen Teil ihrer Anteile eines bestimmten Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds und Anteile einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie im gleichen Teilfonds umwandeln.

1.2 Investitionsziel

A. Generell

Das vorrangige Ziel der Gesellschaft ist es, den Anteilinhabern die Vorteile einer professionellen Verwaltung zugute kommen zu lassen, die sich an dem Prinzip der Risikostreuung gemäß der festgelegten Investitionspolitik jedes Teilfonds der Gesellschaft orientiert.

Der Anteilinhaber kann je nach seinen Bedürfnissen oder seiner Einschätzung der Entwicklung der Märkte wählen, welche Investitionen er in dem einen oder anderen Teilfonds der Gesellschaft tätigen will.

B. Risikoprofil

Die Investitionsziele und die Investitionspolitik jedes Teilfonds, die vom Verwaltungsrat gemäß den Statuten der Gesellschaft und dem anwendbaren Recht festgelegt wurden, stehen in Übereinstimmung mit den generell im Kapitel "Investitionen und Investitionsbeschränkungen" festgelegten und den speziell in der Anlage beschriebenen Beschränkungen.

Potenzielle Anleger sollten sich der allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Anlagen in Investmentgesellschaften bewusst sein. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilspreis steigen oder fallen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils nicht unter den Einstandswert fällt.

Die Investitionen in jedem Teilfonds unterliegen den Fluktuationen der Börsenmärkte und den inhärenten Risiken, die mit Investitionen, die Arbitragerisiken und Wertpapierrisiken ausgesetzt sind, verbunden sind.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen, bzw. das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können sind (z.B.):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und –verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren

Anleger sollten sich in jedem Fall ihrer langfristigen Anlageziele bewusst sein, bevor sie Anlagen in einem der Teilfonds tätigen.

Die Gesellschaft hat beschlossen, für jeden Teilfonds ein Risikoprofil festzulegen. Als Faktoren zur Bestimmung des Risikoprofils werden die Aktien- und Fremdwährungsquote eines jeden Teilfonds herangezogen.

Risikoprofile: tief, moderat, mittel, überdurchschnittlich, hoch.

Risikoprofil: Tief

Es werden keine Anlagen in Aktien getätigt. Mind. 75% der Anlagen erfolgen in der Referenzwährung des Teilfonds bzw. sind in der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Teilfonds mit Risikoprofil „tief“ dürfen max. 10% der Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Non-Investment Grade Rating („Non-IG“) investieren. Unter „Non-Investment Grade“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist. Zudem dürfen max. 20% in Nachranganleihen investiert werden.

Teilfonds mit einer mindestens hundertprozentigen Kapitalschutzgarantie zum Laufzeitende fallen auch in dieses Risikoprofil.

Risikoprofil: Moderat

Es werden im Mittel 30% der Anlagen des Teilfonds in Aktien gehalten. Mind. 50 % der Anlagen erfolgen in der Referenzwährung des Teilfonds bzw. sind in der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert. Zu diesem Risikoprofil zählen auch Teilfonds ohne Aktienanlagen, aber mit einer Fremdwährungsquote bis 75%. Teilfonds mit Risikoprofil „moderat“ dürfen bis zu 100% der Anlagen in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Non-Investment Grade Rating („Non-IG“) investieren. Unter „Non-Investment Grade“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist. Zudem dürfen bis 100% in Nachranganleihen investiert werden.

Risikoprofil: Mittel

Es werden im Mittel 50% der Anlagen in Aktien gehalten. Mind. 25% der Anlagen werden in der Referenzwährung des Teilfonds getätigt bzw. sind in der Referenzwährung des Teilfonds abgesichert.

Risikoprofil: Überdurchschnittlich

Es werden im Mittel 75% der Anlagen in Aktien gehalten. Von den Aktien werden mehr als 50% in entwickelte Märkte investiert. Es bestehen keine Restriktionen hinsichtlich der Währungsallokation.

Risikoprofil: Hoch

Der Teilfonds investiert in Aktien. Es bestehen keine Restriktionen in Bezug auf das Verhältnis von entwickelten Märkten zu Schwellenländern. Der Teilfonds unterliegt ebenfalls keinen Restriktionen im Hinblick auf die Währungsallokation.

Potentielle Anleger sollten die entsprechenden Angaben bei ihrer Anlageentscheidung in dem betreffenden Teilfonds berücksichtigen.

C. Spezifische Risikohinweise

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Gebrauch von Finanzinstrumenten und die Volatilität der Preise von Termingeschäften erhöhen das Risiko, das mit dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft verbunden ist, erheblich. Die Transaktionen, die Termingeschäfte beinhalten, können eine erhebliche Hebelwirkung haben. Die Höhe der Mindest-Garantieeinlage, die generell für solche Transaktionen erforderlich ist, ermöglicht eine sehr erhebliche

Hebelwirkung. Dies hat zur Folge, daß schon ein geringfügig ungünstig verlaufendes Termingeschäft einen erheblichen Verlust zur Folge haben kann.

Der Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen ist eine Geschäftstätigkeit, die erhebliche Investitionsrisiken in sich trägt.

Ebenso sind beim Verkauf von ungedeckten Kaufoptionen theoretisch unbegrenzte Verlustrisiken denkbar. Der Verkauf von Verkaufsoptionen birgt ebenso hohe Verlustrisiken, wenn der Marktpreis der betreffenden Wertpapiere kleiner wird, als der um die erhaltene Prämie verminderte Optionspreis.

Optionsscheine auf Wertpapiere oder alle anderen Finanzinstrumente ermöglichen einen erheblichen Hebeleffekt, stellen aber auch ein erhöhtes Wertminderungsrisiko dar.

Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz derivativer Techniken setzt nicht nur das Verständnis der Basiswerte der Finanzderivate, sondern auch des Finanzderivats an sich voraus, und dies ohne die Möglichkeit, die Performance der Finanzderivate unter allen möglichen Marktbedingungen genau beobachten zu können. Der Einsatz und die Komplexität von Finanzderivaten bedingen namentlich die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen. Außerdem muss das zusätzliche mit dem Finanzderivat verbundene Risiko für einen Teilfonds beurteilt und die relativen Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen der Basiswerte müssen korrekt vorausgesagt werden können. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine bestimmte Prognose korrekt ist oder dass eine Anlagestrategie, die Finanzderivate einsetzt, erfolgreich ist.

Transaktionen mit Termin- und Optionsgeschäften, die auf Basis eines „Over the Counter-Geschäfts“ abgeschlossen werden, weisen oft eine niedrige Liquidität auf.

Es ist nicht immer möglich, eine Kauf- oder Verkaufsorder zum gewünschten Preis durchzuführen oder eine offene Position abzuschließen.

Schließlich kann trotz der strengen Auswahl, die die Gesellschaft in der Wahl der Vermittler für die „Over the Counter-Geschäfte“ trifft, das Risiko der Nichterfüllung durch einen Vertragspartner nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Total Return Swaps, die die Gesellschaft im Rahmen der Anlagepolitik einzelner Teilfonds einsetzt, unterliegen grundsätzlich dem Ausfallrisiko der Gegenpartei.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann die Gesellschaft durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während die Gesellschaft ihre Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Die Gesellschaft kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Die Gesellschaft, die in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Die Gesellschaft unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei der Gesellschaft führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn die Gesellschaft seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann die Gesellschaft während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Die Gesellschaft kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Sie kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit der Gesellschaft mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential der Gesellschaft erhöhen.

Weiterverwendung der Barsicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten, Total Return Swaps und Techniken für effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann bei der Weiterverwendung der Barsicherheiten im Fall des Wertverlustes der mit der Weiterverwendung verbundenen Investitionen einen Verlust dadurch erleiden, dass der Wert der Barsicherheit, welche nach Abschluss der Transaktion durch den jeweiligen Teilfonds zurückgegeben werden muss, geringer ausfällt. Der Verlust für die Gesellschaft resultiert daraus, dass die Gesellschaft für den Ausgleich des Differenzbetrags zwischen dem Wert der empfangenen Sicherheit und dem Wert der Sicherheit zum Zeitpunkt der Rückgabe aufkommen müsste.

Sonstige Risikofaktoren

Eine Anlage in die Gesellschaft ist darüber hinaus mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Aktienrisiko: Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Ausstellers oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken.

Festverzinsliche Wertpapiere: Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere (oder vergleichbare Finanzmarktinstrumente) sind im Allgemeinen insbesondere dem Zinsänderungsrisiko und dem Kredit- bzw. Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko: Soweit die Gesellschaft Anlagen in verzinslichen Wertpapieren tätigt, ist sie einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zur Gesellschaft gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit die Gesellschaft auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko: Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und –willigkeit) des Ausstellers eines von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Währungsrisiko: Hält die Gesellschaft Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung der Gesellschaft führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Auch wenn versucht wird, Fremdwährungspositionen abzusichern, kann es keine Garantie dafür geben, dass die Absicherung erfolgreich ist. Die Absicherung kann zu einem Ungleichgewicht zwischen der Währungsposition des Teifonds und der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilkategorie führen.

Die Absicherungsstrategien können sowohl eingegangen werden, wenn die Rechnungswährung im Verhältnis zu der maßgeblichen Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilkategorie abnimmt als auch wenn sie zunimmt. Wenn eine solche Absicherung gegen Währungsrisiken vorgenommen wird, so kann die Absicherung des Währungsrisikos die Anteilsinhaber der maßgeblichen Anteilkategorie wesentlich gegen einen Wertverlust der Rechnungswährung gegenüber der Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilkategorie schützen, aber sie kann ebenso Anteilsinhaber daran hindern, von der Wertsteigerung der Rechnungswährung zu profitieren.

Sofern in dem auf die Teifonds bezogenen Besonderen Teil dieses Prospekts ausdrücklich erwähnt, geht die Gesellschaft bestimmte währungsbezogene Geschäfte ein, um das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teifonds und der Währung, in der Anteile dieser Anteilkasse gehalten werden, abzusichern.

Jegliche Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Anteilklassen verwendet werden, sind als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teifonds insgesamt anzusehen, allerdings sind sie der jeweiligen Anteilkasse zurechenbar. Die Gewinne und Verluste sowie die Kosten des betreffenden Finanzinstruments werden ausschließlich der betreffenden Anteilkasse zugerechnet.

Transaktionen werden eindeutig einer bestimmten Anteilkasse zurechenbar sein, daher darf ein Währungsrisiko einer Anteilkasse nicht mit dem einer anderen Anteilkasse eines Teifonds kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte einer Anteilkasse, darf keinen anderen Anteilklassen zugeordnet werden.

Wenn in einem Teifonds mehr als eine abgesicherte Anteilkasse in derselben Währung enthalten ist und das Währungsrisiko dieser Anteilklassen in eine andere Währung abgesichert werden soll, kann der Teifonds die Devisengeschäfte, die für solche abgesicherten Anteilklassen abgeschlossen wurden, zusammenfassen, und die Gewinne / Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser abgesicherten Anteilklassen des betreffenden Teifonds aufteilen.

Falls die Gesellschaft eine Absicherung gegen Währungsschwankungen auf Ebene der Anteilklassen anstrebt, könnte dies, unbeabsichtigter Weise, aufgrund externer Faktoren, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, zu übermäßig abgesicherten oder zu niedrig abgesicherten Positionen führen. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch 105% des Nettoinventarwerts der Anteilkasse, die gegen Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht überschreiten und zu niedrig abgesicherte Positionen dürfen 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilkasse, die gegen Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Gesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass die über- oder untergesicherten Positionen die oben genannten zulässigen Werte nicht über- oder unterschreiten und regelmäßig neu ausgeglichen werden.

Insoweit die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der Anteilsklasse voraussichtlich richtungsmäßig mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entwickeln, sodass Anleger dieser Anteilsklasse keinen Gewinn erzielen werden, falls die Währung der Anteilsklasse gegen die Währung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds fällt.

Allgemeines Marktrisiko: Investments der Gesellschaft sind im allgemeinen den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, einen gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind grundsätzlich auch Wertpapiere erstklassiger Ausstellern ausgesetzt.

Liquiditätsrisiko: Die Gesellschaft ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen kann oder wenn Drittparteien, insbesondere ausserbörsliche geschäftliche Beziehungen, ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen.

Schwellenländer: Mit der Anlage in Wertpapiere aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese stehen insbesondere mit dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess dieser Länder im Zusammenhang. Darüber hinaus handelt es sich tendenziell um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu neigen, volatil und illiquide zu sein. Des Weiteren gibt die vergangene Entwicklung dieser Märkte keinen Aufschluss über deren zukünftige Entwicklung. Andere Faktoren (Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen, wobei es nicht auszuschliessen ist, dass diese Faktoren die Zahlungsfähigkeit einiger Aussteller sehr stark beeinflussen, oder gar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen können. Des Weiteren unterliegen Gesellschaften in diesen Ländern oftmals einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger ausdifferenzierten Gesetzgebung. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Russland

Bei Anlagen in Russland können wesentliche Risiken bestehen, darunter politische, konjunkturelle und rechtliche Risiken sowie Risiken im Zusammenhang mit Währungen, der Inflationsrate und der Besteuerung. Es besteht ein Verlustrisiko aufgrund des Fehlens angemessener Systeme für die Übertragung und Preisbildung, den Nachweis für sowie die Verwahrung oder Registrierung von Wertpapieren. Ferner sind mit einer Anlage an der russischen Börse „Russian Trading System“ (die „RTS“) oder der Moscow Interbank Currency Exchange (die „MICEX“) größere Risiken als bei einer Anlage auf den Märkten der Industrienationen verbunden. Dazu zählen die Gefahr von Verstaatlichungen, Enteignungen oder einer hohen Inflation sowie Depotbankrisiken. Daher gelten Anlagen an der RTS sowie an der MICEX im Allgemeinen als volatil und wenig liquide.

China

Anlagen in China reagieren sensibel auf politische, gesellschaftliche und diplomatische Entwicklungen, die in oder in Bezug auf China eintreten können. Änderungen der chinesischen Politik können sich nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte sowie die Wertentwicklung von Teilfonds auswirken. Die chinesische Wirtschaft unterscheidet sich in vielen Aspekten von den Volkswirtschaften der meisten Industrienationen, u. a. im Hinblick auf staatliche Eingriffe in die Volkswirtschaft, den Entwicklungsstand, die Wachstumsraten und die Devisenkontrolle. Die regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalmärkte und Unternehmen in China sind im Vergleich zu denen der Industrienationen nicht gut entwickelt. Das chinesische Rechtssystem basiert auf schriftlichen Gesetzen und Vorschriften. Viele dieser Gesetze und Vorschriften wurden jedoch noch nicht auf den Prüfstand gestellt, sodass keine Klarheit hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit gegeben ist. Zudem räumen diese Vorschriften den chinesischen

Behörden einen Ermessensspielraum bei der Auslegung der Vorschriften ein, wodurch sich die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Umsetzung in die Praxis noch weiter erhöhen kann.

Branchenrisiko: Ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Bei einem Teilfonds, der in eine spezielle Branche anlegt, ist dieses Risiko besonders ausgeprägt, da aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden kann.

Länder- und Transferrisiko: Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen die Gesellschaft investiert, kann dazu führen, dass die Gesellschaft ihr zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Geographischer Bereich: Die Spezialisierung von Teilfonds auf einen bestimmten geographischen Bereich beeinhaltet sowohl erhöhte Chancen als auch dem gegenüberstehende Risiken. Die Anlagechancen sind aufgrund seiner regionalen Ausrichtung in Phasen einer konjunkturellen Aufwärtsentwicklung überdurchschnittlich hoch. Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den, dass durch die Konzentration des Engagements auf spezielle Anlagesektoren besondere Risiken bestehen.

Warrants – Optionsscheine: Der Hebeleffekt der Anlage in Optionsscheine und die Volatilität der Preise von Optionsscheinen erhöhen das Risiko einer Anlage in Optionsscheine gegenüber einer Anlage in Aktien. Wegen der Volatilität von Optionsscheinen kann die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds, der in Optionsscheine anlegt, steigen. Anlagen in einen Teilfonds, der in Optionsscheine investiert, sind deshalb nur für solche Anleger geeignet, die ein solch erhöhtes Risiko eingehen wollen.

Nachranganleihen: Bei Nachranganleihen liegt das Risiko in der Reihenfolge der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten, bei der Inhaber nachrangiger Schuldtitle erst bezahlt werden, wenn Inhaber von den vorrangigen Schuldtitlen vollständig beglichen werden.

Erstemissionen: Bei Teilfonds die in Erstemissionen anlegen, besteht das Risiko, dass der Preis des neu ausgegebenen Papiers grösserer Volatilität ausgesetzt ist wegen des Fehlens eines bereits bestehenden öffentlichen Marktes, jahreszeitunabhängiger Transaktionen, der limitierten Anzahl von Wertpapieren, die gehandelt werden können und des Fehlens von Informationen über den Emittenten. Ein Teilfonds darf solche Wertpapiere nur für eine kurze Zeit halten, was zu einer Erhöhung der Kosten führt.

Unternehmensspezifisches Risiko: Die Kursentwicklung der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemeinen positiven Börsenentwicklung.

Verwahrrisiko: Die Vermögenswerte der Teilfonds werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut und in den Büchern der Depotbank als Eigentum der Gesellschaft ausgewiesen. Von der Depotbank gehaltene Wertpapiere werden von den anderen Vermögenswerten der Depotbank getrennt verwahrt. Das Risiko des Abhandenkommens der verwahrten Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Depotbank wird dadurch zwar verringert, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die getrennte Verwahrung gilt jedoch nicht in Bezug auf Barvermögen, wodurch sich das Risiko des Abhandenkommens der verwahrten Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle erhöht.

Die Depotbank verwahrt unter Umständen nicht alle Vermögenswerte der Teilfonds selbst, sondern bedient sich hierfür eines Netzwerks von Unterverwahrstellen. Anleger sind dem Risiko der Insolvenz der Unterverwahrstellen in demselben Maße ausgesetzt wie dem Risiko der Insolvenz der Depotbank.

Die Teilfonds können Anlagen in Märkten tätigen, deren Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Teilfonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und die solchen Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, können Risiken in Fällen ausgesetzt sein, in denen die Depotbank nicht haftet.

Regulatorisches Risiko: Die Gesellschaft ist in Luxemburg aufgelegt. Anleger sollten bedenken, dass die regulatorischen Schutzregelungen der Aufsichtsbehörden im Land ihres Sitzstaates unter Umständen keine Anwendung finden. Ferner können einige Teilfonds der Gesellschaft in Nicht-EU-Ländern registriert sein und folglich restriktiveren Regulierungssystemen unterliegen, ohne dass die Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds hiervon in Kenntnis gesetzt wurden. In solchen Fällen sind die Teilfonds an die restriktiveren Anforderungen gebunden. Dies kann dazu führen, dass die Teilfonds die Anlagegrenzen nicht im größtmöglichen Umfang nutzen können. Aufsichtsbehörden können im Falle von Ausnahmesituationen am Markt außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf die Teilfonds könnten beträchtlich und nachteilig sein.

Gegenparteirisiko: Die Teilfonds können mit Kontrahenten (z.B. Unternehmen, Regierungen oder sonstigen Institutionen) Transaktionen abschließen und diese somit der Bonität dieser Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, ihre finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, aussetzen. Es besteht das Risiko, dass die Verbindlichkeiten solcher Kontrahenten nicht erfüllt werden. Dieses Risiko kann immer dann entstehen, wenn die Vermögenswerte der Teilfonds verwahrt, erweitert, gebunden, investiert oder anderweitig Gegenstand konkreter oder konkudenter vertraglicher Vereinbarungen werden. Je schwächer die Finanzkraft eines Kontrahenten, desto größer ist das Risiko, dass dieser Kontrahent nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Nettoinventarwert der Teilfonds könnte sich infolge der tatsächlichen oder voraussichtlichen Verletzung der Pflichten einer Partei verringern, wohingegen die Erträge des Teilfonds nur infolge einer tatsächlichen Nichtzahlung, d.h. eines Zahlungsausfalls beeinträchtigt werden können.

Die Teilfonds können ebenfalls Verträge mit Dienstleistern und anderen Dritten (die „Dienstleister“) abschließen. Dies bedeutet, dass die Dienstleister unter bestimmten Umständen (insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt) möglicherweise nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber den Teilfonds zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die normale Handelstätigkeit der Teilfonds zeitweise beeinträchtigt oder gestört ist.

Anlagen in Zielfonds: Einige Teilfonds können in Zielfonds investieren. Anlagen in Zielfonds verursachen im Allgemeinen sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene der betreffenden Zielfonds Kosten. Schwankungen der Devisenkurse, Devisengeschäfte, steuerliche Vorschriften (einschließlich der Erhebung von Verrechnungssteuern aller Art) sowie sämtliche weiteren wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse oder Veränderungen in Ländern, in denen die Zielfonds anlegen, sowie die bereits genannten Risiken im Zusammenhang mit Engagements in Schwellenländern können den Wert der Anteile oder Aktien der einzelnen Zielfonds zusätzlich beeinflussen. Zudem können die Anlagen der Zielfonds möglicherweise unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen. Die Anlage des Fondsvermögens der jeweiligen Teilfonds in Anteilen oder Aktien von Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien mit Beschränkungen verbunden ist, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

Anlagen in Real Estate Investment Trusts (REITs): Einige Teilfonds können in Real Estate Investment Trusts (REITs) investieren. Real Estate Investment Trusts (REITs) sind Unternehmen, die Immobilien für langfristige Anlagezwecke erwerben und/oder entwickeln. Sie investieren einen Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und beziehen ihre Einnahmen hauptsächlich aus Mieten. Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die hauptsächlich im Immobiliensektor tätig sind, sind besondere Risiken verbunden. Zu diesen Risiken gehören die zyklische Natur von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen und lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, Überbauung und verstärktem Wettbewerb, Erhöhungen der Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Schwankungen der Mieteinnahmen, Änderungen des Baurechts, Umweltrisiken, Mietpreisbindungen, Veränderungen der Nachbarschaft, Änderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt.

Katastrophenanleihen: Einige Teilfonds können über Zielfonds in Katastrophenanleihen („Cat Bonds“) investieren. Cat Bonds sind häufig kurzfristige Anleihen mit Laufzeiten von bis zu 3 Jahren; sie können aber auch darüber hinausgehende Laufzeiten aufweisen. Je nach Risikograd können Cat Bonds ein attraktives Zinsniveau erreichen, vergleichbar mit Hochzinsanleihen. Cat Bonds dienen Versicherungsgesellschaften und auch anderen Industrieunternehmen dazu, Verpflichtungen, welche ihnen beim Eintreten von versicherten Ereignissen entstehen, über den Kapitalmarkt abzudecken. Die klare, verbindliche Abgrenzung der zu erbringenden Leistungen, einerseits direkt als Versicherungsgesellschaft, andererseits aus einem Cat Bond, beim Eintreten von im Vorfeld definierten Versicherungereignissen erfolgt durch die Rechtsstruktur eines Special Purpose Vehicle (SPV). Der Investor eines Cat Bonds zahlt bei Emission den Nominalwert bzw. das volle Deckungskapital in das SPV ein. Dieser Betrag wird über ein Collateral Account in der Regel in Staatspapiere angelegt. Der Versicherungsnehmer zahlt periodisch eine Versicherungsprämie an das SPV. Der Investor des Cat Bonds erhält periodisch eine Coupanzahlung, welche sich in etwa aus dem Zinsertrag des Collateral Account plus der Versicherungsprämie zusammensetzt. Neben den Coupanzahlungen stellt das SPV auch die Rückzahlung des Nominalkapitals im Normalfall sicher. Bei Eintreten eines genau definierten Versicherungereignisses muss das SPV die vereinbarte Deckung an den Versicherungsnehmer zahlen. Ein allfälliger Rest fällt zurück an den Investor. Die Höhe der Versicherungsprämie hängt vom Ereignis und dessen Eintrittswahrscheinlichkeit ab. Tritt das Ereignis nicht ein, so erfolgt die Zurückzahlung des vollen Investitionsbetrages zum Laufzeitende; bei Eintreten des Ereignisses kann dies zu Zahlungsverzögerungen, Teilausfall oder gar zum Totalausfall des Investitionsbetrages führen.

1.3 Gemeinsames Management

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten managen zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören oder verschiedene oder alle Teilfonds untereinander gemeinsam managen zu lassen.

In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam gemanagte Einheiten" allgemein auf jeglichen Teilfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsames Management besteht, und die Wörter "gemeinsam gemanagte Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam gemanagten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung gemanagt werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über gemeinsames Management können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam gemanagten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden.

Jede gemeinsam gemanagte Einheit hält einen Teil der gemeinsam gemanagten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam gemanagten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Investitionslinie anwendbar, die unter gemeinsamem Management gehalten oder erworben werden.

Durch Anlage-und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam gemanagten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkauftete Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam gemanagten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam gemanagten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam gemanagten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam gemanagten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam gemanagten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Investitionslinien werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam gemanagten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteile einer der gemeinsam gemanagten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam gemanagten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam gemanagten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilsrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Investitionslinien an die geänderten Verhältnisse angepasst. Anteilinhabersollten sich deshalb darüber klar sein, daß die Vereinbarung über gemeinsames Management dazu führen kann, daß die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Teifonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam gemanagte Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Teifonds gemeinsam gemanagt wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Teifonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Teifonds gemeinsam gemanagt wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Teifonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam gemanagte Einheit ausserhalb der Vereinbarung über gemeinsames Management eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen.

Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, daß die Beendigung der Teilnahme eines Teifonds an der Vereinbarung über gemeinsames Management jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam gemanagte Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Teifonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Teifonds und der Anteilinhaber beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Teifonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam gemanagte Einheit beziehen (d.h. nicht dem Teifonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Teifonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über gemeinsames Management vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam gemanagte Vermögenswerte eines Teifonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten gemanagt werden, die gemäß Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf

die gemeinsam gemanagten Vermögenswerte des betreffenden Teifonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, daß Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Teifonds vereinbar sind. Gemeinsam gemanagte Vermögenswerte eines Teifonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten gemanagt werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, daß die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam gemanagten Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam gemanagte Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Teifonds übereinstimmt, ist es möglich, daß infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Teifonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschließen, die Vereinbarung über gemeinsames Management zu beenden.

Anteilinhaber können sich jederzeit mit dem Sitz der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam gemanagt wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage ein solches gemeinsames Management besteht.

2. INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBECHRÄNKUNGEN

Die Statuten der Gesellschaft geben dem Verwaltungsrat breite Befugnisse zur Bestimmung der Anlagepolitik der Gesellschaft und seiner einzelnen Teilfonds sowie der auf diese jeweils anwendbaren Anlagebeschränkungen, die auf dem Prinzip der Risikostreuung beruhen und den Statuten und dem Luxemburger Recht unterliegen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann im Interesse der Anteilinhaber weitere Beschränkungen festlegen, um die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft öffentlich zum Verkauf angeboten werden, zu gewährleisten.

Die folgenden allgemeinen Anlagerichtlinien gelten, wenn nicht abweichend festgelegt, für alle Teilfonds. Im Sinne dieser Bestimmungen gilt jeder Teilfonds als eigener OGAW.

A. Zulässige Anlagen

Die Anlagen der Gesellschaft bestehen ausschließlich aus:

WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Geregelter Markt“), notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Teilnehmerstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in den durch dieses Abkommen und die zugehörigen Urkunden definierten Grenzen (der „Mitgliedstaat“), gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Handel an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden.
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt beantragt wurde und
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Geldmarktinstrumente, welche nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert, oder;

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder;
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder;
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft darf auch in andere als die unter den Punkten a) bis e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen unter der Voraussetzung, dass die Summe dieser Anlage 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- f) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der modifizierten Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

SICHEINLAGEN UND KÜNDBARE EINLAGEN

- g) Sicheinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

ABGELEITETE FINANZINSTRUMENTE („Derivate“)

- h) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Absatz a) bis g) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen Anlagen tätigen darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Einrichtungen der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden,
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

B. Anlagebeschränkungen

Die folgenden Beschränkungen finden Anwendung auf die unter A. aufgeführten zulässigen Anlagen:

WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

- (1) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten begeben wurden, anlegen.
- (2) Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Teilfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (3) Die Beschränkung von 10 %, die unter Punkt (1) genannt wird, erhöht sich auf 35 % für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Solche Wertpapiere werden bei der Ermittlung der oben unter Punkt (2) genannten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- (4) **Ungeachtet vorstehender Anlagegrenzen können gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD, der G20 oder Singapur, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**
- (5) Die in Punkt (1) aufgeführte Grenze von 10% kann auf höchstens 25% angehoben werden für die in Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November

2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU definierten Schuldverschreibungen, und für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut mit Satzungssitz in einem Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind. Der Gesamtwert der Anlagen eines Teifonds, welcher mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten tätigt, darf 80% des Nettovermögens dieses Teifonds nicht überschreiten.

- (6) Unbeschadet der unter Punkt (10) genannten Anlagegrenzen wird die unter Punkt (1) genannte Obergrenze von 10 % auf 20 % erhöht für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, wenn es Ziel der Anlagepolitik eines Teifonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzelnen Emittenten möglich.

Titel, die unter Punkt (6) genannt werden, müssen nicht in die Berechnung der Obergrenze von 40 %, die unter Punkt (2) genannt wird, miteinbezogen werden.

ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- (7) Unbeschadet der Regelungen des Besonderen Teils dieses Prospekts darf jeder Teifonds grundsätzlich höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die Regelungen des Besonderen Teils dieses Prospekts können jedoch vorsehen, dass einzelne Teifonds mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen. In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- Bei Teifonds, die mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen, dürfen höchstens 20% ihres Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt werden.
- Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teifonds eines OGA mit mehreren Teifonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teifonds in bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des jeweiligen Netto-Teifondsvermögens nicht übersteigen.

Die Akquisition durch die Gesellschaft von Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA, mit denen die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, ist nur zulässig, wenn für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnet und im Umgang von solchen Anlagen eine reduzierte Verwaltungsgebühr von maximal 0,25% p.a. erhoben werden, es sei denn, der andere OGAW und/oder andere OGA erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.

SICHEINLAGEN UND KÜNDBARE EINLAGEN

- (8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen.

ABGELEITETE FINANZINSTRUMENTE („Derivate“)

- (9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Sektion A. Punkt (g) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien beträgt das Ausfallrisiko maximal 5%.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos wendet die Gesellschaft für alle Teilfonds den Commitment-Ansatz an, mit Ausnahme derjenigen Teilfonds, bei welchen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts die Anwendung der Value-at-Risk (VaR) Methode festgeschrieben ist.

Das Gesamtrisiko des Derivateengagements darf das Gesamtnettovermögen eines Teilfonds nicht übersteigen. Entsprechend kann sich das mit den Anlagen eines Teilfonds verbundene Gesamtrisiko auf 200% des Gesamtnettovermögens des Teilfonds belaufen. Da die Kreditaufnahme bis zu höchstens 10% erlaubt ist, kann das Gesamtrisiko 210% des Gesamtnettovermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) genannt werden, nicht überschreiten. Die Basiswerte indexbasierter Derivate werden nicht zu den Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) genannt werden, hinzugerechnet.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

KUMULIERUNG DER ANLAGEGRENZEN

- (10) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Kombinationen aus:

- (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begegeben werden und unter die 10 % Grenze pro Einrichtung im Sinne von Punkt (1), fallen, und/oder
- (ii) Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20 % Grenze fallen, die unter Punkt (8) genannt wird, und/oder
- (iii) Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen geschlossen werden und die der 10 % bzw 5 % Grenze unterliegen, die unter Punkt (9) genannt wird,

anlegen.

Ein Teilfonds darf höchstens 35 % seines Nettovermögens in Kombinationen aus:

- (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 35 % Grenze pro Einrichtung, die unter Punkt (3) genannt wird, fallen, und/oder
- (ii) Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 25 % Grenze pro Einrichtung fallen, die unter Punkt (5) genannt wird, und/oder,
- (iii) Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20 % Grenze fallen, die unter Punkt (8) genannt wird, und/oder
- (iv) Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen abgeschlossen werden und die der 10 % bzw 5 % Grenze unterliegen, die unter Punkt (9) genannt wird

anlegen.

VON EIN UND DERSELBEN GRUPPE AUSGEGEBENE ANLAGEN

- (11) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9) und (10) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- (12) Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE VON EMITTENTEN

- (13) Es ist der Gesellschaft untersagt:

- (i) Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Einrichtung auszuüben;
- (ii) mehr als 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung zu erwerben,
- (iii) mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung zu erwerben,
- (iv) mehr als 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; zu erwerben
- (v) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung zu erwerben

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttbetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Vorgenannte Anlagegrenzen finden keine Anwendung im Hinblick auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden,
- d) Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft legt ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten an, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften

dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen und (ii) diese Gesellschaft überschreitet in ihrer Anlagepolitik nicht die in diesem Prospekt festgelegten Grenzen.

Werden die in Sektion B. genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss im Rahmen der getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angestrebt werden.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Sektion B. festgelegten Bestimmungen abweichen.

ANLAGEN EINES TEILFONDS IN ANDERE TEILFONDS DER GESELLSCHAFT

Ein Teilfonds kann Anlagen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft, den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten der eigenen Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch vorbehaltlich der folgenden Punkte:

- der Zielteilfonds investiert selbst nicht in den Teilfonds, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach den Statuten insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen;
- das eventuell mit den betroffenen Anteilen verbundene Stimmrecht wird so lange ausgesetzt, wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
- solange diese Anteile von dem OGA gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt;
- es liegt keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und diesem Zielteilfonds vor.

C. Flüssige Mittel

Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

D. Unzulässige Anlagen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- (i) Edelmetalle oder Zertifikate hierauf, Waren, Warenkontrakte oder diesbezügliche Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen;
- (ii) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Sektion A., Punkt e), f) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen. Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, Einlagen zu tätigen oder andere Transaktionen im Zusammenhang mit Finanzderivaten durchzuführen, die innerhalb zuvorgenannter Anlagegrenzen gestattet sind.

- (iii) Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von (i) Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Instrumenten, die nicht voll eingezahlt sind, nicht entgegen und (ii) die zulässige Wertpapierleihe gilt nicht als Kreditvergabe;
- (iv) Kredite aufzunehmen, es sei denn für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back loan» oder im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;

E. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) hat der Fonds diverse nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenzulegen, welche sowohl im allgemeinen als auch im besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu finden sind.

Informationen zu SFDR

Gemäss SFDR fallen,

- (Teil-) Fonds, die ökologische und soziale Merkmale bewerben, unter Artikel 8 SFDR;
- (Teil-) Fonds, die nachhaltige Investitionen anstreben, unter Artikel 9 SFDR. Eine nachhaltige Investition unter SFDR ist definiert als eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Die Voraussetzung einer nachhaltigen Investition ist, dass diese keines der Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die folgenden Fonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR:

- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic Allocation 0-40
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Short Duration High Yield Bonds
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Subordinated Bonds
- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund

Die folgenden Fonds bewerben weder ökologische und/oder soziale Merkmale noch streben sie nachhaltige Investitionen an und fallen daher nicht unter Artikel 8 oder Artikel 9 SFDR:

- Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss SFDR hat der Fonds die Art und Weise, auf welche Nachhaltigkeitsrisiken (wie im Folgenden definiert) in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds offenzulegen.

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen des Fonds haben könnte.

Der Fonds ist Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Nachhaltigkeitsrisiken werden im Investitionsentscheidungsprozess und die Risikoüberwachung einbezogen, soweit sie ein tatsächliches oder potenziell wesentliches Risiko und/oder die Gelegenheit, langfristig risikoadäquate Erträge zu maximieren, darstellen.

Um die Exposition gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu reduzieren, wird ein Negativ-Screening auf allen Fonds angewendet:

- Es wird nicht in Produzenten umstrittener Waffen („controversial weapons“) investiert. Darunter fallen die folgenden Kategorien:
 - Streuminen (Umsatzschwelle von 0%)
 - Landminen (Umsatzschwelle von 0%)
 - Biochemische Waffen und Systeme (Umsatzschwelle von 0%)
 - Waffen mit abgereichertem Uran (Umsatzschwelle von 0%)
 - Laser-Blendwaffen (Umsatzschwelle von 0%)
 - Waffen – nicht entdeckbare Splitter (Umsatzschwelle von 0%)
 - Brandwaffen (Umsatzschwelle von 0%)
 - Atomwaffen (Umsatzschwelle von 1%)

Hierbei wird zudem zum einen die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) beachtet (abrufbar unter <https://www.svvk-asir.ch/aktivitaeten/>) und zum anderen wird das Luxemburgische Recht, d.h. der obligatorische Ausschluss von Streuminen, berücksichtigt.

- Es wird nicht in Unternehmen investiert, welche mehr als 10% ihres Umsatzes durch Thermalkohle („thermal coal“) generieren.
- Es wird nicht in Unternehmen investiert, welche mehr als 10% ihres Umsatzes durch unkonventionelles Öl und Gas generieren.

Bei Direktanlagen in Aktien und Anleihen müssen Unternehmen mindestens ein B-Rating (gemäss den Daten von MSCI ESG Research LLC) für die Aufnahme ins Anlageuniversum aufweisen, sofern ein Rating für das betroffene Unternehmen vorliegt. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Bei Investitionen in Zielfonds muss der Zielfonds ein MSCI ESG Quality Score von mindestens 1.4 (gemäss den Daten von MSCI ESG Research LLC, was dem MSCI ESG Fund Rating «B» entspricht) für die Aufnahme ins Anlageuniversum aufweisen, sofern ein Rating für den betroffenen Zielfonds vorliegt. Anlagen ohne verfügbare MSCI ESG Daten bleiben Teil des investierbaren Universums.

Die Auswirkungen des Auftretens von Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Im Allgemeinen wird das Auftreten eines Nachhaltigkeitsrisikos hinsichtlich eines Vermögenswertes nachteilige Auswirkungen auf dessen Wert oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Um Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentanalyse einzubeziehen, orientieren sich die Asset Manager an ESG-Datenbanken. Die Baloise Asset Management AG integriert Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmentanalyse anhand der Nachhaltigkeitsratings der MSCI ESG Research LLC Datenbank.

Bei passiven Verletzungen der Negativ-Kriterien von Finanzinstrumenten nach Aufnahme ins Vermögen eines Teifonds werden der Portfoliomanager, die Rechts- und Compliance-Abteilung und das Responsible Investment (RI)-Team von Baloise Asset Management AG benachrichtigt und gemäss einem vordefinierten Prozess entsprechende Massnahmen festgelegt. Der Portfoliomanager und das RI-Team analysieren den Titel aus unterschiedlichen Perspektiven und setzen die Massnahmen um. Der Standardprozess erfordert den Verkauf des Titels innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten.

Sofern in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders angegeben ist, weisen die Teifonds stark diversifizierte Portfolios auf. Die Teifonds können einem weiten Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken, welche sich von Anlage zu Anlage unterscheiden, ausgesetzt sein. Einige Märkte und Sektoren sind stärker Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt als andere, dies gilt beispielsweise für den Energiesektor wegen seiner generell hohen Treibhausgasemissionen, die zu einem höheren regulatorischen oder öffentlichen Druck und somit einem höheren Risiko führen können. Es wird jedoch nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wichtige nachteilige finanzielle Auswirkungen auf die Rendite der Teifonds haben wird.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Als OGAW-Verwaltungsgesellschaft und alternativer Investmentfonds-Manager (AIFM) für eine Vielzahl von Fonds delegiert die Verwaltungsgesellschaft in der Regel die Verantwortung für die Anlageverwaltung an externe Investment Manager. Angesichts der unterschiedlichen Methoden, die in Bezug auf jeden Fonds auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Überlegungen (ESG) angewendet werden, hat die Verwaltungsgesellschaft festgestellt, dass die Aggregation der PAI-Berichterstattung durch einzelne Investmentmanager hinsichtlich der einzelnen Fonds (sofern zutreffend) auf Unternehmensebene keinen nachweisbaren Wert für einzelne Stakeholder oder Anleger hat und die Verwaltungsgesellschaft daher, nachteiligen Auswirkungen, die sich aus Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeit ergeben, nicht auf Unternehmensebene berücksichtigt. Diese Position wird kontinuierlich überprüft, wobei die sich entwickelnden Marktpraktiken und regulatorische Entwicklungen berücksichtigt werden.

F. Techniken und Instrumente

Allgemein

Um Anlagepositionen abzusichern oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft gemäß Rundschreiben 13/559 und im Rahmen ihrer globalen Anlagepolitik sowie innerhalb der Anlagebeschränkungen bestimmte Geschäfte durch Einsatz solcher Derivate tätigen, die im Rahmen des Luxemburger Rechts oder im Rahmen der Rundschreiben der CSSF zulässig sind, wobei hierunter unter anderem (i) Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere und Indizes und Währungen einschliesslich OTC-Optionen; (ii) Futures auf Börsenindizes und Zinssätze und Optionen hierauf; (iii) strukturierte Produkte, an die ein Wertpapier geknüpft sind oder deren Wert sich nach einem anderen Wertpapier richtet; (iv) Optionsscheine und (v) Swaps fallen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teifonds gezahlt werden. Dies betrifft insbesondere Gebühren und Aufwendungen für Dienstleister und sonstige Intermediäre, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den genutzten Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung anfallen. Diese Kosten können entweder in Form eines Fixbetrages oder eines Prozentsatzes der Bruttoerträge der fraglichen Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung definiert sein.

Nähere Informationen zu (i) dem im Rahmen von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangenem Exposures; (ii) den daraus resultierenden Erträgen; (iii) den im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung stehenden direkten und indirekten operationellen Kosten und der Identität der hiervon profitierenden Dienstleister und Intermediäre – einschließlich deren Verhältnis zur Depotbank und dem Anlagemanager –; (iv) den Gegenparteien; und (v) die Art und Höhe erhaltener Sicherheiten ergeben sich aus den Jahresberichten der Gesellschaft.

Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Gesellschaft ist es gestattet, als Teil ihrer Anlagepolitik und innerhalb ihrer Anlagebeschränkungen Anlagen in Finanzderivate zu tätigen, vorausgesetzt, das Gesamtrisiko der Basiswerte überschreitet nicht die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) von Sektion B. genannt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es bei der Einhaltung der Anforderungen der Risikomessung des Risikomanagementverfahrens berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass bei Transaktionen dieser Art von Derivaten Gebrauch gemacht wird, muss ein Risikomanagementverfahren auf diese Transaktionen und Instrumente angewandt werden. Dieses Verfahren erlaubt der Gesellschaft, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

G. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Zur Reduzierung des Gegenparteirisikos, dem das jeweilige Portfolio ausgesetzt ist, müssen die übertragenen Sicherheiten die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen erfüllen. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide, und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der von dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (ii) Entgegengenommene Sicherheiten können unterschiedliche Laufzeiten besitzen. Diesbezüglich bestehen keine internen Vorschriften.
- (iii) Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn die weiter unten dargestellten Haircut Strategien angewandt werden.
- (iv) Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (v) Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

- (vi) Sofern die Gesellschaft von einer Gegenpartei im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einen Sicherheitenkorb („Collateral Basket“) erhält, darf das Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Sofern die Gesellschaft unterschiedliche Gegenparteien hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (vii) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- (viii) In Fällen von Rechtsübertragungen werden die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank verwahrt. In diesem Fall können die Sicherheiten auch von einem Korrespondenten der Depotbank oder einer Unterverwahrstelle gehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Depotbank weiterhin für den Verlust der Sicherheiten durch die Unterverwahrstelle gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 haftet. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (ix) Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (x) Entgegengenommene unbare Sicherheiten werden, sofern vom Luxemburger Recht nicht ausdrücklich zugelassen, nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.
- (xi) Entgegengenommene Barsicherheiten werden nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden, wobei jede Wiederanlage von Barsicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein muss und das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten insgesamt 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teifonds nicht überschreiten darf.

Die Gesellschaft wird für Rechnung des jeweiligen Teifonds den erforderlichen Umfang der Besicherung für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen. Die für derivative OTC-Geschäfte erhaltenen Sicherheiten müssen jedoch zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung mindestens 100% des Nominalbetrages entsprechen.

Die Gesellschaft kann sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

Folgende Arten von Sicherheiten sind statthaft:

- (i) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- (ii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;

- (iii) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Ziffern aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- (iv) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- (v) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Erhaltene Sicherheiten werden börsentäglich aufgrund zur Verfügung stehender Marktpreise sowie unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teifonds auf Grundlage ihrer Haircut-Strategie festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Geschäften gestellt werden, werden für Barsicherheiten und festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) mit kurzer Laufzeit oder sehr guter Bonität Abschläge von mindestens 2% verrechnet. Ein entsprechend höherer Abschlag von mindestens 5% wird für Aktien und Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Dies bedeutet, dass die Höhe des Haircuts in Zusammenhang mit OTC-Geschäften grundsätzlich mindestens 2% beträgt. Auf Barsicherheiten, welche in der Referenzwährung des jeweiligen Teifonds erfolgen, kann eine vollständige Anrechnung erfolgen.

Im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften kann bei sehr guter Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, in der Regel werden jedoch für Barsicherheiten und festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) Abschläge von mindestens 2% verrechnet. Für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere können hingegen, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, Abschläge von mindestens 5% verrechnet werden. Dies bedeutet, dass die Höhe des Haircuts in Zusammenhang mit Wertpapierpensionsgeschäften mindestens bei 0% liegen kann.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

Erscheint nach der Bewertung der Sicherheiten der Wert der Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Ein Teifonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

3. NETTOINVENTARWERT

3.1 Definition und Ermittlung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Anteils jeder Kategorie wird für jeden einzelnen Teilfonds in dessen Referenzwährung jeden Bewertungstag berechnet. Falls mehrere Kategorien von Anteilen von einem Teilfonds ausgegeben werden, wird ein Nettoinventarwert pro Anteil einer spezifischen Kategorie ebenfalls jeden Bewertungstag berechnet. Detaillierte Informationen in bezug auf spezifische Bewertungstage der jeweiligen Teilfonds befinden sich im Anhang dieses Prospekts.
2. Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil bezieht sich auf das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilkategorie. Das Nettovermögen jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilkategorie wird berechnet, indem alle Vermögenswerte, die ihnen zuzurechnen sind, aufaddiert werden und von ihnen die Verbindlichkeiten des Teilfonds bzw. der Anteilkategorie abgezogen werden. Die Berechnung geschieht gemäß den in diesem Kapitel genannten Punkten.
3. Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds bzw. jeder Kategorie wird berechnet, indem das Nettovermögen durch die Anzahl der von diesem Teilfonds bzw. dieser Kategorie von Anteilen ausgegebenen Anteilen dividiert wird.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, daß der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Tag den tatsächlichen Wert der Anteile der Gesellschaft nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen gegeben hat, kann der Verwaltungsrat den Beschuß fassen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diese Umständen werden alle für diesen Tag eingegangenen Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

I. Als Vermögenswerte der Gesellschaft werden betrachtet:

- 1) alles Bargeld, welches sich in der Kasse oder auf einem Bankkonto befindet, die aufgelaufenen und die angefallenen Zinsen mit inbegriffen;
- 2) alle Aktiva und Wechsel, welche auf Sicht zahlbar sind und fällige Rechnungen, falls die Gesellschaft hiervon vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (einschließlich der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht eingegangen sind);
- 3) alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile, Aktien, Obligationen, Options- oder Zeichnungsrechte, schwebender Gewinn auf Futures und andere Anlagen und sonstige Werte, die sich im Besitz des Teilfonds befinden;
- 4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die dem Teilfonds in bar oder in Wertpapieren zustehen (jedoch unter dem Vorbehalt, daß der Teilfonds Anpassungen machen kann, in Anbetracht derjenigen Fluktuationen des Handelswertes der Wertpapiere, die durch Usanzen wie "ex-dividendes" oder "ex-droit" oder ähnliche Praktiken hervorgerufen werden);
- 5) alle angefallenen Zinsen von den im Besitz des Teilfonds befindlichen Wertpapieren, außer wenn diese Zinsen im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere miteinberechnet werden;
- 6) die bei der Gründung entstandenen Kosten, soweit sie noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, unter der Bedingung, daß die Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgezogen werden können, und
- 7) alle andere Aktiva, welcher Natur sie auch seien, die Vorauszahlungen von Ausgaben mit inbegriffen.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- 1) alle Anleihen, Zinsen auf Anleihen, fällige Wechsel und fällige Rechnungen;
- 2) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (einschließlich die Vergütung der Anlagemanager, der Depotbank sowie der Bevollmächtigten und der Agenten des Fonds);
- 3) sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich alle fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten auf Zahlung in bar oder in Natur inklusive der angekündigten, aber noch nicht ausbezahlten Dividenden;
- 4) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern auf das Kapital und das Einkommen wie vom Verwaltungsrat berechnet, welche bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie gegebenenfalls noch andere Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat genehmigt oder angenommen wurden;
- 5) alle anderen Verbindlichkeiten, welcher Natur und Art sie auch seien, mit Ausnahme des eigenen Kapitals der Gesellschaft.

Zur Bewertung seiner Verbindlichkeiten kann jeder Teifonds Verwaltungs- und andere Kosten berücksichtigen, die regelmäßig oder periodisch anfallen, und sie pro rata auf das Jahr oder eine andere Periode aufteilen.

III. Ermittlung der Vermögenswerte

Die Bewertung von Guthaben und Verbindlichkeiten der einzelnen Teifonds der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage der folgenden Grundsätze:

- 1) Der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, der Sichtpapiere und Sichtwechsel und aller Geldforderungen, der vorausgezahlten Kosten und der fällig gewordenen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem Nennwert dieser Guthaben, es sei denn, daß es sich als unwahrscheinlich erweist, daß dieser Wert erzielt werden kann; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem ein bestimmter Betrag in Abzug gebracht wird, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert dieser Guthaben wiederzugeben;
- 2) Die Bewertung aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder auf einem Geregelten Markt (wie unter Punkt a) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen definiert“), auf einem anderen geregelten Markt (im Sinne von Punkt b) und c) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen“) oder an einer Börse notiert oder gehandelt werden, beruht auf dem letzten bekannten Kurs und, falls dieses Wertpapier auf mehreren Märkten gehandelt wird, auf dem letzten bekannten Kurs des Hauptmarktes des Wertpapiers. Falls der letzte Kurs nicht repräsentativ ist, beruht die Bewertung auf dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird;
- 3) Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt, auf einem anderen geregelten Markt oder an einer Börse notiert oder gehandelt werden, werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird, bewertet;
- 4) Anteile an anderen OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- 5) Werte, die auf eine andere Währung als die des jeweiligen Teifonds lauten, werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet;
- 6) Alle anderen Guthaben werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu schätzen ist.

Im Hinblick auf die von der Gesellschaft zu tätigen Ausgaben werden angemessene Abzüge vorgenommen, und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt. Es werden angemessene Rückstellungen für Ausgaben gebildet, für die die

Gesellschaft aufzukommen hat; außerhalb der Bilanz anfallende Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt.

IV. Zurechnung der Vermögenswerte der Gesellschaft

- 1) Die Erträge, die durch die Emission von Anteilen jedes Teilfonds realisiert werden, werden in den Büchern der Gesellschaft der Masse der Vermögenswerte dieses Teilfonds zugerechnet und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Kosten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, werden dieser Masse zugerechnet, wie weiter unten beschrieben;
- 2) Falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet worden ist, soll derartiger abgeleiteter Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft der gleichen Vermögensmasse, wie der Vermögenswert von dem er herstammt, zugeordnet werden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust der betreffenden Vermögensmasse zugeordnet;
- 3) Falls die Gesellschaft eine Verpflichtung eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, so wird diese Verpflichtung dem bestimmten Teilfonds zugerechnet;
- 4) Falls ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, so ist solch ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung allen Teilfonds pro rata zu den Nettoinventarwerten der betreffenden Kategorien von Anteilen zuzurechnen.
- 5) Falls Dividenden an Inhaber von Anteilen eines Teilfonds ausgeschüttet werden, so reduziert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Wert der Ausschüttungen.

Die gleichen Grundsätze wenden sich *mutatis mutandis* auf die Zurechnung der Vermögenswerte eines Teilfonds zu den einzelnen Anteilkategorien an.

V. Für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels gilt:

- 1) Jeder Anteil der Gesellschaft, für die ein Antrag auf Rücknahme gemäß den Bedingungen dieses Prospekts und den Statuten der Gesellschaft besteht, gilt bis zum Ende des Bewertungstags als ein ausgegebener und existierender Anteil und wird von diesem Tag an und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises als eine Verpflichtung der Gesellschaft angesehen;
- 2) Am Bewertungstag wird soweit wie möglich jeder Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch die Gesellschaft berücksichtigt;
- 3) Im Falle von einer großen Menge von Rücknahmeanträgen, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die Interessen der Anteilinhaber negativ beeinträchtigen könnten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile erst nach dem Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu bestimmen;
- 4) Wenn die exakte Bewertung der Anteile nach den oben genannten Regeln aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder sehr schwierig wird, so kann die Gesellschaft andere anerkannte Regeln anwenden, um zu einer korrekten Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu gelangen.

3.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen jeder Kategorie eines Teilfonds zeitweilig einzustellen:

- während der Zeit, in welcher ein Geregelter Markt (wie unter Punkt a) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen definiert“), ein anderer geregelter Markt (im Sinne von Punkt b) und c) des „Abschnitts A.

Zulässige Anlagen“) oder eine Börse wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teifonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse, diesem Geregelten oder anderem geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde, wenn diese Aussetzung oder Einschränkung einen Einfluss auf die Berechnung der Vermögenswerte des Teifonds hat (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen);

- in Notlagen, wenn der Teifonds über Vermögenswerte eines bestimmten Teifonds nicht verfügen kann, oder es für ihn unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder –Verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel ausgefallen sind;
- während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft keine Kapitalrückführungen für einen bestimmten Teifonds vornehmen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu leisten oder in welcher eine Geldüberweisung im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder Zahlungen nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- im Anschluß an einen möglichen Beschuß zur Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teifonds.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile eines oder mehrerer Teifonds für mehr als fünf Werkstage wird von der Gesellschaft in angemessener Form und insbesondere in den Zeitungen, in denen diese Werte normalerweise veröffentlicht werden, bekanntgegeben. Bei Aussetzung der Ermittlung unterrichtet die Gesellschaft die Anteilinhaber, die die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragt haben, in angemessener Form.

Ein Anteilinhaber kann während der Zeit der Aussetzung der Berechnung seinen Antrag in bezug auf alle Anteile, die noch nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Ende der Aussetzungsperiode zurückziehen. Falls sie keine Mitteilung erhält, wird die Gesellschaft die Anträge auf Rücknahme und Umtausch am Bewertungstag, der unmittelbar auf die Aussetzungsperiode folgt, behandeln.

Eine solche Aussetzung der Berechnung in bezug auf alle Kategorien von Anteilen eines Teifonds hat keinerlei Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts per Anteil bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen der anderen Teifonds der Gesellschaft.

4. DIE ANTEILE

4.1 Beschreibung, Ausgabeformen, Rechte der Anteilinhaber

Die Anteile aller Teifonds werden als Namensanteile ausgegeben. Sie haben keinen Nennwert und müssen vollständig eingezahlt werden. Bruchteile von Anteilen können ausgegeben werden, bis zu vier Dezimalstellen.

Jeder ganze Anteil berechtigt unabhängig vom Nettoinventarwert zu einer Stimme bei der Generalversammlung der Anteilinhaber. Bruchteile von Anteilen berechtigen nicht zu einem Stimmrecht, sie geben dem Anteilinhaber aber Anspruch auf Dividende und Liquidationserlös. Die Anteilinhaber haben alle die allgemeinen Rechte von Anteilinhabern, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften beschrieben werden, mit Ausnahme des Vorzugsrechts bei der Ausgabe von neuen Anteilen.

Innerhalb jedes Teifonds hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, jederzeit unterschiedliche Anteilkategorien zu schaffen, die sich durch ihre Ausschüttungspolitik, ihre Deckung gegen Devisenkurschwankungen, ihre verschiedenen Gebühren und Provisionen, die Art von Anlegern, die sie erwerben können, bzw. jedem anderen, durch den Verwaltungsrat zu bestimmendem Kriterium, unterscheiden können.

Die Kategorien der ausgegebenen Anteile in jedem Teifonds sind im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teifonds zu finden.

Jeder Anteilinhaber erhält bei jeder Zeichnung eine Bestätigung über den Besitz der Anteile.

4.2 Ausgabe der Anteile und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und ohne Beschränkung Anteile auszugeben.

Nach dem Ende einer Erstzeichnungsperiode entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile der bestimmten Kategorie eines Teifonds, wie er in Kapitel 3 "Nettoinventarwert" beschrieben wird und einem möglichen Ausgabezuschlag zugunsten der Vertriebsstelle. Während und nach dem Ende einer Erstzeichnungsperiode kann gegebenenfalls eine Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung erhoben werden, der dem jeweiligen Teifonds zugutekommt.

Der Zweck dieser Verwässerungsschutzgebühr besteht darin, den bestehenden Anteilsinhabern des jeweiligen Teifonds einen angemessenen Schutz vor negativen Verwässerungseffekten zu bieten, die auftreten, wenn der Teifonds infolge von Zeichnungen in Wertpapiere investiert. Dabei fallen Handelskosten wie Maklergebühren, Transaktionskosten und Steuern an, die dem jeweiligen Teifonds in Rechnung gestellt und somit von allen bestehenden Anteilsinhabern und nicht nur von den Anteilsinhabern, welche neu gezeichnet haben, getragen werden. Zudem kommt es zu Spread-Effekten, da der Nettoinventarwert des jeweiligen Teifonds in der Regel auf der Grundlage des Geldkurses der zugrunde liegenden Wertpapiere berechnet wird, während die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Angebotspreis gekauft und zum Geldkurs verkauft werden.

Der maximale Ausgabezuschlag und die maximale Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung, sofern erhoben, sind im Anhang dieses Prospektes bei den Beschreibungen der jeweiligen Teifonds aufgeführt. Die Zeichnungslisten, die dem Verwaltungsrat zukommen, werden zu den im Anhang dieses Prospekts bei den jeweiligen Beschreibungen des Teifonds festgelegten Zeitpunkten geschlossen.

Für bestimmte Anteilkategorien können Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbeträge der gehaltenen Anteile festgelegt sein, wie im Anhang dieses Prospektes bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Für alle Zeichnungen von Anteilen, die bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank an einem Bewertungstag vor der Annahmezeit bzw. Cut-off Zeit (im Besonderen Teil dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen gilt der Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages. Das untenstehende Beispiel beschreibt den aktuellen Mechanismus der Zeichnungen.

T	T+1	T+2
Eingang der Zeichnung vor Cut-off Zeit bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank	Berechnung des NAV (als NAV von T bezeichnet) mit Schlusskursen des Vortags, zu welchem die Zeichnung erfolgt	Valuta Datum der Zeichnung

Beispiel: Ein am Montag vor Cut-off Zeit erhaltener Auftrag wird am Dienstag nach Massgabe der Schlusskurse vom Montag abgewickelt, mit Valuta am darauffolgenden Mittwoch.

Der Anleger hat auch alle bei der Zeichnung möglicherweise anfallenden Steuern und Brokergebühren zu tragen. Diese Kosten können auf keinen Fall den Höchstsatz übersteigen, der im Vertriebsland durch die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Bankusanzien festgelegt ist.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt aktuell innerhalb von 1 Werktag nach Berechnung des Zeichnungspreises in der Währung jedes Teilfonds oder, im Falle von Kategorien in einer Alternativwährung, in der alternativen Währung oder in jeder anderen Währung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird, durch einfache oder elektronische Überweisung zugunsten der Depotbank oder jeder anderen Bank, die von der Gesellschaft angegeben wird, unter Angabe des gezeichneten Teilfonds. Falls der Anteilinhaber in einer anderen Währung als der des Teilfonds zahlen will, so erfolgt der Umtausch auf seinen Namen und auf seine Kosten, ohne daß die Gesellschaft dafür einsteht.

Die Gesellschaft behält sich ebenfalls das Recht vor, alle Zeichnungsanträge abzuweisen oder nur teilweise anzunehmen, insbesondere wenn die Zahlung oder der schriftliche Zeichnungsantrag nicht zu einem bestimmten Datum, wie im Anhang beschrieben, empfangen wurde. Falls ein Antrag nur teilweise oder überhaupt nicht akzeptiert wurde, so wird die Zahlung oder der Saldo dem Antragsteller auf dem Postweg auf dessen Risiko zurückgeschickt.

Die Anteile können auch gegen Sacheinlagen gezeichnet werden gemäß den Bedingungen im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, insbesondere unter der Bedingung, daß der Abschlußprüfer der Gesellschaft eine Bewertung vornimmt und unter der Bedingung, daß die eingebrachten Sacheinlagen der Politik und den Investitionsbeschränkungen des betroffenen Teilfonds der Gesellschaft entsprechen. Die Gesellschaft kann jede Sacheinlage zurückweisen, ohne hierfür Gründe angeben zu müssen.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen durch alle physischen und juristischen Personen verhindern oder einschränken, falls er der Meinung ist, daß der Besitz den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen würde.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft aussetzen oder unterbrechen. Er kann dies insbesondere unter den in Punkt 3.2 geschilderten Umständen beschließen. Im Übrigen kann er, nach eigenem Ermessen und ohne dies zu begründen, jede Zeichnung von Anteilen ablehnen, sowie jederzeit die unberechtigterweise gezeichneten oder gehaltenen Anteile der Gesellschaft zurücknehmen.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds wiederaufzunehmen, nachdem sie über einen gewissen Zeitraum ausgesetzt war, werden alle anhängigen Zeichnungen auf der Grundlage des Nettoinventarwertes, der nach Wiederaufnahme der Berechnung ermittelt wird, ausgeführt.

4.3 Rücknahme der Anteile

Mit Ausnahme der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen, deren Rücknahme beantragt wurde, der Bestimmungen in diesem Kapitel sowie spezifischer Bestimmungen bei einzelnen Teilfonds, können die Anteilinhaber der Gesellschaft jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile oder Bruchteile von Anteilen, die von ihnen gehalten werden, verlangen.

Die Gesellschaft hat die Anteile unter den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zurückzunehmen.

Ein Anteilinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile beantragen will, kann einen entsprechenden Antrag schriftlich an die Gesellschaft in Luxemburg stellen oder an ein Unternehmen, das zu diesem Zweck benannt wird und das die Anträge zur Ausführung nach Luxemburg weiterleiten muss.

Die Rücknahmeanträge müssen folgende Angaben enthalten: den Namen des Anteilinhabers und die Anzahl der Anteile, die zurückzunehmen sind, Name der Teilfonds, zu dem die Anteile gehören, die Angabe der Anteilkategorie, die Nummer des Bankkontos sowie alle Angaben bezüglich der Person, an die der Rücknahmepreis zu zahlen ist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile eines Teilfonds bzw. der betreffenden Kategorie, wie er in Kapitel 3 "Nettoinventarwert" beschrieben wird, abzüglich einer Rücknahmegebühr zugunsten der Vertriebsstelle sowie gegebenenfalls einer möglichen Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung, der dem jeweiligen Teilfonds zugutekommt.

Der Zweck dieser Verwässerungsschutzgebühr besteht darin, den bestehenden Anteilsinhabern des jeweiligen Teilfonds einen angemessenen Schutz vor negativen Verwässerungseffekten zu bieten, die auftreten, wenn der Teilfonds infolge von Rücknahmen Wertpapiere verkauft. Dabei fallen Handelskosten wie Maklergebühren, Transaktionskosten und Steuern an, die dem jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt und somit von allen bestehenden Anteilsinhabern und nicht nur von den Anteilsinhabern, welche Anteile verkauft haben, getragen werden. Zudem kommt es zu Spread-Effekten, da der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds in der Regel auf der Grundlage des Geldkurses der zugrunde liegenden Wertpapiere berechnet wird, während die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Angebotspreis gekauft und zum Geldkurs verkauft werden.

Die maximale Rücknahmegebühr und die maximale Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung, sofern erhoben, sind im Anhang dieses Prospektes bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Sofern die Beschreibung eines Teilfonds dies vorsieht, kann die Rücknahmegebühr auch zugunsten des Teilfonds erhoben werden.

Die Listen mit den Rückkaufanträgen gegenüber der Gesellschaft sind bis zu den, im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds befindlichen, beschriebenen Zeitpunkten zugänglich.

Für alle Rücknahmen von Anteilen, die bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank an einem Bewertungstag vor Cut-off Zeit (im Besonderen Teil dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Rücknahmen gilt der Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages. Das folgende Beispiel beschreibt den aktuellen Mechanismus der Rücknahmen.

T	T+1	T+2
Eingang der Rücknahme vor Cut-off Zeit bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank	Berechnung des NAV (als NAV von T bezeichnet) mit Schlusskursen des Vortags, zu welchem die Rücknahme erfolgt	Valuta Datum der Rücknahme

Beispiel: Ein am Montag vor Cut-off Zeit erhaltener Auftrag wird am Dienstag nach Massgabe der Schlusskurse vom Montag abgewickelt, mit Valuta am darauffolgenden Mittwoch.

Die Anteilinhaber werden in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt oder, auf ihren Wunsch, in jeder anderen frei konvertierbaren Währung. Bei der Rücknahme von Anteilen einer Kategorie, die auf eine Alternativwährung lautet, erfolgt die Bezahlung des Rücknahmebetrags normalerweise in der betreffenden Währung. Falls der Anteilinhaber in einer anderen Währung als der des Teilfonds ausgezahlt werden will, so erfolgt der Umtausch auf seinen Namen und auf seine Kosten, ohne daß die Gesellschaft dafür einsteht.

Da die Gesellschaft die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß genügend Liquidität in dem betroffenen Teilfonds besteht, wird der Rücknahmepreis 1 Werktag nach Berechnung des Nettoinventarwertes, die zu seiner Ermittlung durchgeführt wird, ausgezahlt, es sei denn, daß in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im Anhang etwas anderes festgelegt wurde oder, daß aufgrund von juristischen Vorschriften wie Beschränkungen des Geldwechsels oder der Überweisungsmöglichkeiten oder aufgrund von anderen Umständen außerhalb der Kontrolle der Depotbank, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

Die Gesellschaft kann auch auf Ersuchen des Anteilinhabers, der den Rückkauf seiner Anteile wünscht, Naturalrückgabe akzeptieren, anstatt ihn mit liquiden Mitteln auszubezahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Abschlußprüfer der Gesellschaft für alle Zahlungshalber für die Rücknahme ausgehändigte Wertpapiere einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem die Menge, die Bezeichnung und die für diese Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben ist. Die Zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigte Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Marktverkäuferkurs an dem Werktag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der Rücknahme ermittelt wird. Sämtliche anfallenden Kosten im Zusammenhang mit solch einer Naturalrückgabe werden von dem Anteilinhaber getragen. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, daß den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme kein Nachteil entsteht.

Falls an einem Bewertungstag die Zahlung von Rücknahmeanträgen von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht aus den Vermögenswerten des Teilfonds oder durch ein erlaubtes Darlehen erfolgen kann, so kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile, die den Grenzwert von 10% des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds übersteigen, auf ein Datum nicht später als den 3. Bewertungstag nach dem Rücknahmeantrag verschieben, pro rata für jeden Antrag.

Die derart getätigten Anträge werden gegenüber allen späteren Rücknahmeanträgen bevorzugt behandelt.

Im Falle von einer großen Menge von Rücknahmeanträgen, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die Interessen der Anteilinhaber negativ beeinträchtigen könnten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile erst nach dem Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu bestimmen.

4.4 Umtausch der Anteile

Die Anteilinhaber sind, vorbehältlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines der betroffenen Teilfonds und vorbehältlich anderer Restriktionen, die im Anhang beschrieben sind, berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in einem Teilfonds entweder in Anteile eines anderen Teilfonds oder von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie umzutauschen.

Die Anteilinhaber müssen hierzu der Gesellschaft, der Depotbank oder den Banken, die für diesen Zweck von der Gesellschaft berufen wurden, ihren Antrag schriftlich oder per Fax übermitteln. Die Listen mit den Umtauschanträgen gegenüber der Gesellschaft werden zum gleichen Zeitpunkt wie die Rückkauflisten geschlossen, wie im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds geschildert.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird mit einer Umtauschgebühr sowie gegebenenfalls einer möglichen Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung, der den jeweiligen Teilfonds zugutekommt, wie im Anhang dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt, berechnet.

Der Zweck dieser Verwässerungsschutzgebühr besteht darin, den bestehenden Anteilsinhabern des jeweiligen Teilfonds einen angemessenen Schutz vor negativen Verwässerungseffekten zu bieten, die auftreten, wenn der jeweilige Teilfonds infolge von Anteilsumtauschen Wertpapiere kauft oder verkauft. Dabei fallen Handelskosten wie Maklergebühren, Transaktionskosten und Steuern an, die dem jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt und somit von allen bestehenden Anteilsinhabern und nicht nur von den Anteilsinhabern, welche Anteile umgetauscht haben, getragen werden. Zudem kommt es zu Spread-Effekten, da der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds in der Regel auf der Grundlage des Geldkurses der zugrunde liegenden Wertpapiere berechnet wird, während die zugrunde liegenden Wertpapiere zum Angebotspreis gekauft und zum Geldkurs verkauft werden.

Der Anteilinhaber muß die Adresse angeben, an die die Zahlung eines möglichen Saldos durch den Umtausch geschickt werden soll. Diesem Antrag müssen die Anteile beigefügt werden, für die der Umtausch durchgeführt werden soll.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines bestimmten Teilfonds („ursprünglicher Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden („neuer Teilfonds“), wird in Übereinstimmung mit der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;
- B Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;
- C Nettovermögenswert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds am Stichtag;
- D Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds am Stichtag, und

E Wechselkurs zum Zeitpunkt der Transaktion zwischen der Währung des umzutauschenden Teilfonds und der Währung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber durch die Depotbank über die Anzahl und den Preis der Anteile des neuen Teilfonds unterrichtet, die sie beim Umtausch erhalten haben.

Falls an einem Bewertungstag die Anträge auf Umtausch 10% des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds übersteigen, so kann die Gesellschaft den Umtausch der Anteile, die den Grenzwert von 10% des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds übersteigen, pro rata für jeden Antrag auf ein Datum nicht später als den 3. Bewertungstag nach dem Umtauschantrag verschieben, um ihr den Umtausch zu ermöglichen.

Die derart getätigten Anträge werden gegenüber allen späteren Umtauschanträgen bevorzugt behandelt.

Im Übrigen gelten für Anträge auf Umtausch von Anteilen die gleichen Modalitäten wie für Rücknahmen von Anteilen.

4.5 Verhinderung von Geldwäsche

Den Zeichnungsanträgen sind als Beitrag zum Kampf gegen die Geldwäsche von Geldern aus dem Drogenhandel und anderen kriminellen Handlungen in den nachstehend aufgeführten Fällen eine (von einer der nachstehend genannten Amtsgewalten: Botschaft, Konsulat, Notar, Polizei, Bevollmächtigter) beglaubigte Abschrift (i) des Personalausweises des Zeichners, der eine natürliche Person ist, und (ii) im Falle von juristischen Personen die Statuten und Gründungsurkunde sowie der Handelsregisterauszug beizufügen:

- 1) Direktzeichnung bei der Gesellschaft,
- 2) Zeichnung über einen berufsmäßigen Vermittler aus dem Finanzsektor, der seinen Wohnsitz in einem Land hat, in dem gesetzlich keine den luxemburgischen Standards im Kampf gegen die Geldwäsche durch das Finanzsystem vergleichbaren Verfahren zur Feststellung der Identität vorgeschrieben sind,
- 3) Zeichnung über eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung, deren Muttergesellschaft einem vom luxemburgischen Recht vorgeschriebenen vergleichbaren Verfahren der Feststellung der Identität unterliegen würde, die jedoch aufgrund des für sie maßgeblichen Rechts nicht zur Anwendung dieser Maßnahmen durch ihre Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gezwungen ist.

Die Register- und Transferstelle ist ferner gesetzlich verpflichtet, die Herkunft der Mittel zu ermitteln, die von Banken überwiesen wurden, die einer der vom luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen vergleichbaren Feststellung der Identität nicht unterliegen.

Die Zeichnungen können bis zur ordnungsgemäßen Identifizierung dieser Mittel vorübergehend ausgesetzt werden.

Es wird allgemein anerkannt, daß die in den Beitrittsländern zu den Beschlüssen des FATF-Berichts (Financial Action Task Force on Money Laundering) ansässigen auf dem Finanzsektor berufsmäßig tätigen Personen betrachtet werden, als würden sie einem dem vom luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen gleichwertigen Verfahren zur Feststellung der Identität unterliegen.

Die Register- und Transferstelle kann jederzeit die Vorlage zusätzlicher, in Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen stehender Dokumentation verlangen.

Besteht bei einem Zeichner Unklarheit über diese Gesetzgebung, stellt die Register- und Transferstelle ihm eine Geldwäsche-Checkliste zur Verfügung. Die Unterlassung, zusätzliche Informationen vorzulegen, kann dazu führen, daß ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird.

Wird es versäumt, Unterlagen in Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen vorzulegen, kann die Rücknahme nicht bearbeitet werden.

Die Register- und Transferstelle kann jederzeit von den Vertriebsstellen und ihren Agenten, falls vorhanden, verlangen, daß sie eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie die anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit der Verhinderung der Geldwäsche beachten.

Die Vertriebsstellen werden auch die von der Gesellschaft mitgeteilten Verfahrensweisen, falls es solche gibt, die sich auf die oben genannten Pflichten beziehen, übernehmen.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Luxemburger Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit den Anteilsinhabern der Gesellschaft laufend zu überwachen. Die laufende Überwachung beinhaltet unter anderem die im Rahmen der Kundensorgfaltsprüfung gesammelten Dokumente und Informationen zu überprüfen und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu aktualisieren.

Die Gesellschaft kann ihre gesetzliche Verpflichtung zur laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung mit den Anteilsinhabern der Gesellschaft nur erfüllen, wenn die Anteilsinhaber die notwendigen Dokumente und Informationen an die Gesellschaft liefern, damit sie diese prüfen und falls notwendig aktualisieren kann. Bei fehlender Zusammenarbeit eines Anteilsinhabers ist die Gesellschaft verpflichtet, das Konto eines solchen Anteilsinhabers bis zum Erhalt der einverlangten Informationen und Dokumente zu sperren. Die wegen fehlender Zusammenarbeit eines Anteilsinhabers anfallenden Kosten (inklusive Kontoführungsgebühren) sind durch einen solchen Anteilsinhaber zu tragen.

4.6 Verhinderung der Praktiken des Late Trading und Market Timing

Die Gesellschaft ergreift angemessene Maßnahmen um sicherzustellen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht nach den für diese Anträge in dem Prospekt festgelegten Zeitpunkten akzeptiert werden.

Die Gesellschaft erlaubt wissentlich keine Geschäfte die im Zusammenhang mit Market Timing oder ähnlichen Verfahren stehen, soweit diese die Interessen aller Aktionäre beeinträchtigen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern zurückzuweisen, die die Gesellschaft im Verdacht hat, solche Verfahren zu nutzen und alle weiteren angemessenen und notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Aktionäre zu ergreifen.

Wie in dem CSSF Rundschreiben 04/146 dargelegt, ist unter Market Timing das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile oder Aktien desselben OGA systematisch zeichnet und zurückgibt oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGA nutzt.

5. FUNKTIONSWEISE DER GESELLSCHAFT

5.1 Generalversammlung der Anteilinhaber

Die jährliche Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg-Stadt am 2. Dienstag des Monats Mai um 14 Uhr statt und falls dies kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am folgenden Bankarbeitstag. Die Einberufungsmitteilungen werden an alle Anteilinhaber namentlich an die im Anteilinhabersregister angegebene Adresse wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung geschickt.

Die anderen Generalversammlungen der Anteilinhaber können zu den Zeiten und an den Orten, die in der Einberufung angegeben werden, stattfinden.

In den Mitteilungen werden Ort und Zeit der Versammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die nach Luxemburger Recht geltenden Bedingungen über Quoren und notwendige Mehrheiten bekanntgegeben. Die Mitteilungen können durch Bekanntmachungen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister erfolgen, die mindestens fünfzehn (15) Tage vor der Versammlung im *Recueil électronique des sociétés et associations* (RESA) und in einer luxemburgischen Zeitung veröffentlicht und allen eingetragenen Aktionären per Post zugestellt werden (*lettre missive*); Alternativ können die Einberufungsmitteilung mindestens acht (8) Kalendertage vor der Versammlung per Einschreiben an die eingetragenen Aktionäre versandt werden oder, wenn die Adressaten individuell zugestimmt haben, die Einberufungsschreiben über ein anderes Kommunikationsmittel zu erhalten, das den Zugang zu den Informationen gewährleistet, über dieses Kommunikationsmittel. Einberufungsbekanntmachungen werden auch veröffentlicht und/oder den Anlegern übermittelt, wie es die geltenden Gesetze und Vorschriften in anderen Rechtsordnungen, in denen die Anteile vertrieben werden, vorschreiben. Die Mitteilungen enthalten die Tagesordnung und geben Zeit und Ort der Versammlung, die Zulassungsbedingungen sowie die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Stimmabgabe an. Die Bedingungen bezüglich der Teilnahme, des Quorums und der notwendigen Mehrheiten bei jeder Generalversammlung ergeben sich aus Artikel 450-1 bis 450-10 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und den Statuten der Gesellschaft.

Falls die zu treffenden Entscheidungen nur die Rechte der Anteilinhaber eines Teifonds betreffen, so werden sie von einer Versammlung der Anteilinhaber des betroffenen Teifonds gemäß Artikel 10 der Statuten getroffen.

5.2 Ausschüttungspolitik

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt die Generalversammlung der Anteilinhaber über die Verwendung des Nettojahresergebnisses auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses zum letzten Tag des Monats Dezember eines jeden Jahres.

Grundsätzlich werden erwirtschaftete Erträge in jedem Teifonds thesauriert, es sei denn, ausschüttende Anteile werden ausgegeben.

Die Generalversammlung kann in einem solchen Fall beschließen, daß an ausschüttende Anteile ihr jeweiliger Anteil an den Nettoerträgen der Anlagen sowie der realisierte oder nichtrealisierte Kapitalmehrwert unter Abzug des realisierten oder nichtrealisierten Kapitalminderwertes ausgeschüttet wird und die Beträge, die thesaurierenden Anteilen zustehen, kapitalisiert werden.

Die Generalversammlung behält sich das Recht vor, die Nettovermögenswerte der einzelnen Teifonds der Gesellschaft bis zur Grenze des gesetzlichen Mindestkapitals auszuschütten. Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge aus Anlagen oder Kapital) ist in den Finanzausweisen der Gesellschaft genauer darzustellen.

Der Verwaltungsrat kann, entsprechend den rechtlichen Auflagen, die Ausschüttung von Zwischendividenden für ausschüttende Anteile beschließen.

Die den ausschüttenden Anteilen zugeordneten Dividenden werden an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Ort ausgezahlt.

Die Dividenden, die zur Ausschüttung anstehen und vom Anteilinhaber nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausschüttungstermin eingefordert werden, können nicht mehr geltend gemacht werden und fallen dem jeweiligen Teifonds zu.

Auf die angekündigten Dividenden, die von der Gesellschaft für Rechnung der anspruchsberechtigten Anteilinhaber bis zur Verjährung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Die Auszahlung der Erträge ist nur fällig, soweit die geltenden Devisenbestimmungen ihre Ausschüttung in dem jeweiligen Land, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz hat, zulassen.

5.3 Jahresabschluss, Geschäftsberichte und Bücher

Der konsolidierte und vom Abschlußprüfer geprüfte Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr in der Währung des Kapitals der Gesellschaft kann fünfzehn Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden. Die Halbjahresberichte können ebenfalls am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

5.4 Gebühren und Ausgaben

Die Anteilinhaber haben zugunsten der Vertriebsstellen folgende Kosten zu tragen, deren konkrete Höhe sich aus dem jeweiligen Abschnitt des Besonderen Teils dieses Prospektes ergibt:

- Ausgabeaufschlag
- Umtauschprovision

Folgende wiederkehrenden Kosten werden dem Vermögen der Gesellschaft bzw. dem der jeweiligen Teifonds belastet:

- Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
- Asset Manager-Vergütung
- Depotbankvergütung
- Zentralverwaltungsvergütung

Die Gebühren für die Leistungen des Asset Managers, die aus dem jeweiligen Teifondsvermögen gezahlt werden, ergeben sich jeweils aus den Angaben des Besonderen Teils dieses Prospektes.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds investiert, hat der Anleger wirtschaftlich nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen individuell gestalteten Gründungsdokumenten (z.B. Verwaltungsreglement oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Die Depotbankgebühr beträgt maximal 0,03% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode. Die Depotbank erhält darüber hinaus Transaktionsgebühren auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Liquiditäten. Außerdem erhält die Depotbank die gelegentlich auftretenden Nebenkosten zurückerstattet.

Die Gebühr für die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle beträgt maximal 0,2% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode. Da die Gebühr aus fixen und variablen Teilen besteht, hat die Höhe des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds einen Einfluss auf die Höhe des effektiv belasteten Wertes. Die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle erhält darüberhinaus Transaktionsgebühren auf den Kauf, die Rücknahme oder die Umwandlung von Aktien.

Die Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft beträgt maximal 0,02% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode. Des Weiteren kann die Gesellschaft auch Gebühren für die Erbringung zusätzlicher Dienstleistungen zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen zahlen.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus die folgenden Kosten zu tragen:

- alle Steuern auf die Vermögenswerte und die Einkünfte der Gesellschaft und der Teilfonds;
- Brokergebühren auf alle Transaktionen mit Anteilen im Portfolio der Teilfonds;
- Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit oder juristischen Fragestellungen, die von der Gesellschaft oder der Depotbank getragen werden, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- die von den Finanzinstituten für die Swap-Vereinbarungen belasteten Kosten;
- Kosten der Verwaltung von zugunsten eines Teilfonds hinterlegten Sicherheiten;
- Ausgaben und Kosten in Verbindung mit der Erstellung oder/und der Aufbewahrung aller Dokumente im Zusammenhang mit der Gesellschaft einschließlich des Prospekts und aller Änderungen und Ergänzungen hierzu, in Verbindung mit allen Behörden, die Befugnisse über die Gesellschaft haben oder der Vermarktung der Anteile der Gesellschaft oder einer Börse in Luxemburg oder in jedem anderen Land; die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Gebühren und Kosten die an Zahlstelle und alle permanenten Repräsentanten in den Vertriebländern sowie an jeden anderen von der Gesellschaft Beauftragten gezahlt werden; die Kosten der Geschäftsberichte und Veröffentlichungen einschließlich der Kosten der Erstellung, des Drucks in den notwendigen Sprachen im Interesse der Anteilinhaber und des zu vermarktenden Prospekts, der jährlichen und halbjährlichen Geschäftsberichte und anderer Berichte und Dokumente, die nach den jeweiligen Gesetzen und Vorschriften gebraucht werden; einen vernünftigen Anteil an den Kosten der Vermarktung der Gesellschaft wie im guten Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt, einschließlich der vernünftigen Veröffentlichungskosten; die Kosten der Herstellung und des Vertriebs von Informationsbroschüren für die Anteilinhaber; die Kosten der Veröffentlichung des Preises der Anteile und alle anderen operationellen Ausgaben einschließlich der

Kosten des Kaufs und des Verkaufs von Vermögenswerten, Zinsen, Bank-, Post-, Telefon- und Telexgebühren und alle ähnlichen administrativen Kosten einschließlich der Kopierkosten der oben genannten Dokumente und Berichte;

- die Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung der SFDR und anderer damit verbundener Gesetze oder Vorschriften. Es ist schwierig, das volle Ausmaß der Auswirkungen der SFDR auf jeden relevanten Teilfonds vorherzusagen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Vorkehrungen zu treffen, die er für notwendig oder wünschenswert hält, um die Anforderungen der SFDR und anderer damit verbundener anwendbarer Gesetze oder Verordnungen zu erfüllen.
- Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und deren Versicherung

Alle Kosten wiederkehrender Art werden zuerst vom Einkommen der Gesellschaft abgezogen, dann vom Kapitalgewinn und schließlich von den Vermögenswerten der Gesellschaft. Die anderen Kosten können über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Teilfonds werden von den Vermögenswerten dieses Teilfonds über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren in Jahresraten, welche der Verwaltungsrat für angemessen hält, abgeschrieben.

Einem neu gegründeten Teilfonds werden die Kosten und Ausgaben in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der erstmaligen Ausgabe von Anteilen, die zum Zeitpunkt der Gründung des neuen Teilfonds noch nicht übernommen worden sind, nicht pro rata zugerechnet.

Alle festen Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit den Dienstleistern der Gesellschaft und die entsprechenden Gebührenvereinbarungen mit der Gesellschaft für die für die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen können regelmäßigen Anpassungen unterliegen. Solche Anpassungen sind in der Regel an die Inflation oder andere relevante Marktindizes gekoppelt, um sicherzustellen, dass die Gebühren Änderungen der Kosten der Dienstleistungen und der vorherrschenden Marktbedingungen widerspiegeln.

5.5 Auflösung der Gesellschaft, der Teilfonds und der Kategorien von Anteilen

Die Gesellschaft und jeder Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit gegründet, soweit in der Einzelbeschreibung der Teilfonds nichts Anderweitiges bestimmt ist.

Eine Liquidation wird im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der Generalversammlung der Anteilinhaber, die die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben, ernannt werden. Der Nettoliquidationserlös der Liquidation jedes Teilfonds und jeder Kategorie von Anteilen wird von den Liquidatoren an die Anteilinhaber jedes betroffenen Teilfonds oder jeder Kategorie von Anteilen im Verhältnis der Anzahl ihrer Anteile in dem Teilfonds oder der Kategorie von Anteilen zugeteilt.

Der Verwaltungsrat kann die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds oder Kategorien von Anteilen veranlassen, falls die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie einen Betrag unterschreiten, bei dem der Verwaltungsrat die Sicherstellung der Verwaltung für zu schwierig erachtet. Dasselbe gilt im Rahmen einer Rationalisierung der angebotenen Produktpalette, einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen, die sich auf den Teilfonds oder die Kategorie von Anteilen auswirkt, oder in allen anderen Fällen im Interesse der Gesellschaft und der Anteilinhaber.

Die Entscheidung, einen Teilfonds oder eine Anteilkategorie zu schließen, wird von der Gesellschaft vor dem wirksamen Zeitpunkt der Schließung veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet die Gründe für die

Schließung sowie die Verfahrensweise. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse und im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anteilinhaber etwas anders bestimmt, können die Anteilinhaber weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile verlangen. Diejenigen Vermögenswerte, die bei der Schließung nicht an die Berechtigten verteilt werden konnten, werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

5.6 Verschmelzungen

Der Verwaltungsrat entscheidet grundsätzlich über das Wirksamwerden einer Verschmelzung der Gesellschaft/ eines Teilfonds mit einem anderen OGAW/ Teilfonds. Im Falle einer Verschmelzung unter Auflösung der Gesellschaft muss das Wirksamwerden der Verschmelzung jedoch von der Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Wirksamwerden der Verschmelzung. Quorumerfordernisse bestehen nicht. Die Anteilinhaber werden über die Entscheidung informiert und haben mindestens 30 Tage Zeit, ihre Anteile zurückzugeben oder umzutauschen.

5.7 Besteuerung

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt gemäß den geltenden Gesetzen keiner luxemburgischen Steuer auf das Einkommen. Des weiteren unterliegen die Ausschüttungen des Fonds keiner Quellensteuer in Luxemburg.

Die Gesellschaft ist lediglich verpflichtet, eine jährliche Steuer in Höhe von 0,05% vierteljährlich auf Basis der Nettovermögenswerte am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. Falls Teilfonds oder Anteilkategorien aufgelegt werden, die nur an institutionnelle Anleger vertrieben werden, so beträgt die Steuer bezüglich dieses Teilfonds oder dieser Anteilkategorie nur 0,01%. In Luxemburg sind keine Steuern bei der Ausgabe der Anteile zu entrichten, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von EUR 1.250, welche bei der Gründung gezahlt wird.

Die Gesellschaft unterliegt gemäß den geltenden Gesetzen keiner luxemburgischen Steuer auf den Kapitalertrag ihrer Vermögenswerte.

Das Einkommen der Gesellschaft in Form von Dividenden und Zinszahlungen kann einer Quellensteuer in unterschiedlicher Höhe unterliegen; diese Steuern werden nicht erstattet. Außerdem unterliegt die Gesellschaft in den verschiedenen Vertriebländern indirekten Steuern auf den Transaktionen (Stempelsteuer, Börsensteuer) und den Dienstleistungen, die ihr berechnet werden (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer).

B. Besteuerung der Anteilinhaber

Jeder Anteilinhaber hat sich über die eventuellen Steuerfolgen aufgrund der Gesetze im Land seiner Staatsangehörigkeit, seines gewöhnlichen Aufenthalts oder seines Wohnsitzes zu informieren.

Die Anteilinhaber unterliegen in Luxemburg nach der aktuellen Gesetzeslage keiner Einkommens-, Kapitalertrags- oder Quellensteuer mit Ausnahme (a) der Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung haben, (b) gewisser nicht in Luxemburg ansässiger Personen, die 10% oder mehr des Kapitals der Gesellschaft besitzen und die alle oder einen Teil ihrer Anteile in den 6 Monaten nach Kauf abtreten und (c) in einigen Fällen gewisser ehemaliger Steuerpflichtige Luxemburgs, die 10% oder mehr des Kapitals der Gesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und kann Änderungen erfahren.

FATCA Bestimmungen

Grundsätzlich verlangen die FATCA-Bestimmungen ein Reporting an die US-Bundesfinanzverwaltung („US Internal Revenue Service“) über die direkten oder indirekten Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Gesellschaften. Sofern es versäumt wird, die verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen, führt dieses Versäumnis zu einer 30%igen Quellensteuer auf bestimmte US-Einnahmequellen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Erträge durch den Verkauf von Eigentum, der US-Zinsen oder Dividenden hervorrufen kann.

Potenzielle Investoren sollten sich daher über die auf den Kauf, das Halten und den Verkauf anwendbaren Steuern im Land dessen Staatsbürgerschaft sie innehaben oder in dem Sie Ihren Wohn- bzw. Gesellschaftssitz haben, informieren.

5.8 Aufsichtrechtliche Informationen

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Depotbank, die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle und andere Dienstleister der Gesellschaft, sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften, Mitglieder, Mitarbeiter oder jede andere mit den eingangs erwähnten Stellen verbundene Person können in verschiedene Interessenskonflikte in ihrer Beziehung zu der Gesellschaft geraten.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Asset Manager, die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle sowie die Depotbank haben Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten eingeführt und umgesetzt sowie angemessene organisatorische und administrative Maßnahmen zur Identifizierung und Handhabung von Interessenskonflikten eingeführt, um das Risiko der Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren, und um sicherzustellen, dass, falls diese Risiken nicht vermieden werden können, die Investoren der Gesellschaft fair behandelt werden.

Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit den Interessenskonflikten sind im Internet unter <https://www.waystone.com/waystone-policies> verfügbar. Ungeachtet der Sorgfaltspflicht sowie den besten Bemühungen, bleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft zur Handhabung von Interessenskonflikten nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Zuverlässigkeit sagen zu können, dass Risiken, welche die Interessen der Gesellschaft oder seiner Anteilinhaber schädigen könnten, vermieden werden können. In diesem Fall informieren die Geschäftsleiter unverzüglich den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft im besten Interesse seiner Anteilinhaber handelt. Die Anteilinhaber werden über diese Fälle in den Geschäftsberichten der Gesellschaft informiert. Diese dort enthaltenen Informationen stehen den Anteilinhabern kostenfrei am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Die Anteilinhaber haben das Recht, bei folgenden Stellen kostenlos Beschwerde einzulegen:

- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft: Waystone Management Company (Lux) S.A., 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg,
- am Sitz der Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft: Baloise Asset Management AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel

Die Prozedur über die Bearbeitung von Beschwerden ist kostenlos im Internet unter <https://www.waystone.com/waystone-policies> verfügbar.

STRATEGIEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

Die Anteilinhaber können die Stimmrechtspolitik an folgenden Stellen einsehen:

- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft: Waystone Management Company (Lux) S.A., 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg
- im Internet unter: <https://www.waystone.com/waystone-policies>.

Nähere Angaben zu den aufgrund der Stimmrechtspolitik getroffenen Massnahmen werden den Anteilinhabern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze der Auftragsausführung (Best Execution Policy) festgelegt und umgesetzt. Da die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensverwaltung delegiert, stellt sie insbesondere sicher, dass die gewählten Vermögensverwalter selbst eine Best Execution Policy haben oder sich vertraglich verpflichten, eine von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Best Execution Policy annehmen und umsetzen. Informationen über die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundsätze sind im Internet unter <https://www.waystone.com/waystone-policies> erhältlich.

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden gemäß dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr solcher Daten (die „**DS-GVO**“) (zusammen, das „**Datenschutzgesetz**“) verarbeitet. Die Gesellschaft ist aus datenschutzrechtlicher Sicht als Verantwortlicher der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu betrachten (der „**Verantwortliche**“). Zwecks Erfüllung der von Anteilinhabern oder voraussichtlichen Anteilinhabern geforderten Dienstleistungen und zwecks Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen sammelt, speichert und verarbeitet (durch elektronische oder andere Mittel) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten, die von Anteilinhabern und/oder voraussichtlichen Anteilinhabern oder, wenn der Anteilinhaber oder voraussichtliche Anteilinhaber eine juristische Person ist, von jeder natürlichen Person, die mit dem Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber verbunden ist, wie z.B. seine Kontaktperson(en), Mitarbeiter, Treuhänder, Agent(en), Vertreter und/oder wirtschaftlichen Eigentümer (alle oben genannten natürlichen Personen, die „**Betroffenen Personen**“) geliefert wurden.

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich unter anderem um Informationen der Betroffenen Personen wie Name, Wohnadresse, Emailadresse, Bankkontodaten und investierte Beträge (die „**Personenbezogene Daten**“).

Die Betroffenen Personen können sich nach ihrem Ermessen weigern, Personenbezogene Daten an den Verantwortlichen zu übermitteln. In diesem Fall kann der Verantwortliche eine Zeichnung von Fondsanteilen ablehnen.

Die Anteilinhaber, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, Personenbezogene Daten ihrer Vertreter und Mitarbeiter zu verarbeiten und diese Personenbezogenen Daten gemäß dem Datenschutzgesetz an die Gesellschaft weiterzugeben, gegebenenfalls einschließlich der Unterrichtung der Betroffenen Personen über die Inhalte dieses Abschnittes gemäß den Artikeln 12, 13 und/oder 14 der DS-GVO.

Die von den Betroffenen Personen gelieferten Personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Fondszeichnungen abzuschließen und auszuführen, für die berechtigten Interessen des Verantwortlichen und um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Verantwortlichen auferlegt sind. Im Besonderen werden die Personenbezogenen Daten für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie von allfälligen Zahlungen von Dividenden an Anteilinhaber, (ii) Führung des Registers der Anteilinhaber, (iii) Kontoverwaltung, (iv) Kundenbeziehungsmanagement, (v) Kontrollen exzessiver Handels- und Market-Timing-Praktiken, (vi) Steueridentifikation nach luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Gesetze und Vorschriften in Bezug auf FATCA oder CRS) und (vii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Regeln. Darüber hinaus können Personenbezogene Daten zu (viii) Marketingzwecken verarbeitet werden. Jede Betroffene Person hat das Recht gegen die Verwendung seiner Personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken durch Schreiben an den Datenverantwortlichen Widerspruch einzulegen.

Die oben erwähnten „berechtigten Interessen“ sind:

- die unter den Punkten (iv) und (viii) des obigen Absatzes beschriebenen Verarbeitungszwecke;
- Die Erfüllung und Einhaltung der Rechenschaftspflichten und allgemeinen regulatorischen Verpflichtungen des Fonds; und
- die Ausübung der Geschäfte des Fonds im Einklang mit angemessenen Marktstandards.

Personenbezogene Daten können auch von den Datenempfängern des Verantwortlichen verarbeitet werden (die „**Empfänger**“), welche sich, im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken, auf folgende Empfänger beziehen: der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle, der Asset Manager, die Vertriebsträger, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater.

Die Empfänger können eigenverantwortlich Personenbezogene Daten an ihre Agenten und/oder Delegierten weitergeben (die „**Unterempfänger**“), welche die Personenbezogenen Daten zu dem alleinigen Zweck verarbeiten, um die Empfänger dabei zu unterstützen, dem Verantwortlichen ihre Dienste zur Verfügung zu stellen und/oder den Empfängern bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen behilflich zu sein.

Empfänger und Unterempfänger können sich entweder innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) befinden. Wenn Empfänger sich außerhalb des EWRs in einem Land befinden, das kein angemessenes Schutzniveau für Personenbezogene Daten bietet, schließen Verantwortliche einen rechtsverbindlichen Übermittlungsvertrag, in Form der von der EU-Kommission genehmigten

Musterklauseln, mit den betroffenen Empfängern ab. In diesem Zusammenhang haben die Betroffenen Personen das Recht, durch Schreiben an den Verantwortlichen, Kopien des relevanten Dokuments anzufordern, um die Übermittlung Personenbezogener Daten an diese Länder zu ermöglichen. Die Empfänger und Unterempfänger können die Personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter (bei Verarbeitung der Personenbezogenen Daten auf Anweisung des Verantwortlichen) oder als separate Verantwortliche (bei der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten, d.h. die Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen). Der Verantwortliche kann Personenbezogene Daten auch an Dritte weitergeben, wie z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Betroffenen Personen erkennen hierbei an, dass die Verantwortliche sämtliche Personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, die wiederum als Verantwortliche auftreten können und diese gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenbaren.

Die Betroffenen Personen erkennen ihr Recht, im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht, folgendes zu beantragen:

- die Auskunft über ihre Personenbezogenen Daten (d.h. das Recht vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob ihre Personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen zu erhalten, auf diese Daten zuzugreifen und eine Kopie der verarbeiteten Personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen));
- die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Personenbezogener Daten (d.h. das Recht vom Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige Personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder korrigiert werden);
- die Löschung Personenbezogener Daten (d.h. das Recht vom Verantwortlichen zu verlangen, dass Personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschließlich der Fälle in denen es für den Verantwortlichen in Bezug auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist, diese Daten zu verarbeiten);
- die Einschränkung der Verarbeitung Personenbezogener Daten (d.h. das Recht, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten der Betroffenen Person unter bestimmten Umständen auf die Speicherung solcher Daten beschränkt sein sollte, sofern ihre Zustimmung nicht eingeholt wurde);
- die Übertragbarkeit Personenbezogener Daten (d.h. das Recht die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an die betreffenden Personen oder einen anderen Verantwortlichen zu übertragen, sofern dies technisch machbar ist);
- das Widerspruchsrecht (d.h. das Recht aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, der Verarbeitung Personenbezogener Daten zu widersprechen, die auf der Erfüllung einer Aufgabe beruht, die im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse des Verantwortlichen erfolgt. Der Verantwortliche muss diese Verarbeitung einstellen, es sei denn, er kann entweder zwingende legitime Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Betroffenen Person außer Kraft setzen, oder er muss die Daten für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten).

Solche Anträge sind schriftlich an den Verantwortlichen an folgende Adresse zu richten:
Baloise Fund Invest (Lux), 60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Betroffene Personen haben ferner das Recht, sich jederzeit bei der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde, an der folgenden Adresse:

Nationale Kommission für den Datenschutz, Großherzogtum Luxemburg (die „CNPD“)
1, avenue du Rock'n'Roll
L-4361 Esch-sur-Alzette

<https://cnpd.public.lu.html>

über datenschutzrechtliche Belange zu beschweren; sowie bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

REFERENZWERTVERORDNUNG

Für alle Teilfonds die gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts einen Referenzwert oder Index als Bezugsgrundlage verwenden, stellt die Gesellschaft im Einklang mit Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „Referenzwertverordnung“) sicher, dass diese von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden die gemäß den Vorschriften der Referenzwertverordnung im ESMA Register registriert sind oder die Registrierung beabsichtigen.

Bis zum 1. Januar 2020 gilt ein Übergangszeitraum (der „Übergangszeitraum“) aufgrund dessen Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen.

Die Gesellschaft hat, wie in Artikel 28 (2) der Referenzwertverordnung vorgeschrieben, einen schriftlichen Plan über die Maßnahmen aufgestellt, die sie in Bezug auf den Teilfonds für den Fall ergreift, dass sich der vom Teilfonds verwendete Referenzwert im Sinne der Referenzwertverordnung wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der "Notfallplan"). In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Anleger können den Notfallplan kostenfrei bei der Gesellschaft anfragen.

6. DIE DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, ist eine Niederlassung von BNP Paribas. BNP Paribas ist eine zugelassene Bank, die in Frankreich als *Société Anonyme* (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und im *Registre du commerce et des sociétés Paris* (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist, von der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* (ACPR) zugelassen ist und von der *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) beaufsichtigt wird. Sie hat ihren Sitz in 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und handelt über ihre Niederlassung in Luxemburg, deren Geschäftsstelle sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „CSSF“) beaufsichtigt wird.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft ernannt (die „Verwahrstelle“).

Die Verwahrstelle nimmt drei Arten von Aufgaben wahr, nämlich (i) die Aufsichtspflichten (gemäß Art. 34(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010), (ii) die Überwachung der Cashflows der Gesellschaft (gemäß Art. 34(2) des Gesetzes vom 17. Juli 2010) und (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft (gemäß Art. 34(3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet:

- (1) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder der Satzung der Gesellschaft durchgeführt werden,
- (2) sicherzustellen, dass der Wert von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung der Gesellschaft berechnet wird,
- (3) die Weisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft zu befolgen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder der Satzung der Gesellschaft stehen,
- (4) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird;
- (5) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und ihrer Satzung verwendet werden.

Vorrangiges Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilsinhaber der Gesellschaft zu schützen, die stets Vorrang vor kommerziellen Interessen haben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft parallel zur Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen umfassen in Bezug auf

- die Auslagerung/Übertragung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Überwachung der Einhaltung von Anlagevorschriften nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich Nettoinventarwertberechnung, Transferstelle, Fondshandelsdienste), bei denen BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Beauftragte der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder

- die Auswahl von BNP Paribas oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter von Nebendienstleistungen, z. B. für die Ausführung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäften und Zwischenfinanzierungen.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jede Transaktion im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen, das derselben Gruppe wie die Verwahrstelle angehört, zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt wird.

Für den Umgang mit Interessenkonflikten hat die Verwahrstelle eine entsprechende Politik eingeführt, die insbesondere auf Folgendes abzielt:

- Erkennen und Analysieren potenzieller Interessenkonflikte;
- Aufzeichnung, Bewältigung und Überwachung von Interessenkonflikten durch:
 - Vertrauen auf die ständigen Maßnahmen zur Behebung von Interessenkonflikten, wie z. B. Aufgabentrennung, Trennung der Berichtswege, Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - Durchführung von Einzelfallprüfungen, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Watchlist, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“ (d. h. die funktionale und hierarchische Trennung ihrer Verwaltungsaufgaben von anderen Tätigkeiten), die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden, und/oder die Benachrichtigung der betroffenen Anteilsinhaber der Gesellschaft, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht;
 - Festlegung ethischer Grundsätze (Deontologie);
 - Erstellung einer Übersicht der Interessenkonflikte zur Schaffung eines Katalogs an ständigen Maßnahmen, die zum Schutz der Unternehmensinteressen eingeführt werden; oder
 - Einführung interner Verfahren z. B. in Bezug auf (i) die Ernennung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen könnte, (ii) neue Produkte/Tätigkeiten der Verwahrstelle, um jede Situation zu bewerten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Für den Fall, dass Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich in angemessener Weise darum zu bemühen, solche Interessenkonflikte (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Pflichten und Aufgaben) gerecht zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Bestimmungen sowie in den Bestimmungen des Verwahrstellevertrags festgelegten Bedingungen an Dritte übertragen. Die Ernennung dieser Beauftragten und ihre fortlaufende Beaufsichtigung erfolgt nach höchsten Qualitätsstandards und beinhaltet die Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben könnten. Diese Beauftragten müssen einer effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, aufsichtsrechtlicher Überwachung in der betreffenden Gerichtsbarkeit und externer, regelmäßiger Prüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Beauftragten neben der Erfüllung der übertragenen Verwaltungsaufgaben eine separate Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten.

Um zu verhindern, dass solche potenziellen Interessenkonflikte entstehen, ist die Verwahrstelle intern so organisiert, dass solche separaten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Auswahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung der Beauftragten im Rahmen der Übertragungsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser mit den Verwaltungsaufgaben Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf folgender Website verfügbar:

<https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2021/11/ucitsv-lux-liste-delegataires-sous-delegataires.pdf>
<https://securities.cib.bnpparibas/app/uploads/sites/3/2021/11/ucitsv-list-of-delegates-sub-delegates-en.pdf>

Diese Liste kann Änderungen unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Verwaltungspflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites, verschiedene Zeitzonen abdeckendes Netzwerk zur Verfügung stellt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Group und/oder Dritte übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die Einheiten, die in die Unterstützung der internen Organisation, die Bankdienstleistungen, die zentrale Verwaltung und die Transferagentenservices eingebunden sind, sind auf der Website <https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/> aufgeführt. Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit der Gesellschaft können auf Anfrage von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von hundertzwanig (120) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle von ihren Pflichten entbinden. Gleichermaßen kann die Verwahrstelle von ihren Aufgaben mit einer Frist von hundertzwanig (120) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft zurücktreten. In diesem Fall muss eine neue Verwahrstelle benannt werden, die die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle übernimmt, wie in der zu diesem Zweck unterzeichneten Vereinbarung festgelegt. Die Ersetzung der Verwahrstelle hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle für die Zahlung von Dividenden (sofern zutreffend) an die Anteilinhaber zuständig.

Die BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg handelt auch als Domizilstelle der Gesellschaft (die „Domizilstelle“) in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag, welcher am Sitz der Gesellschaft einsehbar ist.

Als Domizilstelle übernimmt sie insbesondere folgende Aufgaben:

Alle Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit der ordentlichen Generalversammlung sowie bei Bedarf den Verwaltungsratssitzungen der Gesellschaft, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Uebermittlung dieser Berichte an die CSSF. Die Domizilstelle verwahrt alle Dokumente und Verträge, die die Gesellschaft betreffen.

7. DIENSTLEISTER

7.1 Asset Manager

Baloise Asset Management AG

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft und der Baloise Asset Management AG, einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, am 6. Mai 2013, mit Wirkung per 1. Juni 2013, einen Vermögensverwaltungsvertrag (der „Vermögensverwaltungsvertrag“) geschlossen, wonach diese mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds betraut wurde. Der Vermögensverwaltungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die Baloise Asset Management AG beauftragt und ermächtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die zur Erfüllung des Vermögensverwaltungsmandats üblich und zulässig sind. Die Baloise Asset Management AG ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur ordentlichen Abwicklung der Geschäfte erforderlich sind.

Die Baloise Asset Management AG unterstützt die Gesellschaft ebenso in den Bereichen Vermögensanlage, (Asset Allocation, neue Marktentwicklungen, Analyse etc), Pricing, ESG, Marketing (Produktentwicklung, Vertriebsunterstützung und Kommunikation) und im Bereich Research.

Die Baloise Asset Management AG erhält quartalsweise aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine Gebühr, die auf Basis des durchschnittlichen Nettowerts des jeweiligen Quartals für jeden Teilfonds berechnet wird. Für einzelne Teilfonds kann die Baloise Asset Management AG zusätzlich ein Erfolgshonorar erhalten.

Die Baloise Asset Management AG kann einzelne oder die Gesamtheit ihrer Funktionen mit Zustimmung sowohl des Verwaltungsrates der Gesellschaft als auch der Verwaltungsgesellschaft an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der Luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF übertragen. Eine solche Uebertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht. Der Asset Manager haftet seinerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche er in zulässiger Weise beauftragt hat.

7.2 Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch als Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle aufgrund eines Verwaltungsvertrages, welcher am Sitz der Gesellschaft einsehbar ist, ernannt.

Gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags wird die Verwaltungsstelle alle allgemeinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds übernehmen, die nach luxemburgischem Recht erforderlich sind, nämlich (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil, die Führung der Buchhaltungsunterlagen des Fonds und die Erbringung von Buchhaltungsdienstleistungen; (ii) die Erbringung von Registerdienstleistungen wie die Führung der Bücher und Aufzeichnungen des Fonds sowie die Bearbeitung aller Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgänge und Übertragungen von Anteilen und die Eintragung dieser Transaktionen in das Register der Anteilseigner und (iii) die Erbringung von Kundenkommunikationsdienstleistungen wie die Verbreitung von Ausschüttungsmittelungen und die Verteilung geprüfter Jahresabschlüsse an die Anteilseigner. Darüber hinaus ist die Verwaltungsstelle als Register- und Transferstelle des Fonds auch für die Erfassung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen von Anlegern verantwortlich, um die geltenden Anti-Geldwäsche-Regeln einzuhalten.

Gemäß diesem Verwaltungsvertrag erhält die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle ein Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxembourg banküblichen Sätze.

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch ist befugt, mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft die oben erwähnten Aufgaben einem anderen über die notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen verfügenden Leistungserbringer ganz oder teilweise zu übertragen.

7.3 Vertriebsstellen und Nominees

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen/ Nominees ernennen, um sie im Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in den Ländern, in denen diese vertrieben werden, zu unterstützen.

Vertriebsstellen- und Nomineeverträge werden zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den verschiedenen Vertriebsstellen / Nominees abgeschlossen.

Der Nominee wird gemäß den Vertriebsstellen- und Nomineeverträgen in das Anteilsinhaberregister eingetragen, und nicht die Kunden der Gesellschaft. In den Bedingungen der Vertriebsstellen- und Nomineeverträgen wird unter anderem festgelegt, daß ein Kunde, der über einen Nominee in der Gesellschaft investiert hat, jederzeit verlangen kann, daß die so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden; in diesem Fall wird der Kunde mit Wirkung ab Erhalt der Übertragungsanweisungen durch den Nominee unter seinem Namen in das Anteilsinhaberregister eingetragen.

Die Anteilinhaber können Anteile jederzeit direkt bei der Gesellschaft zeichnen, ohne Vermittlung durch eine Vertriebsstelle/ Nominee.

Nominees müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des GAFI – Abkommens haben. Als Nominees kommen nur in Betracht: Banken, andere auf dem Finanzsektor berufsmäßig tätige Personen und sonstige Personen, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen.

Die Gesellschaft weist die Anteilinhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilinhaber seine Anteilinhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann (insbesondere das Recht an Generalversammlungen der Anteilinhaber teilzunehmen), wenn der Anteilinhaber selber mit seinem eigenen Namen in dem Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilinhaber über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anteilinhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilinhaberrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Anteilinhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

8. RECHTE DER ANLEGER

Mit der Ausgabe der Anteile wird die Person, deren Name im Anteilsregister erscheint, in Bezug auf den betreffenden Teilfonds und die betreffende Anteilsklasse zum Anteilinhaber der Gesellschaft. Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass es für den Fall, dass ein Anleger über einen Intermediär, der in seinem eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers handelt, in die Gesellschaft investiert, für den Anleger nicht immer möglich ist, (i) bestimmte Aktionärsrechte, wie z. B. das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Aktionäre, direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben oder (ii) im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und/oder anderer Fehler auf der Ebene der Gesellschaft entschädigt zu werden. Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

9. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Kategorie von Anteilen innerhalb eines Teilfonds und deren Ausgabepreis und Rücknahmepreis, sowie Dividenden, die möglicherweise ausgeschüttet werden, können am Sitz der Gesellschaft und bei allen Bevollmächtigten sowie bei der Depotbank an allen Bankarbeitstagen erfragt werden.

Diese Informationen werden in verschiedenen Zeitungen nach Wahl des Verwaltungsrats veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht am Ende jedes Jahres und am Ende jedes Halbjahres einen Geschäftsbericht, der insbesondere die Finanzsituation, sowie die Anzahl der Anteile, die seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben oder zurückgenommen wurden, wiedergibt.

Änderungen der Statuten der Gesellschaft werden im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg*, veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in Medien oder elektronischen Platformen nach Wahl des Verwaltungsrats veröffentlicht. Soweit nach luxemburgischem Recht oder den Vorschriften der CSSF erforderlich, werden die Anteilinhaber weiterhin schriftlich oder in einer anderen nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Form benachrichtigt.

Die folgenden Dokumente sind am Sitz der Gesellschaft einsehbar:

- der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen;
- die Statuten;
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und Waystone Management Company (Lux) S.A.
- der Depotbankvertrag zwischen BNP Paribas Niederlassung Luxemburg, Waystone Management Company (Lux) S.A. und der Gesellschaft;
- der Verwaltungsvertrag zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, Waystone Management Company (Lux) S.A. und der Gesellschaft;
- der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Baloise Asset Management AG, Waystone Management Company (Lux) S.A. und der Gesellschaft;
- die jährlichen und halbjährlichen Geschäftsberichte der Gesellschaft.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Geschäftsberichte können kostenlos am Sitz der Gesellschaft, auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.waystone.com> sowie bei allen Bevollmächtigten sowie bei der Depotbank beschafft werden.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)***Anlageziele und -politik***

Das Anlageziel des Teilstfonds Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR) („BFI Activ (EUR)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 40% des Nettoinventarvermögens primär auf Ertrag aber auch auf ein moderates Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden.

Die Anlagen des BFI Activ (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portfolio, das schwergewichtig aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von weltweiten Schuldern, die auch in Schwellenländer inkl. China notiert sein können, sowie weiter aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, zusammengesetzt ist. Der Teilstfonds kann auch bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wandelanleihen investieren.

Bis zu 50% des Nettoinventarvermögens können in unbesicherten Fremdwährungen erfolgen. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der Teilstfonds kann bis zu 33% des Nettoinventarvermögens direkt oder über Zielfonds in Schwellenländern investieren.

Bei Direktinvestitionen können dies auch Obligationen von Emittenten aus China sein, welche in G10-Währungen gehandelt werden. Bis zu 10% der Investitionen in Obligationen von Emittenten aus China können über das QFI-Regime und Bond Connect in Schuldtitle und schuldtitelähnliche Wertpapiere aus Festlandchina erfolgen, die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind oder an anderen Märkten in der VRC gehandelt werden, einschließlich des chinesischen Interbank-Obligationenmarktes.

Zu den Investitionen in Schwellenländer gehören auch Dividenden- oder andere Beteiligungspapiere aus China dazu, welche über Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) erworben werden, die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden.

Höchstens 33% des Nettoinventarvermögens des BFI Activ (EUR) wird in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Non-Investment Grade Rating („Non-IG“) investiert. Unter „Non-Investment Grade“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist.

Der BFI Activ (EUR) erwirbt keine notleidenden Wertpapiere (Distressed securities). Notleidende Wertpapiere sind definiert als Wertpapiere mit einem Kreditrating tiefer als CCC (Standard & Poor's) oder Caa2 (Moody's) oder mit einer äquivalenten Qualitätseinstufung. Falls vom BFI Activ (EUR) gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt unter die vorgenannten Ratings herabgestuft werden, kann der Asset Manager ein maximales Gesamtengagement von 5% des Nettoinventarwerts des BFI Activ (EUR) in solchen herabgestuften Wertpapieren beibehalten.

Der Teifonds darf bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne Rating investieren, d.h. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche kein Rating von den Ratingagenturen Standard & Poor's oder Moody's erhalten haben.

Der Teifonds darf höchstens 20% seines Nettoinventarvermögens in Nachranganleihen, die von privaten, öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben werden. Die Nachranganleihen bestehen aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds).

Der Begriff „Nachranganleihen“ bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten, bei der Inhaber nachrangiger Schuldtitle erst bezahlt werden, wenn Inhaber von den vorrangigen Schuldtitlen vollständig beglichen werden.

Im Weiteren kann der BFI Activ (EUR) indirekt via richtlinienkonforme Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETCs) oder richtlinienkonforme strukturierte Produkte und Zertifikate zu max. 15% in Rohstoffe und Edelmetalle investieren.

ETCs sind Schuldverschreibungen, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen gekoppelt sind. Es handelt sich um Schuldverschreibungen, die an der Börse gehandelt werden.

Zusätzlich darf der Teifonds bis max. 25% indirekt in Immobilien investieren. Dies kann über zulässige Anlagefonds, geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Zertifikate erfolgen. Bei den betreffenden Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Investitionen in alternative Anlagen wie beispielsweise Cat Bonds und in Hedgefonds-Strategien erfolgen nur über geeignete Zielfonds. Diese alternativen Anlagen dürfen höchstens 15% des Vermögens ausmachen.

Der BFI Activ (EUR) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Activ (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Der BFI Activ (EUR) darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dazu gehören unter anderem Futures, Forwards, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken.

Der Teifonds darf zusätzlich Bankguthaben auf Sicht halten – wie etwa Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann – um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen 20% des Nettoinventarvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum

überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Zur Erreichung seiner Anlageziele, für Liquiditätsmanagement und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente wie Geldmarktfonds und Festgeldanlagen investieren.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Der BFI Activ (EUR) bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang IV zu finden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Activ (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "moderat" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2.C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für defensiv orientierte Anleger, deren Investmenthorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Activ (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts vier Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilkategorie R ("R" Anteile), Anteilkategorie I ("I" Anteile), Anteilkategorie N ("N" Anteile) und Anteilkategorie V ("V" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre

eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen sowie alle Anleger, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"V" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland, die einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "I" "N" und "V" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag gelten alle Tage, an denen sowohl die Banken in Luxemburg als auch die Banken in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) für den üblichen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“, "N" und "V" Anteile: keine Mindestanlage
"I" Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"N" Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R", "I" und "N" und "V" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegerühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilinhaber werden.

Die Gesellschaft wird "V" Anteile nur an Gesellschaften ausgeben, die der Baloise Group gehören und ihren Sitz in Deutschland haben. "V" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "V" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "V" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland "V" Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teifonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teifonds in Anteile eines anderen Teifonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teifonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" oder "V" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen beziehungsweise keine Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland sind.

10. Gebühren des Asset Managers

Die Gebühren für die Leistungen der Baloise Asset Management AG, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I", "N" und "V" Anteile jeweils maximal 1,40 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Activ (EUR) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpaperpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Activ (EUR) gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR) („BFI Progress (EUR)“) ist es, einen ausgewogenen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 65% des Nettoinventarvermögens auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden.

Die Anlagen des BFI Progress (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portfolio aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von weltweiten Schuldern, die auch in Schwellenländer inkl. China notiert sein können, und aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land. Der Teilfonds kann auch bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wandelanleihen investieren.

Bis zu 75% des Nettoinventarvermögens können in unbesicherten Fremdwährungen erfolgen. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der Teilfonds kann bis zu 33% des Nettoinventarvermögens direkt oder über Zielfonds in Schwellenländern investieren.

Bei Direktinvestitionen können dies auch Obligationen von Emittenten aus China sein, welche in G10-Währungen gehandelt werden. Bis zu 10% der Investitionen in Obligationen von Emittenten aus China können über das QFI-Regime und Bond Connect in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere aus Festlandchina erfolgen, die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind oder an anderen Märkten in der VRC gehandelt werden, einschließlich des chinesischen Interbank-Obligationenmarktes.

Zu den Investitionen in Schwellenländer gehören auch Dividenden- oder andere Beteiligungspapiere aus China dazu, welche über Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) erworben werden, die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden.

Höchstens 49% des Nettoinventarvermögens des BFI Progress (EUR) wird in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Non-Investment Grade Rating („Non-IG“) investiert. Unter „Non-Investment Grade“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist.

Der BFI Progress (EUR) erwirbt keine notleidenden Wertpapiere (Distressed securities). Notleidende Wertpapiere sind definiert als Wertpapiere mit einem Kreditrating tiefer als CCC (Standard & Poor's) oder Caa2 (Moody's) oder mit einer äquivalenten Qualitätseinstufung. Falls vom BFI Progress (EUR) gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt unter die vorgenannten Ratings herabgestuft werden, kann der Asset

Manager ein maximales Gesamtengagement von 5% des Nettoinventarwerts des BFI Progress (EUR) in solchen herabgestuften Wertpapieren beibehalten.

Der Teifonds darf bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne Rating investieren, d.h. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche kein Rating von den Ratingagenturen Standard & Poor's oder Moody's erhalten haben.

Der Teifonds darf höchstens 20% seines Nettoinventarvermögens in Nachranganleihen, die von privaten, öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben werden. Die Nachranganleihen bestehen aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds).

Der Begriff „Nachranganleihen“ bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten, bei der Inhaber nachrangiger Schuldtitel erst bezahlt werden, wenn Inhaber von den vorrangigen Schuldtiteln vollständig beglichen werden.

Im Weiteren kann der BFI Progress (EUR) indirekt via richtlinienkonforme Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETCs) oder richtlinienkonforme strukturierte Produkte und Zertifikate zu max. 15% in Rohstoffe und Edelmetalle investieren.

ETCs sind Schuldverschreibungen, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen gekoppelt sind. Es handelt sich um Schuldverschreibungen, die an der Börse gehandelt werden.

Zusätzlich darf der Teifonds bis max. 25% indirekt in Immobilien investieren. Dies kann über zulässige Anlagefonds, geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Zertifikate erfolgen. Bei den betreffenden Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Investitionen in alternative Anlagen wie beispielsweise Cat Bonds und in Hedgefonds-Strategien erfolgen nur über geeignete Zielfonds. Diese alternativen Anlagen dürfen höchstens 15% des Vermögens ausmachen.

Der BFI Progress (EUR) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Progress (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Der BFI Progress (EUR) darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dazu gehören unter anderem Futures, Forwards, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken.

Der Teifonds darf zusätzlich Bankguthaben auf Sicht halten – wie etwa Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann – um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen 20% des Nettoinventarvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Zur Erreichung seiner Anlageziele, für Liquiditätsmanagement und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente wie Geldmarktfonds und Festgeldanlagen investieren.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Der BFI Progress (EUR) bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang V zu finden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Progress (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "mittel" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Progress (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts vier Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilkategorie R ("R" Anteile), Anteilkategorie I ("I" Anteile), Anteilkategorie N ("N" Anteile) und Anteilkategorie V ("V" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und

schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen sowie alle Anleger, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"V" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland, die einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "I", "N" und "V" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag gelten alle Tage, an denen sowohl die Banken in Luxemburg als auch die Banken in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) für den üblichen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“, „N“ und „V“ Anteile: keine Mindestanlage

“I“ Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"N" Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R", "I", "N" und "V" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilinhaber werden.

Die Gesellschaft wird "V" Anteile nur an Gesellschaften ausgeben, die der Baloise Group gehören und ihren Sitz in Deutschland haben. "V" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "V" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "V" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland "V" Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teifonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teifonds in Anteile eines anderen Teifonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teifonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" oder "V" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen beziehungsweise keine Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland sind.

10. Gebühren des Asset Managers

Die Gebühren für die Leistungen der Baloise Asset Management AG, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I", "N" und "V" Anteile jeweils maximal 1,50 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Progress (EUR) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Progress (EUR) gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR) („BFI Dynamic (EUR)“) ist es, eine den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechende, vorwiegend auf Kapitalwachstum in EUR ausgerichtete Anlagestrategie zu implementieren. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 90% des Nettoinventarvermögens vor allem auf Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden.

Die Anlagen des BFI Dynamic (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portfolio, das schwergewichtig aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, sowie weiter aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von weltweiten Schuldern, die auch in Schwellenländer inkl. China notiert sein können, zusammengesetzt ist. Der Teifonds kann auch bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wandelanleihen investieren.

Bis zu 75% des Nettoinventarvermögens können in unbesicherten Fremdwährungen erfolgen. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der Teifonds kann bis zu 33% des Nettoinventarvermögens direkt oder über Zielfonds in Schwellenländern investieren.

Bei Direktinvestitionen können dies auch Obligationen von Emittenten aus China sein, welche in G10-Währungen gehandelt werden. Bis zu 10% der Investitionen in Obligationen von Emittenten aus China können über das QFI-Regime und Bond Connect in Schuldtitel und schuldtitelähnliche Wertpapiere aus Festlandchina erfolgen, die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind oder an anderen Märkten in der VRC gehandelt werden, einschließlich des chinesischen Interbank-Obligationenmarktes.

Zu den Investitionen in Schwellenländer gehören auch Dividenden- oder andere Beteiligungspapiere aus China dazu, welche über Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) erworben werden, die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden.

Höchstens 49% des Nettoinventarvermögens des BFI Dynamic (EUR) wird in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Non-Investment Grade Rating („Non-IG“) investiert. Unter „Non-Investment Grade“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist.

Der BFI Dynamic (EUR) erwirbt keine notleidenden Wertpapiere (Distressed securities). Notleidende Wertpapiere sind definiert als Wertpapiere mit einem Kreditrating tiefer als CCC (Standard & Poor's) oder Caa2 (Moody's) oder mit einer äquivalenten Qualitätseinstufung. Falls vom BFI Dynamic (EUR) gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt unter die vorgenannten Ratings herabgestuft werden, kann der Asset

Manager ein maximales Gesamtengagement von 5% des Nettoinventarwerts des BFI Dynamic (EUR) in solchen herabgestuften Wertpapieren beibehalten.

Der Teifonds darf bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne Rating investieren, d.h. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche kein Rating von den Ratingagenturen Standard & Poor's oder Moody's erhalten haben.

Der Teifonds darf höchstens 20% seines Nettoinventarvermögens in Nachranganleihen, die von privaten, öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben werden. Die Nachranganleihen bestehen aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds).

Der Begriff „Nachranganleihen“ bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten, bei der Inhaber nachrangiger Schuldtitel erst bezahlt werden, wenn Inhaber von den vorrangigen Schuldtiteln vollständig beglichen werden.

Im Weiteren kann der BFI Dynamic (EUR) indirekt via richtlinienkonforme Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETCs) oder richtlinienkonforme strukturierte Produkte und Zertifikate zu max. 15% in Rohstoffe und Edelmetalle investieren.

ETCs sind Schuldverschreibungen, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen gekoppelt sind. Es handelt sich um Schuldverschreibungen, die an der Börse gehandelt werden.

Zusätzlich darf der Teifonds bis max. 25% indirekt in Immobilien investieren. Dies kann über zulässige Anlagefonds, geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Zertifikate erfolgen. Bei den betreffenden Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Investitionen in alternative Anlagen wie beispielsweise Cat Bonds und in Hedgefonds-Strategien erfolgen nur über geeignete Zielfonds. Diese alternativen Anlagen dürfen höchstens 15% des Vermögens ausmachen.

Der BFI Dynamic (EUR) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Dynamic (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Der BFI Dynamic (EUR) darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dazu gehören unter anderem Futures, Forwards, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken.

Der Teifonds darf zusätzlich Bankguthaben auf Sicht halten – wie etwa Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann – um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen 20% des Nettoinventarvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Zur Erreichung seiner Anlageziele, für Liquiditätsmanagement und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente wie Geldmarktfonds und Festgeldanlagen investieren.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Der BFI Dynamic (EUR) bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang VI zu finden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Dynamic (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "überdurchschnittlich" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien-, Währungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den dynamischen Anleger, der die Wachstumsorientierung vor die Ertragsmöglichkeiten stellt. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Dynamic (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts vier Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilkategorie R ("R" Anteile), Anteilkategorie I ("I" Anteile), Anteilkategorie N ("N" Anteile) und Anteilkategorie V ("V" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und

schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen sowie alle Anleger, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"V" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland, die einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "I", "N" und "V" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag gelten alle Tage, an denen sowohl die Banken in Luxemburg als auch die Banken in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) für den üblichen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“, „N“ und „V“ Anteile: keine Mindestanlage

“I“ Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"N" Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R", "I", "N" und "V" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilinhaber werden.

Die Gesellschaft wird "V" Anteile nur an Gesellschaften ausgeben, die der Baloise Group gehören und ihren Sitz in Deutschland haben. "V" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "V" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "V" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland "V" Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teifonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teifonds in Anteile eines anderen Teifonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teifonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" oder "V" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen beziehungsweise keine Gesellschaften der Baloise Group mit Sitz in Deutschland sind.

10. Gebühren des Asset Managers

Die Gebühren für die Leistungen der Baloise Asset Management AG, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I", "N" und "V" Anteile jeweils maximal 1,75 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Dynamic (EUR) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Dynamic (EUR) gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Short Duration High Yield Bonds ("BFI Global Short Duration High Yield Bonds") besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag durch direkte und indirekte Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio von Anleihen weltweit zu erzielen.

Die Anlagen des BFI Global Short Duration High Yield Bonds erfolgen mindestens zu 51% seines Nettoinventarvermögens in fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Zerobonds), die ein Kreditrating zwischen BB+ und B- (Standard & Poor's) oder Ba1 und B3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweisen.

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds weist eine maximale Modified Duration von drei Jahren auf.

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds schliesst Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte, damit zumindest 90% der Anlagen des Teilfonds gegen die Rechnungswährung Euro abgesichert sind.

Die Währungsrisiken von Anleihen machen in der Regel einen Grossteil ihres Gesamtrisikos aus. Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den Anleihen des Portfolios und der jeweiligen Währung des Teilfonds zu minimieren, mit Ausnahme von Währungen, bei denen dies nicht praktikabel oder nicht kostenwirksam ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Anteilkategorien des Teilfonds auswirken.

Die Anlagen können auch bis zu 33% des Nettoinventarvermögens des BFI Global Short Duration High Yield Bonds von Schuldnern aus Schwellenländern (Emerging Markets) ausgegeben oder garantiert sein. Dies beinhaltet Investitionen in Bonds von Schuldnern aus China, welche in G10-Währungen gehandelt werden.

Ausserdem darf der BFI Global Short Duration High Yield Bonds höchstens 10% seines Nettoinventarvermögens in Beteiligungspapiere, Beteiligungsrechte und Optionsscheine sowie durch Ausübung von Wandel- und Bezugsrechten oder Optionen erworbene Aktien, andere Kapitalanteile und Genusscheine und aus dem separaten Verkauf von Ex-Anleihen verbleibende Optionsscheine und mit diesen Optionsscheinen bezogene Beteiligungspapiere investieren.

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds erwirbt keine notleidenden Wertpapiere (Distressed securities). Notleidende Wertpapiere sind definiert als Wertpapiere mit einem Kreditrating tiefer als CCC (Standard & Poor's) oder Caa2 (Moody's) oder mit einer äquivalenten Qualitätseinstufung. Falls vom BFI Global Short Duration High Yield Bonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt unter die vorgenannten Ratings herabgestuft werden, kann der Asset Manager ein maximales Gesamtengagement von 5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds in solchen herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne Rating investieren, d.h. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche kein Rating von den Ratingagenturen Standard & Poor's oder Moody's erhalten haben.

Der Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettoinventarvermögens in Nachranganleihen investieren, die von privaten, öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Schuldnern ausgegeben werden. Die Nachranganleihen bestehen aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds).

Der Begriff „Nachranganleihen“ bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten, bei der Inhaber nachrangiger Schuldtitel erst bezahlt werden, wenn Inhaber von den vorrangigen Schuldtiteln vollständig beglichen werden.

Der Teifonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen. Dazu gehören auch Exchange-Traded Funds (ETFs).

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dazu gehören unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken.

Der Teifonds darf zusätzlich Bankguthaben auf Sicht halten – wie etwa Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann – um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen 20% des Nettoinventarvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Zur Erreichung seiner Anlageziele, für Liquiditätsmanagement und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teifonds auch in Geldmarktinstrumente wie Geldmarktfonds und Festgeldanlagen investieren.

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex, der „Bloomberg Global HY Corporate Non-Financial 1-3 Yr BB 2% Cap Hedged EUR“, wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung für die EUR denominierten Anteilsklassen herangezogen.

Der Referenzindex, der „Bloomberg Global HY Corporate Non-Financial 1-3 Yr BB 2% Cap Hedged CHF“, wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung für die CHF denominierten Anteilsklassen herangezogen.

Die Abweichungen bezüglich der Wertentwicklung und der Risikoeinschätzung zum Referenzindex können daher erheblich sein.

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds kann zudem für bis zu maximal 10% seines Nettoinventarvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingehen.

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang VIII zu finden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teifonds

Die Rechnungswährung des BFI Global Short Duration High Yield Bonds ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teifonds

Der Teifonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teifonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teifonds geeignet für rein ertragsorientierte Anleger, deren Investmenthorizont mindestens 3-5 Jahre betragen sollte.

Aufgrund des Anlageschwerpunkts in Anleihen von Unternehmens- und Staatsschuldern ist der Teifonds spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Zu solchen zählen, ohne darauf beschränkt zu sein, physische Risiken aufgrund des Klimawandels, die Fähigkeit von Unternehmen den Klimawandel zu mildern und sich an ihn anzupassen, das Potenzial für höhere Kohlenstoffpreise, die Exposition gegenüber zunehmender Wasserknappheit und das Potenzial für höhere Wasserpreise. Governance-Risiken sind ebenfalls relevant und können Einfluss auf die Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, auf Anreize für das Management und die Qualität des Managements im allgemeinen haben. Für Staatsanleihen wurde traditionell eine Vielzahl makroökonomischer Variablen für ihre Kreditanalyse berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken wurden in der Vergangenheit weniger berücksichtigt. Governance-Faktoren in Bezug auf die Stärke der Institute und die Rechtsstaatlichkeit spielen eine wichtige Rolle für das Engagement staatlicher Emittenten in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und für ihre Fähigkeit, diese zu steuern. Soziale Faktoren können auch zu Nachhaltigkeitsrisiken führen, die sich auf die Kreditfähigkeit oder den Cashflow eines Landes auswirken, wie zum Beispiel aufgrund einer alternden Bevölkerung, welche steuerliche Auswirkungen mit sich tragen und die Gesundheitskosten des Landes erhöhen können. Eine Ausweitung des Credit Spreads kann auch auf Umweltrisiken basieren. Der Klimawandel und Naturkatastrophen wie Dürren oder Waldbrände können die Bilanzen einiger Länder negativ beeinflussen, indem sie wichtige Branchen wie Landwirtschaft oder Tourismus destabilisieren.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Global Short Duration High Yield Bonds stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts folgende Anteilkategorien zur Verfügung:

Anteilkategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilkategorie R-H CHF („R-H CHF“ Anteile),
Anteilkategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilkategorie N-H CHF („N-H CHF“ Anteile),
Anteilkategorie I EUR („I EUR“ Anteile), Anteilkategorie I-H CHF („I-H CHF“ Anteile),
Anteilkategorie D EUR („D EUR“ Anteile), Anteilkategorie D-H CHF („D-H CHF“ Anteile),
Anteilkategorie L-H CHF („L-H CHF“ Anteile) und
Anteilkategorie Z EUR („Z EUR“ Anteile), Anteilkategorie Z-H CHF („Z-H CHF“ Anteile).

Die Anteile „R-H CHF“, „N-H CHF“, „I-H CHF“, „D-H CHF“, „L-H CHF“ und „Z-H CHF“ werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert. Dazu werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um den in der Rechnungswährung

Euro berechneten Nettoinventarwert des Teifonds weitgehend gegen den Nettoinventarwert der Aktienklassen in CHF abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teifonds auswirken.

„R EUR“ und „R-H CHF“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„N EUR“ und „N-H CHF“ Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen sowie alle Anleger, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“ und „D-H CHF“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schliesslich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„I“ und „D“ Anteile unterscheiden sich in der Höhe der erstmaligen Mindestanlage.

„L-H CHF“ Anteile können nur von der Baloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge („BAP“) erworben werden. BAP ist eine sogenannte „institutionelle“ Anlegerin, welche professionell im Finanzbereich tätig ist.

Die BAP muss mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag oder ähnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

„Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schliesslich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Zusätzlich haben solche «institutionellen» Anleger einen Vermögensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teifonds der Gesellschaft mit der Baloise Asset Management AG, Basel,

oder der Baloise Bank AG, Solothurn, abgeschlossen. Die Anlageverwaltungskosten werden Anlegern gemäss den vorstehend genannten Vereinbarungen belastet. Die Zuständigkeit für die Erhebung der entsprechenden Gebühren ist ausdrücklich in den vorstehend genannten Vereinbarungen geregelt. Wenn der betreffende Vermögensverwaltungsvertrag oder die spezielle Vereinbarung beendet wird, werden die „Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile entweder automatisch zurückgenommen oder gemäss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erfüllt, umgetauscht.

„R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“, „N-H CHF“, „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „L-H CHF“, „Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag gelten alle Tage, an denen sowohl die Banken in Luxemburg als auch die Banken in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) für den üblichen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“, „N-H CHF“, „L-H CHF“, „Z EUR“, „Z-H CHF“ Anteile: keine Mindestanlage
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig); „I-H CHF“ Anteile: 250 000 CHF (erstmalig)
„D EUR“ Anteile: 10 000 000 EUR (erstmalig); „D-H CHF“ Anteile: 10 000 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungspreis

Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt für die Anteilklassen „R EUR“, „N EUR“, „I EUR“, „D EUR“ und „Z EUR“ 100 EUR pro Anteil bzw. für „R-H CHF“, „N-H CHF“, „I-H CHF“, „D-H CHF“, „L-H CHF“ und „Z-H CHF“ 100 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für „R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“, „N-H CHF“, „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“ und „D-H CHF“ Anteile versteht sich der Ausgabepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von max. 5 % des Ausgabepreises, welcher an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Für „L-H CHF“, „Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Für die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile kann eine Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung zu Gunsten des Teilfonds erhoben werden, welche maximal 0,50% des Ausgabe- oder Rücknahmebetrages beträgt.

Die Gesellschaft wird keine „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. Diese Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer

Übertragung von den Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „Z EUR“ oder „Z-H CHF“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Zusätzlich kann eine Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung zu Gunsten der Teilfonds erhoben werden, welche maximal 0,50% des Umtauschbetrages beträgt.

Hierbei sollte vor allem für die „R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“ und „N-H CHF“, Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „Z EUR“ oder „Z-H CHF“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers

Die Gebühren für die Leistungen der Baloise Asset Management AG, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R EUR“ und „R-H CHF“ jeweils maximal 1,00 % p. a. und für „N EUR“, „N-H CHF“, „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „L-H CHF“, „Z EUR“ oder „Z-H CHF“ Anteile jeweils maximal 0,75% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Global Short Duration High Yield Bonds für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Global Short Duration High Yield Bonds gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Subordinated Bonds ("BFI Global Subordinated Bonds") besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag durch direkte und indirekte Anlagen in ein diversifiziertes Portfolio von Anleihen weltweit zu erzielen.

Die Anlagen des BFI Global Subordinated Bonds erfolgen mindestens zu 51% seines Nettoinventarvermögens in Nachranganleihen, die von privaten, öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben werden. Die Nachranganleihen bestehen aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds).

Der Begriff „Nachranganleihen“ bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten, bei der Inhaber nachrangiger Schuldtitel erst bezahlt werden, wenn Inhaber von den vorrangigen Schuldtiteln vollständig beglichen werden.

Der BFI Global Subordinated Bonds schliesst Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte, damit zumindest 90% der Anlagen des Teifonds gegen die Rechnungswährung Euro abgesichert sind.

Die Währungsrisiken der Anleihen machen in der Regel einen Grossteil ihres Gesamtrisikos aus. Ziel ist es, die Auswirkungen von Währungsschwankungen zwischen den Anleihen des Portfolios und der jeweiligen Währung des BFI Global Subordinated Bonds zu minimieren, mit Ausnahme von Währungen, bei denen dies nicht praktikabel oder nicht kostenwirksam ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Anteilkategorien des BFI Global Subordinated Bonds auswirken.

Die Anlagen können auch bis zu 33% des Nettoinventarvermögens des BFI Global Subordinated Bonds von Schuldern aus Schwellenländern (Emerging Markets) ausgegeben oder garantiert sein. Dies beinhaltet Investitionen in Bonds von Schuldern aus China, welche in G10-Währungen gehandelt werden.

Mindestens 51% des Nettoinventarvermögens des BFI Global Subordinated Bonds wird in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einem Kreditrating von mindestens B- (Standard & Poor's) oder B3 (Moody's) oder mit einer äquivalenten Qualitätseinstufung investiert.

Der BFI Global Subordinated Bonds erwirbt keine notleidenden Wertpapiere (Distressed securities). Notleidende Wertpapiere sind definiert als Wertpapiere mit einem Kreditrating tiefer als CCC (Standard & Poor's) oder Caa2 (Moody's) oder mit einer äquivalenten Qualitätseinstufung. Falls vom BFI Global Subordinated Bonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt unter die vorgenannten Ratings herabgestuft werden, kann der Asset Manager ein maximales Gesamtengagement von 5% des Nettoinventarwerts des BFI Global Subordinated Bonds in solchen herabgestuften Wertpapieren beibehalten. Der Teifonds darf bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne Rating investieren, d.h. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche kein Rating von den Ratingagenturen Standard & Poor's oder Moody's erhalten haben.

Der Teifonds darf bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen. Dazu gehören auch Exchange-Traded Funds (ETFs).

Der BFI Global Subordinated Bonds darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dazu gehören unter anderem Futures, Forwards, Swaps, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken.

Der Teifonds darf zusätzlich Bankguthaben auf Sicht halten – wie etwa Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann – um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen 20% des Nettoinventarvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Zur Erreichung seiner Anlageziele, für Liquiditätsmanagement und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teifonds auch in Geldmarktinstrumente wie Geldmarktfonds und Festgeldanlagen investieren.

Der BFI Global Subordinated Bonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzindex, der „Bloomberg Euro Aggregate Corporate Subordinated 2% Cap Hedged EUR“, wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung für die in EUR denominierten Anteilklassen herangezogen.

Der Referenzindex, der „Bloomberg Euro Aggregate Corporate Subordinated 2% Cap Hedged CHF“, wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung für die in CHF denominierten Anteilklassen herangezogen.

Die Abweichungen bezüglich der Wertentwicklung und der Risikoeinschätzung zum Referenzindex können daher erheblich sein.

Der BFI Global Subordinated Bonds kann zudem für bis zu maximal 10% seines Nettoinventarvermögens Kredite auf temporärer Basis aufnehmen und durch derivative Anlageinstrumente (wie z.B. Futures und Optionen) potenzielle Verpflichtungen innerhalb der Limiten des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 eingehen.

Der BFI Global Subordinated Bonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang IX zu finden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teifonds

Die Rechnungswährung des BFI Global Subordinated Bonds ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teifonds

Der Teifonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teifonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teifonds geeignet für rein ertragsorientierte Anleger, deren Investmenthorizont mindestens 3-5 Jahre betragen sollte.

Aufgrund des Anlageschwerpunkts in Anleihen von Unternehmens- und Staatsschuldern ist der Teifonds spezifischen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Zu solchen zählen, ohne darauf beschränkt zu sein, physische Risiken aufgrund des Klimawandels, die Fähigkeit von Unternehmen den Klimawandel zu mildern und sich an ihn anzupassen, das Potenzial für höhere Kohlenstoffpreise, die Exposition gegenüber zunehmender Wasserknappheit und das Potenzial für höhere Wasserpreise. Governance-Risiken sind ebenfalls relevant und können Einfluss auf die Zusammensetzung und Effektivität des Verwaltungsrats, auf Anreize für das Management und die Qualität des Managements im allgemeinen haben. Für Staatsanleihen wurde traditionell eine Vielzahl makroökonomischer Variablen für ihre Kreditanalyse berücksichtigt. Nachhaltigkeitsrisiken wurden in der Vergangenheit weniger berücksichtigt. Governance-Faktoren in Bezug auf die Stärke der Institute und die Rechtsstaatlichkeit spielen eine wichtige Rolle für das Engagement staatlicher Emittenten in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und für ihre Fähigkeit, diese zu steuern. Soziale Faktoren können auch zu Nachhaltigkeitsrisiken führen, die sich auf die Kreditfähigkeit oder den Cashflow eines Landes auswirken, wie zum Beispiel aufgrund einer alternden Bevölkerung, welche steuerliche Auswirkungen mit sich tragen und die Gesundheitskosten des Landes erhöhen können. Eine Ausweitung des Credit Spreads kann auch auf Umweltrisiken basieren. Der Klimawandel und Naturkatastrophen wie Dürren oder Waldbrände können die Bilanzen einiger Länder negativ beeinflussen, indem sie wichtige Branchen wie Landwirtschaft oder Tourismus destabilisieren.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Global Subordinated Bonds stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts folgende Anteilkategorien zur Verfügung:

Anteilkategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilkategorie R-H CHF („R-H CHF“ Anteile),
Anteilkategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilkategorie N-H CHF („N-H CHF“ Anteile),
Anteilkategorie I EUR („I EUR“ Anteile), Anteilkategorie I-H CHF („I-H CHF“ Anteile),
Anteilkategorie D EUR („D EUR“ Anteile), Anteilkategorie D-H CHF („D-H CHF“ Anteile),
Anteilkategorie L-H CHF („L-H CHF“ Anteile) und
Anteilkategorie Z EUR („Z EUR“ Anteile), Anteilkategorie Z-H CHF („Z-H CHF“ Anteile).

Die Anteile „R-H CHF“, „N-H CHF“, „I-H CHF“, „D-H CHF“, „L-H CHF“ und „Z-H CHF“ werden in der Referenzwährung Schweizer Franken (CHF) ausgegeben und zurückgenommen und sind währungsabgesichert. Dazu werden Devisengeschäfte und Devisenterminkontrakte abgeschlossen, um den in der Rechnungswährung Euro berechneten Nettoinventarwert des Teifonds weitgehend gegen den Nettoinventarwert der Aktienklassen in CHF abzusichern. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Währungsschwankungen zum Nachteil der entsprechenden Aktienklassen des einzelnen Teifonds auswirken.

„R EUR“ und „R-H CHF“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„N EUR“ und „N-H CHF“ Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden

haben und in deren Namen Anlagen t tigen sowie alle Anleger, welche  ber die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahle f r diese Anteilkategorie keine Geb hren, Provisionen oder andere monet re oder nichtmonet re Vorteile zur Entsch digung der Vertriebst tigkeit.

„I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“ und „D-H CHF“ Anteile k nnen nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern geh ren: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich t tig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Verm gensverwaltungsvertrages f r ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (nat rliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich t tig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegen ber der Gesellschaft, sondern nur gegen ber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich t tig sind; OGAs, Gebietsk rperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder T tigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktion re unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schlie lich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„I“ und „D“ Anteile unterscheiden sich in der H e der erstmaligen Mindestanlage.

„L-H CHF“ Anteile k nnen nur von der B aloise-Anlagestiftung f r Personalvorsorge („BAP“) erworben werden. BAP ist eine sogenannte „institutionelle“ Anlegerin, welche professionell im Finanzbereich t tig ist.

Die BAP muss mit der Baloise Asset Management AG, Basel, einen separaten Verm gensverwaltungsvertrag oder  hnlichen Vertrag abgeschlossen haben.

„Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile k nnen nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern geh ren: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich t tig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Verm gensverwaltungsvertrages f r ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (nat rliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich t tig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegen ber der Gesellschaft, sondern nur gegen ber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich t tig sind; OGAs, Gebietsk rperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder T tigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktion re unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schlie lich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Zus tzlich haben solche «institutionellen» Anleger einen Verm gensverwaltungsvertrag oder eine spezielle Vereinbarung zwecks Investition in Teilfonds der Gesellschaft mit der Baloise Asset Management AG, Basel, oder der Baloise Bank AG, Solothurn, abgeschlossen. Die Anlageverwaltungskosten werden Anlegern gem ss den vorstehend genannten Vereinbarungen belastet. Die Zust ndigkeit f r die Erhebung der entsprechenden Geb hren ist ausdr cklich in den vorstehend genannten Vereinbarungen geregelt. Wenn der betreffende Verm gensverwaltungsvertrag oder die spezielle Vereinbarung beendet wird, werden die „Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile entweder automatisch zur ckgenommen oder gem ss Auftrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse, deren Voraussetzungen zum Erwerb dieser Anleger erf llt, umgetauscht.

„R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“, „N-H CHF“, „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „L-H CHF“, „Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag gelten alle Tage, an denen sowohl die Banken in Luxemburg als auch die Banken in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) für den üblichen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“, „N-H CHF“, „L-H CHF“, „Z EUR“, „Z-H CHF“ Anteile: keine Mindestanlage
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig); „I-H CHF“ Anteile: 250 000 CHF (erstmalig)
„D EUR“ Anteile: 10 000 000 EUR (erstmalig); „D-H CHF“ Anteile: 10 000 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungspreis

Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt für die Anteilsklassen „R EUR“, „N EUR“, „I EUR“, „D EUR“ und „Z EUR“ 100 EUR pro Anteil bzw. für „R-H CHF“, „N-H CHF“, „I-H CHF“, „D-H CHF“, „L-H CHF“ und „Z-H CHF“ 100 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für „R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“, „N-H CHF“, „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“ und „D-H CHF“ Anteile versteht sich der Ausgabepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von max. 5 % des Ausgabepreises, welcher an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Für „L-H CHF“, „Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Es wird keine Rücknahmegerühr erhoben.

Für die Ausgabe und Rücknahme dieser Anteile kann eine Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung zu Gunsten des Teifonds erhoben werden, welche maximal 0,50% des Ausgabe- oder Rücknahmebetrages beträgt.

Die Gesellschaft wird keine „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „Z EUR“ und „Z-H CHF“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. Diese Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von den Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „Z EUR“ oder „Z-H CHF“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teifonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach der 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teifonds in Anteile eines anderen Teifonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teifonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Zusätzlich kann eine Gebühr zur Verhinderung einer Verwässerung zu Gunsten der Teifonds erhoben werden, welche maximal 0,50% des Umtauschbetrages beträgt.

Hierbei sollte vor allem für die „R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“ und „N-H CHF“, Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „Z EUR“ oder „Z-H CHF“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers der

Die Gebühren für die Leistungen der Baloise Asset Management AG, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R EUR“ und „R-H CHF“ jeweils maximal 1,00 % p. a. und für „N EUR“, „N-H CHF“, „I EUR“, „I-H CHF“, „D EUR“, „D-H CHF“, „L-H CHF“, „Z EUR“ oder „Z-H CHF“ Anteile jeweils maximal 0,75% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Global Subordinated Bonds für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Global Subordinated Bonds gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund („BFI Equity Fund“) ist es, ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in EUR zu erzielen.

Die Anlagen des BFI Equity Fund erfolgen zu mindestens zwei Dritteln in Aktien von Unternehmen weltweit. Der Teifonds kann max. 10% in Wandel- und Optionsanleihen oder Optionsscheine investieren, welche zum Bezug solcher Aktien berechtigen. Der Teifonds investiert in ein geographisch und branchenmäßig diversifiziertes Portfolio, das vor allem aus Aktien zusammengesetzt ist, die an den internationalen geregelten Märkten bzw. Börsen, vor allem an den westeuropäischen geregelten Märkten bzw. Börsen, in den USA und in Japan, notiert werden. Die Auswahl dieser geregelten Märkte bzw. Börsen richtet sich nach dem relativen Marktwert und dem langfristigen Potential für einen Wertzuwachs der dort gehandelten Wertpapiere. Es können aber auch Wertpapiere, die in sonstigen Ländern, einschließlich Schwellenländern notieren, erworben werden, wenn deren wirtschaftliche Entwicklung erfolgversprechend erscheint.

Der Teifonds darf bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen. Dazu gehören auch Exchange-Traded Funds (ETFs). Die Investitionen können in Zielfonds erfolgen, welche überwiegend in Schwellenländern investieren.

Zusätzlich darf der Teifonds bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) investieren.

Der BFI Equity Fund darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dazu gehören unter anderem Futures, Forwards und Optionen für das Management von Markt- und Währungsrisiken.

Der Teifonds darf zusätzlich Bankguthaben auf Sicht halten – wie etwa Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann – um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen 20% des Nettoinventarvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Zur Erreichung seiner Anlageziele, für Liquiditätsmanagement und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teifonds auch in Geldmarktinstrumente wie Geldmarktfonds und Festgeldanlagen investieren.

Der BFI Equity Fund wird aktiv verwaltet. Der Index „MSCI World ex Schweiz“ wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Die Abweichungen bezüglich der Wertentwicklung und der Risikoeinschätzung zum Referenzindex können daher erheblich sein.

Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teifonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Der BFI Equity Fund bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang X zu finden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Equity Fund ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "hoch" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Der BFI Equity Fund strebt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen erwarteten Erträgen und Anlagerisiken an.

Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Emittenten oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken. Der Wert der Anlage und der mit ihr verbundenen Erträge kann sich folglich aufwärts und abwärts bewegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zukünftige Erträge hängen von der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte und davon ab, wie erfolgreich die Anlagestrategie des Fonds umgesetzt wird.

Der Teilfonds ist geeignet für den rein wachstumsorientierten Anleger. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Equity Fund stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilkategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilkategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilkategorie I EUR („I EUR“ Anteile), Anteilkategorie I CHF („I CHF“ Anteile) Anteilkategorie N EUR ("N EUR" Anteile) und Anteilkategorie N CHF ("N CHF" Anteile).

„R EUR“ Anteile und „R CHF“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs,

Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N EUR" Anteile und "N CHF" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen sowie alle Anleger, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R EUR“ Anteile, „R CHF“ Anteile, „I EUR“ Anteile, „I CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile und "N CHF" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag gelten alle Tage, an denen sowohl die Banken in Luxemburg als auch die Banken in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) für den üblichen Geschäftsverkehr geöffnet sind und zusätzlich die amerikanischen Finanzmärkte gemäss dem offiziellen Kalender der New York Stock Exchange (NYSE) geöffnet sind. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R EUR“ Anteile, „R CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile und "N CHF" Anteile: keine Mindestanlage
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)
„I CHF“ Anteile: 250 000 CHF (erstmalig)

7. Erstmalige Ausgabe der Anteile

Die erstmalige Ausgabe von Anteilen des BFI Equity Fund erfolgte am 23. September 2005 als Gegenleistung für die Einbringung der Vermögenswerte eines anderen luxemburgischen OGAW. Seit diesem Datum können Anteile erworben werden.

„R CHF“ Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

„I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 100 EUR bzw. 100 CHF pro Anteil.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw.

bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilkategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I EUR“ Anteilen und „I CHF“ Anteilen Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I EUR“ Anteilen und „I CHF“ Anteilen Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I EUR“ und „I CHF“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teifonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teifonds in Anteile eines anderen Teifonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teifonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R EUR“, „R CHF“, „N EUR“ und „N CHF“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I EUR“ und „I CHF“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers

Die Gebühren für die Leistungen der Baloise Asset Management AG, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R EUR“, „R CHF“, „N EUR“, „N CHF“, „I EUR“ und „I CHF“ Anteile jeweils maximal 1,75% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Equity Fund für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Equity Fund gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5% („BFI Swiss TargetVol 5%“) ist, eine dynamische Partizipation am Schweizer Aktienmarkt mit einem Risikokontrollmechanismus zu ermöglichen.

Die Partizipation am Schweizer Aktienmarkt erfolgt über Anlagen in Futures auf den Swiss Market Index ("SMI")¹. Der SMI erfüllt die Bedingungen von Artikel 44(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und von Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Das Aktienexposure wird dabei dynamisch angepasst. Der unterlegte Risikokontrollmechanismus bestimmt das Aktiengewicht basierend auf der historisch realisierten Volatilität des SMI, wobei ein Volatilitätsziel von 5% angestrebt wird. Damit wird in volatileren Marktphasen das Aktienexposure reduziert, in ruhigeren Marktphasen dagegen wieder erhöht. Der nicht am Aktienmarkt partizipierende Teil des Teifondsvermögens soll eine Geldmarktverzinsung erwirtschaften. Zu diesem Zweck kann der Teifonds in liquide Mittel, Termingelder und Obligationen anlegen. Außerdem darf der Teifonds Zinssatzswaps einsetzen. Der Teifonds wird nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities anlegen.

Der Teifonds darf zusätzlich Bankguthaben auf Sicht halten – wie etwa Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann – um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen 20% des Nettoinventarvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Zur Erreichung seiner Anlageziele, für Liquiditätsmanagement und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teifonds auch in Geldmarktinstrumente wie Geldmarktfonds und Festgeldanlagen investieren.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit einem klar definierten Risikokontrollmechanismus. Der Teifonds bietet keinen Kapitalschutz, er begrenzt nur die Volatilität der Anlage.

Die diesem Teifonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teifonds

Die Rechnungswährung des BFI Swiss TargetVol 5% ist der Schweizer Franken.

¹ Der vom Teifonds im Sinne der Referenzwertverordnung verwendete Swiss Market Index, wird von der SIX Swiss Exchange, in ihrer Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung ("Referenzwert-Administrator"), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator wird in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen und stützt sich derzeit auf den Übergangszeitraum.

2. Risikoprofil des Teifonds

Der Teifonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teifonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien- und Bonitätsrisiko. Der Risikokontrollmechanismus bietet keinen Kapitalschutz.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teifonds geeignet für den wachstumsorientierten Anleger, der sein Marktrisiko unter Kontrolle halten will. Sein Investmenthorizont beträgt 7 - 10 Jahre.

Der Teifonds ist aufgrund seines geografischen Fokus weiteren Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Durch eine Konzentration auf den Schweizer Markt sind alle Unternehmen den gleichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Naturkatastrophen, die die ganze Schweiz betreffen, können sich beispielsweise auf den Umsatz und die Fähigkeit zur Fortführung aller Unternehmen auswirken. Diese kombinierte Konsequenzen können den Wert des Teifonds nachteilig beeinflussen.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Swiss TargetVol 5% steht zum Zeitpunkt der Prospektlegung nur die Anteilkategorie I („I“ Anteile) zur Verfügung.

„I“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln. In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber dem Fonds, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„I“ Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag gelten alle Tage, an denen sowohl die Banken in Luxemburg als auch die Banken in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) für den üblichen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„I“ Anteile: 1 Mio. CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 28. November 2012 bis 30. November 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 30. November 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 30. November 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 3. Dezember 2012 beträgt 100 CHF.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach der Cut-off Zeit 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Prospekts gilt ab 3. Januar 2024 (NAV vom 3. Januar 2024 – berechnet am 4. Januar 2024) weiterhin der aktuelle Mechanismus. Für alle Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des BFI Swiss TargetVol 5%, die bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank an einem Bewertungstag vor der Cut-off Zeit 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eintreffen, gilt der am darauffolgenden Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis, bzw. Rücknahmepreis. Für nach diesem Zeitpunkt eintreffende Zeichnungen und Rücknahmen gilt der Ausgabepreis, bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages. Das untenstehende Beispiel beschreibt den Mechanismus (aktueller Mechanismus) der Zeichnungen und Rücknahmen.

T	T+1	T+2	T+3
Eingang der Zeichnung oder Rücknahme vor Cut-off Zeit bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank	Berechnung des NAV (als NAV von T+1 bezeichnet) mit Schlusskursen des Vortags, zu welchem die Zeichnung oder Rücknahme erfolgt		Valuta Datum der Zeichnung, bzw. Rücknahme

Beispiel: Ein am Montag vor Cut-off Zeit erhaltener Auftrag wird am Dienstag nach Massgabe der Schlusskurse vom Montag abgewickelt, mit Valuta am darauffolgenden Donnerstag.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Die maximale Rücknahmegerühr beträgt 2%.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach der Cut-off Zeit 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

10. Gebühren des Asset Managers

Die Gebühren für die Leistungen der Baloise Asset Management AG, die vierteljährig bezahlt werden, betragen jeweils maximal 2,0 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Swiss TargetVol 5% für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Swiss TargetVol 5% gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic Allocation 0-40 („BFI Dynamic Allocation“) besteht darin, eine für das angestrebte Risikoprofil möglichst grosse Partizipation an den Aufwärtsbewegungen der Finanzmärkte sowie die Reduzierung von Verlusten durch mittel- bis langfristige Abwärtstrends. Der Fonds verfolgt einen Total Return Ansatz, dessen Grundsatz eine langfristig positive Wertentwicklung mit Begrenzung des Verlustrisikos ist. Das Sicherheitsniveau des investierten Anlagevermögens, das in allen, auch negativen Finanzmärkten, wenn möglich nicht unterschritten werden soll, wird initial und danach zu Beginn jeden Jahres auf 92% des dann gültigen Nettoinventarwertes festgelegt. Hierbei setzt der Fonds auf eine dynamische Allokation zwischen risikobehafteten und risikoarmen Anlagen, wobei der Anteil risikobehafteter Anlagen bei Annäherung an das Sicherheitsniveau schrittweise reduziert wird. Die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert des BFI Dynamic Allocation und dem Sicherheitsniveau stellt einen sogenannten Risikopuffer zur Erreichung des definierten Sicherheitsniveaus dar. Bei negativer Fondsperformance sinkt dieser Risikopuffer und es erfolgt eine Reduktion der risikobehafteten Anlagen zu Gunsten risikoarmer Anlagen. Damit wird das Verlustpotenzial schrittweise reduziert, damit das Sicherheitsniveau erreicht werden kann. Im umgekehrten Fall, d.h. bei steigender Fondsperformance, steigt der Risikopuffer und dementsprechend kann der Anteil risikobehafteter Anlagen zu Gunsten risikoarmer Anlagen erhöht werden. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der Anteil an Aktienanlagen wird auf 40% beschränkt. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden.

Bis zu 50% des Nettoinventarvermögens können in unbesicherten Fremdwährungen erfolgen.

Als risikobehaftete Anlagen gelten unter anderem Dividenden- und andere Beteiligungspapiere und Anlagen mit nicht abgesicherten Währungsrisiken zur Referenzwährung EUR.

Als risikoarme Anlagen gelten fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere in Referenzwährung EUR oder einer anderen, zur Referenzwährung EUR abgesicherten Währung sowie liquide Mittel.

Die Anlagen des BFI Dynamic Allocation erfolgen in ein international diversifiziertes Portfolio, das schwergewichtig aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren sowie weiter aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, zusammengesetzt ist. Der Teilfonds kann auch bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wandelanleihen investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 33% des Nettoinventarvermögens direkt oder über Zielfonds in Schwellenländern investieren.

Bei Direktinvestitionen können dies auch Obligationen von Emittenten aus China sein, welche in G10-Währungen gehandelt werden. Bis zu 10% der Investitionen in Obligationen von Emittenten aus China können über das QFI-Regime und Bond Connect in Schuldtitle und schuldtitelähnliche Wertpapiere aus Festlandchina erfolgen, die an Börsen in der Volksrepublik China („VRC“) notiert sind oder an anderen Märkten in der VRC gehandelt werden, einschließlich des chinesischen Interbank-Obligationenmarktes.

Zu den Investitionen in Schwellenländer gehören auch Dividenden- oder andere Beteiligungspapiere aus China dazu, welche über Global Depository Receipts (GDRs) und American Depository Receipts (ADRs) erworben werden, die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben werden.

Höchstens 33% des Nettoinventarvermögens des BFI Dynamic Allocation wird in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Non-Investment Grade Rating („Non-IG“) investiert. Unter „Non-Investment Grade“ wird ein Kreditrating verstanden, das tiefer ist als BBB- (Standard & Poor's) oder Baa3 (Moody's) oder eine äquivalente Qualitätseinstufung aufweist.

Der Teilfonds darf bis zu 10% seines Nettoinventarvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ohne Rating investieren, d.h. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche kein Rating von den Ratingagenturen Standard & Poor's oder Moody's erhalten haben.

Der Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettoinventarvermögens in Nachranganleihen, die von privaten, öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Schuldern ausgegeben werden. Die Nachranganleihen bestehen aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zerobonds).

Der Begriff „Nachranganleihen“ bezieht sich auf die Reihenfolge der Rückzahlung im Falle der Insolvenz des Emittenten, bei der Inhaber nachrangiger Schuldtitel erst bezahlt werden, wenn Inhaber von den vorrangigen Schuldtiteln vollständig beglichen werden.

Eine Laufzeitbeschränkung gibt es dabei nicht. Eine Anlage in bedingte Pflichtwandelanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen sowie notleidende Wertpapiere ist nicht ausgeschlossen wobei auch im Falle einer Herabstufung nicht mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds in notleidende Wertpapiere investiert sein wird.

Der Fonds investiert nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities.

Im Weiteren kann der BFI Dynamic Allocation indirekt via richtlinienkonforme Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Commodities (ETCs) oder richtlinienkonforme strukturierte Produkte und Zertifikate zu max. 15% in Rohstoffe und Edelmetalle investieren.

ETCs sind Schuldverschreibungen, die an die Wertentwicklung von Rohstoffen gekoppelt sind. Es handelt sich um Schuldverschreibungen, die an der Börse gehandelt werden.

Zusätzlich darf der Teilfonds bis max. 25% indirekt in Immobilien investieren. Dies kann über zulässige Anlagefonds, geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Zertifikate erfolgen. Bei den betreffenden Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Investitionen in alternative Anlagen wie beispielsweise Cat Bonds und in Hedgefonds-Strategien erfolgen nur über geeignete Zielfonds. Diese alternativen Anlagen dürfen höchstens 15% des Vermögens ausmachen.

Der BFI Dynamic Allocation wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der Fonds aus Diversifikationsgründen bis zu 85% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Der BFI Dynamic Allocation darf zur effizienten Portfolioverwaltung, zu Absicherungszwecken oder zur Anlage derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum

offenstehenden Markt oder auch ausserbörslich („over the counter“) gehandelt werden. Dazu gehören unter anderem Futures, Forwards, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Credit Linked Notes für das Management von Währungs-, Zins- und Kreditrisiken.

Der Teilfonds darf zusätzlich Bankguthaben auf Sicht halten – wie etwa Barmittel auf Girokonten bei einer Bank, auf die jederzeit zugegriffen werden kann – um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für die Zeit, die für die Reinvestition in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese zusätzlichen liquiden Mittel dürfen 20% des Nettoinventarvermögens nicht überschreiten. Die vorgenannte Grenze von 20 % darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Zur Erreichung seiner Anlageziele, für Liquiditätsmanagement und/oder im Falle ungünstiger Marktbedingungen kann der Teilfonds auch in Geldmarktinstrumente wie Geldmarktfonds und Festgeldanlagen investieren.

Der BFI Dynamic Allocation bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 SFDR. Weitere Informationen zu den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen sind im Anhang XI zu finden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Dynamic Allocation ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2.C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für defensiv orientierte Anleger, deren Investmentshorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Dynamic Allocation stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilkategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilkategorie R-H CHF („R-H CHF“ Anteile), Anteilkategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilkategorie N-H CHF („N-H CHF“ Anteile), Anteilkategorie I EUR („I EUR“ Anteile) und Anteilkategorie I-H CHF („I-H CHF“ Anteile).

„R EUR“ Anteile und „R-H CHF“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I EUR“ Anteile und „I-H CHF“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften,

Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N EUR" Anteile und "N-H CHF" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen sowie alle Anleger, welche über die Baloise Bank AG, Solothurn, investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R EUR“ Anteile, „R-H CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „N-H CHF“ Anteile, „I EUR“ Anteile und „I-H CHF“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben.

Die „R-H CHF“ Anteile, „N-H CHF“ Anteile und „I-H CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben.

Das Währungsrisiko der „R-H CHF“ Anteile, der „N-H CHF“ Anteile und der „I-H CHF“ Anteile wird mittels Forwards und Swaps abgesichert.

Dabei wendet dieser Teifonds eine Strategie an, die darauf ausgerichtet ist, das Währungsrisiko zwischen dem Nettoinventarwert dieses Teifonds und der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilkategorie unter Berücksichtigung von praktischen Gesichtspunkten einschließlich Transaktionskosten abzumildern.

Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von den „R-H CHF“ Anteilen, „N-H CHF“ Anteilen bzw. „I-H CHF“ Anteilen getragen. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung bzw. in die Rechnungswährung werden von den „R-H CHF“ Anteilen, „N-H CHF“ Anteilen bzw. „I-H CHF“ Anteilen getragen.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag gelten alle Tage, an denen sowohl die Banken in Luxemburg als auch die Banken in der Schweiz (Kanton Basel-Stadt) für den üblichen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R EUR“ Anteile, „R-H CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „N-H CHF“ Anteile: keine Mindestanlage
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)
„I-H CHF“ Anteile: 250 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

Die Erstzeichnungsperiode beginnt am 26. Januar 2021 und endet mit Erhalt der ersten Zeichnung.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 10 EUR für die „R EUR“ und „N EUR“ Anteile bzw. 10 CHF für die „R-H CHF“ und „N-H CHF“ Anteile betragen.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 100 EUR für die „I EUR“ Anteile bzw. 100 CHF für die „I-H CHF“ Anteile betragen.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilkategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegerühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I-H CHF“ und „I EUR“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I-H CHF“ und „I EUR“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I-H CHF“ und „I EUR“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I-H CHF“ und „I EUR“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I-H CHF“ und „I EUR“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teifonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor der Cut-off Zeit 10.30 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach der Cut-off Zeit 10.30 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teifonds in Anteile eines anderen Teifonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teifonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R EUR“ und „N EUR“, „R-H CHF“ und „N-H CHF“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen

10. Gebühren des Asset Managers

Die Gebühren für die Leistungen der Baloise Asset Management AG, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R EUR“, „R-H CHF“, „N EUR“ und „N-H CHF“ Anteile jeweils maximal 1,50 % p.a. und für „I EUR“ sowie „I-H CHF“ Anteile zusammen jeweils maximal 0,90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Dynamic Allocation für die jeweilige Periode.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3% p.a.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Dynamic Allocation gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

13. ANHANG IV – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI ACTIV (EUR)

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BFI Activ (EUR)

Unternehmenserkennung (LEI-Code):
529900EMC9TCH1UVPY07

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

   Ja

   Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%
 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.
 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 mit einem sozialen Ziel
-  Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der BFI Activ (EUR) Teifonds bewirbt Umweltmerkmale (wie z.B. Bekämpfung des Klimawandels, Förderung von CO2-Reduktion), soziale Merkmale (wie z.B. Wahrung der Menschenrechte, Arbeitsnormen, internationale Arbeitsstandards) sowie Governance Merkmale (wie z.B. gute Geschäftspraktiken).

Der BFI Activ (EUR) Teifonds wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex. Für den BFI Activ (EUR) Teifonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, wie die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Teifonds je nach Anlageklasse die unten ausgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktinvestitionen

Unternehmen

- prozentualer Anteil (des Nettoinventarwerts) direkter Investitionen in Unternehmen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% ihrer Industrie innerhalb des vom externen Datenbieter MSCI ESG definierten ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Unternehmen, welche die für den Teifonds relevanten Ausschlusskriterien erfüllen
- Anzahl Unternehmen, in die investiert wurde und für die ein direktes Engagement innerhalb der jeweiligen Referenzperioden durchgeführt wurde

Staaten

- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% innerhalb des vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, welche die für den Teifonds ausgewählten Ausschlusskriterien erfüllen

Nachhaltigkeitsindikatoren für Investitionen in Zielfonds

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% der vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten jeweiligen Peergruppe gehören, basierend auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)
 - prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, welche die vom Asset Manager als schädlich erachteten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Unternehmenspraktiken und Staaten berücksichtigen
- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigten werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukten teilweise getätigten werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagzielen erheblich schaden?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigten werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, bei dem Teifonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Best-in-Class Ansatzes und den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen der Best-In-Class Responsible Investment (RI)-Strategie werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel

Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 20 % des vom MSCI ESG bewerteten globalen ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score / Government Adjusted ESG Score). Dieses Rating umfasst dabei mehrere Bewertungen anhand sektorspezifischer ESG Kriterien, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren adressieren.

Durch Anwendung der vordefinierten Ausschlüsse werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die vordefinierten Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Umweltbezogene Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Treibhausgas (THG)-Emissionen	X	X
CO ₂ -Fussabdruck	X	X
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	X	X
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	X	
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		X
Emissionen in Wasser		X
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		X
Emissionen von anorganischen Schadstoffen		X
Emissionen von Luftschadstoffen		X
Emissionen ozonabbauender Stoffe		X
Wasserverbrauch und Recycling		X
Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen		X
Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress		X
Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung		X

Indikator für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
THG-Emissionsintensität	X	X

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Governance für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	X	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	X	
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		X
Investitionen in Unternehmen ohne Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen		X
Unfallquote		X
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage		X
Kein Verhaltenskodex für Lieferanten		X
Unzureichender Schutz von Hinweisgebern		X
Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane		X
Fehlende Menschenrechtspolitik		X
Fehlende Sorgfaltspflicht		X
Unzureichende Massnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		X

Indikatoren für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstossen	X	X
Durchschnittlicher Score der Einkommensungleichheit		X
Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	X	X
Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrecht	X	X
Durchschnittlicher Score für Korruption	X	X
Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	X	X
Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit		X

Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden analog auch bei Investitionen in Zielfonds durch die Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes (durch das MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)) und der selektierten Ausschlüsse berücksichtigt.

Regelmässige Informationen zu den vom Teilfonds berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Kapitel «Ungeprüfte Informationen» des jährlichen Geschäftsberichts des Fonds unter Abschnitt «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)» abrufbar.

Methodische Einschränkungen:

Die ESG-Analyse stützt sich auf Daten, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, z.B. MSCI ESG Research.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukten verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden in der für den Teilfonds ausgewählten RI-Strategie berücksichtigt.

Die RI-Strategie bestimmt die Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, und besteht aus mehreren Schritten, die im Folgenden beschrieben werden.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie ausgeschlossen. Die Unternehmen werden von MSCI ESG Research LLC bewertet und das Universum wird basierend auf den Industry-adjusted Scores zusammengestellt. Die jeweils 20% schlechtesten Unternehmen innerhalb ihrer Industrie werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wenn das Rating eines Unternehmens sich nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds verschlechtert und das Unternehmen nicht mehr zu dem Best-in-Class Universum gehört, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und es nicht durch die Ausschlussstrategie (unter *Punkt 2 Ausschlüsse*) ausgeschlossen wird. Weitere Informationen zu dem Verfahren beim direkten Engagement sind unter *Punkt 3 Engagement* enthalten.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Wenn der Verstoss nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds geschieht, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und eine positive Perspektive zur Behebung des Verstosses besteht.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

3. Direktes Engagement

In bestimmten Fällen wird ein direktes Engagement mit Unternehmen durchgeführt, die unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen. Dies erfordert eine Analyse seitens des Asset Managers und ist in folgenden Fällen möglich:

- Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds, das dazu führt, dass die Investition die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes nicht mehr erfüllt.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings zu unterstützen. Die Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

- Schwerwiegender Verstoss gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei den ausgewählten Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der gemeldeten Mängel des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu unterstützen. In Betracht kommen Unternehmen, die von MSCI ESG in der entsprechenden Kategorie «rot» eingestuft werden. Die Ursache für diese Kategorisierung wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

Das Engagement-Team analysiert die einzelnen Engagement-Möglichkeiten anhand von Daten, die u.a. von MSCI ESG LLC bereitgestellt werden oder öffentlich zugänglich

sind. Engagements können auf unterschiedliche Weise erfolgen (z.B. durch Briefe, Anrufe, E-Mails, persönliche Treffen oder Besuche vor Ort).

Ein Engagement-Dialog kann maximal 24 Monate dauern, wobei alle 6 Monate spezifische Ziele festgelegt werden, die erreicht werden sollen. Der Fortschritt wird kontinuierlich evaluiert. Am Ende des Engagementzeitraums wird anhand der Qualität der Dialoge und Reaktionen der Unternehmen eine Konklusion angestrebt. Wenn der Dialog zu keiner sichtbaren Verbesserung als Reaktion auf den Dialog führt, wird der Titel veräussert.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

RI-Strategie für Zielfonds

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen

Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Ansatz zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung der Anlagestrategie

Die korrekte Implementierung der Responsible Investment (RI)-Strategie wird durch regelmässige Kontrollen überwacht. Die Strategien Best-in-Class sowie die selektierten Ausschlüsse sind Teil der Anlagerichtlinien des Teifonds. Die Konformität der Anlagen des Teifonds mit der ESG-Anlagestrategie wird vor der Aufnahme in das Portfolio und danach monatlich auf Basis der aktuellsten von MSCI ESG Research LLC verfügbaren Daten geprüft. Bei passiven ESG-Verletzungen von Finanzinstrumenten nach Aufnahme ins Vermögen des Teifonds werden der Portfoliomanager, die Rechts- und Compliance-Abteilung und das RI-Team von Baloise Asset Management AG benachrichtigt und gemäss einem vordefinierten Prozess entsprechende Maßnahmen festgelegt. Der Portfoliomanager und das RI-Team analysieren den Titel aus unterschiedlichen Perspektiven und setzen die Maßnahmen um. Der Standardprozess erfordert den Verkauf des Titels innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der RI-Strategie bestehen aus der Anwendung des Best-in-Class Ansatzes gemäss dem MSCI ESG Ratings sowie aus den ausgewählten Ausschlüssen und dem direkten Engagement.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrien gemäss MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score).

Eine Ausnahme von Investitionen in Unternehmen, die zu den schlechtesten 20% des MSCI ESG Universums gehören, kann es in Bezug auf jene Unternehmen geben, mit welchen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Unternehmen basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Unterste Kategorie der MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score)	Bewertung als «CCC»
<p>Schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen</p> <p>MSCI ESG Research bewertet Verstösse anhand unterschiedlichen Kategorien und verleiht die Kategorie «rot» bei schwerwiegenden Verstößen.</p>	Kategorie «Rot», wenn die Voraussetzungen zum direkten Engagement nicht erfüllt sind (ausgeführt unter 3. Engagement)
Produktion von Tabak	>= 5% vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>= 10% vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von konventionellem Öl und Gas	>= 30% vom Umsatz des Unternehmens (summiert)
Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	>= 5% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	> 0% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>= 1% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>= 10% vom Umsatz des Unternehmens

3. Direktes Engagement

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund der Verschlechterung des MSCI ESG Ratings durch den Best-in-Class Ansatz ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmen, die dazu führt, dass die Investition nicht mehr die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes erfüllt:

- Die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) erfolgt erst nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds
- Das Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direktes Engagement mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen nach dem definierten Ausschlusskriterium ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung:

- Verstoss geschieht erst nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds
- Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direkten Engagements mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, gemäss MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG ‘Government Adjusted ESG Scores’	Bewertung als «CCC»
Investitionen in Länder auf der UN Sanktionsliste	Ländern auf der UN Sanktionsliste sind ausgeschlossen

Investitionen in Länder auf der EU Sanktionsliste	Ländern auf der EU Sanktionsliste sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder mit schweren Menschenrechts- und Demokratieverletzungen	«Not free» im Freedom House Index
Investitionen in Länder mit einer hohen THG-Emissionsintensität	10% der schlechtesten Performer
Länder, die über keine angemessenen nationalen oder subnationalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Klimaziele des Pariser Abkommens verfügen.	Als angemessene nationale oder subnationale Verpflichtung gilt: a) die Ratifizierung des Pariser Abkommens auf nationaler Ebene oder b) eine Bekenntnis zu den Zielen des Pariser Abkommens seitens einer subnationalen Initiative (z. B. Zusammenschlüsse von Bundesstaaten, Regionen oder Provinzen), die mehr als 50 % der nationalen Bevölkerung und mehr als 50 % der nationalen Wirtschaftsleistung (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) abdeckt.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Investitionen in Zielfonds

1. Best in Class

Verbindliches Element: Keine Investitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Zielfonds gemäss MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Zielfonds basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)	Fund ESG Quality Score gleich oder schlechter als 1.4 (entspricht MSCI ESG Fund Rating «CCC»)
Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegende Verstosse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for	>5% des Marktwerts des Zielfonds

Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen (ohne positive Perspektive)	
Investitionen in Produktion von Tabak	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von konventionellem Öl und Gas	>30% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohlefloßgas sowie Arktis onshore/offshore)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	>1% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>10% des Marktwerts des Zielfonds

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch die Anlagestrategie (Best-in-Class und Ausschlüsse) wird das globale Universum der mit MSCI ESG Rating bewerteten Unternehmen um mindestens 20% reduziert. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Analog wird das Universum der mit MSCI ESG Fund Rating bewerteten Fonds um mindestens 20% reduziert.

Das globale Universum, der mit dem MSCI ESG Government Rating bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, wird um mindestens 20% reduziert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Teifonds enthaltene Unternehmen werden in Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vor ihrer Aufnahme in das Portfolio geprüft und nach ihrer Aufnahme überwacht. Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn die Datenbasis suggeriert, dass schwere Verstöße in den Dimensionen Umwelt, Menschenrechte und Unternehmensführung vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Gegenmassnahmen ergreift. Insbesondere dürfen Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises und die UN Guiding Principles on Business and Human Rights verstossen, einschliesslich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen in der Declaration of the International Labour Organisation on Fundamental Principles and Rights at Work und der International Bill of Human Rights festgelegt sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar, da Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der EU-Taxonomie. Folglich liegt das Mindestmaß an Taxonomie-konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel bei 0%.

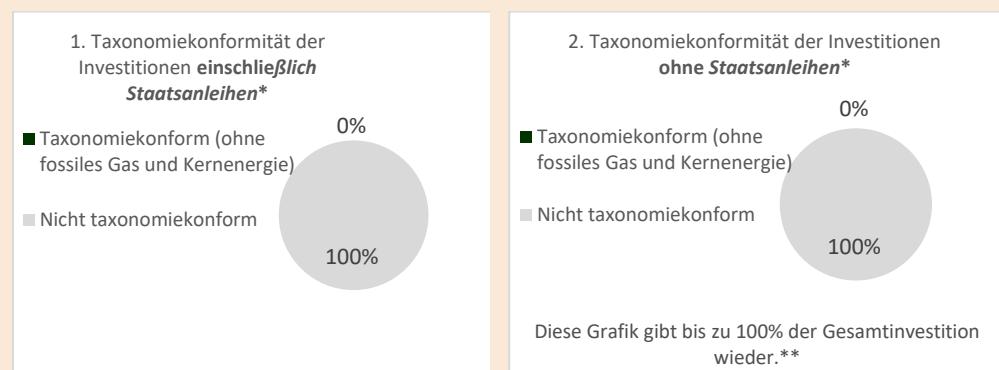
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Da der BFI Activ (EUR) Teilfonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die mit der EU-Taxonomie konform sind zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des BFI Activ (EUR) Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel konform der EU-Taxonomie, die in der Grafik enthalten sind.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?**

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Da sich der Teifonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichtende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da sich der Teifonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR verpflichtet, wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, auf 0% festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozialen nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen (und somit keine sozial nachhaltigen Investitionen) getätigten werden.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teifonds kann Investitionen in Finanzinstrumente tätigen, einschließlich Zielfonds, die nicht zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen und auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu solchen Investitionen gehören nicht geprüfte Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score) vorliegen sowie Barmittel und Geldmarktfonds, welche nicht alle verbindlichen Elemente der RI-Strategie berücksichtigen und die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Absicherungsinstrumente. Dazu gehören auch derivative Finanzinstrumente, die zum zugelassenen Anlageuniversum des Teifonds gehören. Der Gesamtanteil dieser «Anderen Investitionen» beträgt maximal 30% des Teifondsvermögens.

Für die «Anderen Investitionen» gilt der folgende ökologische und soziale Mindestschutz:

Keine Investition in Finanzinstrumente, für die MSCI ESG Research Daten verfügbar sind und die gegen die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds verstossen (Best-in-Class, Ausschlüsse und direktes Engagement)



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein, für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifischen Informationen sind aufrufbar unter:

<https://www.waystone.com/our-funds/waystone-managed-funds/>

14. ANHANG V – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI PROGRESS (EUR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BFI Progress (EUR)

Unternehmenserkennung (LEI-Code):

5299001CAWZYYVSH2L66

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> Nein
<p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p>Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</p>



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der BFI Progress (EUR) Teifonds bewirbt Umweltmerkmale (wie z.B. Bekämpfung des Klimawandels, Förderung von CO₂-Reduktion), soziale Merkmale (wie z.B. Wahrung der Menschenrechte, Arbeitsnormen, internationale Arbeitsstandards) sowie Governance Merkmale (wie z.B. gute Geschäftspraktiken).

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomkonform sein oder nicht.

Der BFI Progress (EUR) Teilfonds wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex. Für den BFI Progress (EUR) Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, wie die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Teilfonds je nach Anlageklasse die unten ausgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktinvestitionen

Unternehmen

- prozentualer Anteil (des Nettoinventarwerts) direkter Investitionen in Unternehmen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% ihrer Industrie innerhalb des vom externen Datenbieter MSCI ESG definierten ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Unternehmen, welche die für den Teilfonds relevanten Ausschlusskriterien erfüllen
- Anzahl Unternehmen, in die investiert wurde und für die ein direktes Engagement innerhalb der jeweiligen Referenzperioden durchgeführt wurde

Staaten

- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% innerhalb des vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, welche die für den Teilfonds ausgewählten Ausschlusskriterien erfüllen

Nachhaltigkeitsindikatoren für Investitionen in Zielfonds

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% der vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten jeweiligen Peergruppe gehören, basierend auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)
- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, welche die vom Asset Manager als schädlich erachteten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Unternehmenspraktiken und Staaten berücksichtigen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukten teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagzielen erheblich schaden?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, bei dem Teifonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Best-in-Class Ansatzes und den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen der Best-In-Class Responsible Investment (RI)-Strategie werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 20 % des vom MSCI ESG bewerteten globalen ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score / Government Adjusted ESG Score). Dieses Rating umfasst dabei

mehrere Bewertungen anhand sektorspezifischer ESG Kriterien, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren adressieren.

Durch Anwendung der vordefinierten Ausschlüsse werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die vordefinierten Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Umweltbezogene Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Treibhausgas (THG)-Emissionen	X	X
CO ₂ -Fussabdruck	X	X
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	X	X
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	X	
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		X
Emissionen in Wasser		X
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		X
Emissionen von anorganischen Schadstoffen		X
Emissionen von Luftschadstoffen		X
Emissionen ozonabbauender Stoffe		X
Wasserverbrauch und Recycling		X
Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen		X
Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress		X
Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung		X

Indikator für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
THG-Emissionsintensität	x	X

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Governance für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	X	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	X	
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		X
Investitionen in Unternehmen ohne Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen		X
Unfallquote		X
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage		X
Kein Verhaltenskodex für Lieferanten		X
Unzureichender Schutz von Hinweisgebern		X
Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane		X
Fehlende Menschenrechtspolitik		X
Fehlende Sorgfaltspflicht		X
Unzureichende Massnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		X

Indikatoren für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstossen	X	X
Durchschnittlicher Score der Einkommensungleichheit		X
Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	X	X
Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrecht	X	X
Durchschnittlicher Score für Korruption	X	X
Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	X	X
Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit		X

Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden analog auch bei Investitionen in Zielfonds durch die Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes (durch das MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)) und der selektierten Ausschlüsse berücksichtigt.

Regelmässige Informationen zu den vom Teifonds berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Kapitel «Ungeprüfte Informationen» des jährlichen Geschäftsberichts des Fonds unter Abschnitt «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)» abrufbar.

Methodische Einschränkungen:

Die ESG-Analyse stützt sich auf Daten, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, z.B. MSCI ESG Research.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukten verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden in der für den Teifonds ausgewählten RI-Strategie berücksichtigt.

Die RI-Strategie bestimmt die Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, und besteht aus mehreren Schritten, die im Folgenden beschrieben werden.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie ausgeschlossen. Die Unternehmen werden von MSCI ESG Research LLC bewertet und das Universum wird basierend auf den Industry-adjusted Scores zusammengestellt. Die jeweils 20% schlechtesten Unternehmen innerhalb ihrer Industrie werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wenn das Rating eines Unternehmens sich nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds verschlechtert und das Unternehmen nicht mehr zu dem Best-in-Class Universum gehört, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und es nicht durch die Ausschlussstrategie (unter *Punkt 2 Ausschlüsse*) ausgeschlossen wird. Weitere Informationen zu dem Verfahren beim direkten Engagement sind unter *Punkt 3 Engagement* enthalten.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Wenn der Verstoss nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teilfonds geschieht, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und eine positive Perspektive zur Behebung des Verstosses besteht.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

3. Direktes Engagement

In bestimmten Fällen wird ein direktes Engagement mit Unternehmen durchgeführt, die unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen. Dies erfordert eine Analyse seitens des Asset Managers und ist in folgenden Fällen möglich:

- Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds, das dazu führt, dass die Investition die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes nicht mehr erfüllt.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings zu unterstützen. Die Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

- Schwerwiegender Verstoss gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei den ausgewählten Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der gemeldeten Mängel des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu unterstützen. In Betracht kommen Unternehmen, die von MSCI ESG in der entsprechenden Kategorie «rot» eingestuft werden. Die Ursache für diese Kategorisierung wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

Das Engagement-Team analysiert die einzelnen Engagement-Möglichkeiten anhand von Daten, die u.a. von MSCI ESG LLC bereitgestellt werden oder öffentlich zugänglich

sind. Engagements können auf unterschiedliche Weise erfolgen (z.B. durch Briefe, Anrufe, E-Mails, persönliche Treffen oder Besuche vor Ort).

Ein Engagement-Dialog kann maximal 24 Monate dauern, wobei alle 6 Monate spezifische Ziele festgelegt werden, die erreicht werden sollen. Der Fortschritt wird kontinuierlich evaluiert. Am Ende des Engagementzeitraums wird anhand der Qualität der Dialoge und Reaktionen der Unternehmen eine Konklusion angestrebt. Wenn der Dialog zu keiner sichtbaren Verbesserung als Reaktion auf den Dialog führt, wird der Titel veräussert.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

RI-Strategie für Zielfonds

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Ansatz zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung der Anlagestrategie

Die korrekte Implementierung der Responsible Investment (RI)-Strategie wird durch regelmässige Kontrollen überwacht. Die Strategien Best-in-Class sowie die selektierten Ausschlüsse sind Teil der Anlagerichtlinien des Teifonds. Die Konformität der Anlagen des Teifonds mit der ESG-Anlagestrategie wird vor der Aufnahme in das Portfolio und danach monatlich auf Basis der aktuellsten von MSCI ESG Research LLC verfügbaren Daten geprüft. Bei passiven ESG-Verletzungen von Finanzinstrumenten nach Aufnahme ins Vermögen des Teifonds werden der Portfoliomanager, die Rechts- und Compliance-Abteilung und das RI-Team von Baloise Asset Management AG benachrichtigt und gemäss einem vordefinierten Prozess entsprechende Maßnahmen festgelegt. Der Portfoliomanager und das RI-Team analysieren den Titel aus unterschiedlichen Perspektiven und setzen die Maßnahmen um. Der Standardprozess erfordert den Verkauf des Titels innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der RI-Strategie bestehen aus der Anwendung des Best-in-Class Ansatzes gemäss dem MSCI ESG Ratings sowie aus den ausgewählten Ausschlüssen und dem direkten Engagement.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrien gemäss MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score).

Eine Ausnahme von Investitionen in Unternehmen, die zu den schlechtesten 20% des MSCI ESG Universums gehören, kann es in Bezug auf jene Unternehmen geben, mit welchen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Unternehmen basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Unterste Kategorie der MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score)	Bewertung als «CCC»
<p>Schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen</p> <p>MSCI ESG Research bewertet Verstösse anhand unterschiedlichen Kategorien und verleiht die Kategorie «rot» bei schwerwiegenden Verstößen.</p>	Kategorie «Rot», wenn die Voraussetzungen zum direkten Engagement nicht erfüllt sind (ausgeführt unter 3. Engagement)
Produktion von Tabak	>= 5% vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>= 10% vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von konventionellem Öl und Gas	>= 30% vom Umsatz des Unternehmens (summiert)
Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	>= 5% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	> 0% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>= 1% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>= 10% vom Umsatz des Unternehmens

3. Direktes Engagement

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund der Verschlechterung des MSCI ESG Ratings durch den Best-in-Class Ansatz ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens, die dazu führt, dass die Investition nicht mehr die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes erfüllt:

- Die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) erfolgt erst nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds
- Das Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direktes Engagement mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen nach dem definierten Ausschlusskriterium ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung:

- Verstoss geschieht erst nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds
- Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direkten Engagements mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, gemäss MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
---	---------------

Schlechteste MSCI ESG ‘Government Adjusted ESG Scores’	Bewertung als «CCC»
Investitionen in Länder auf der UN Sanktionsliste	Ländern auf der UN sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder auf der EU Sanktionsliste	Ländern auf der EU sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder mit schweren Menschenrechts- und Demokratieverletzungen	«Not free» im Freedom House Index
Investitionen in Länder mit einer hohen THG-Emissionsintensität	10% der schlechtesten Performer
Länder, die über keine angemessenen nationalen oder subnationalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Klimaziele des Pariser Abkommens verfügen.	Als angemessene nationale oder subnationale Verpflichtung gilt: a) die Ratifizierung des Pariser Abkommens auf nationaler Ebene oder b) eine Bekenntnis zu den Zielen des Pariser Abkommen seitens einer subnationalen Initiative (z. B. Zusammenschlüsse von Bundesstaaten, Regionen oder Provinzen), die mehr als 50 % der nationalen Bevölkerung und mehr als 50 % der nationalen Wirtschaftsleistung (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) abdeckt.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Investitionen in Zielfonds

1. Best in Class

Verbindliches Element: Keine Investitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Zielfonds gemäss MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Zielfonds basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert

Schlechteste MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)	Fund ESG Quality Score gleich oder schlechter als 1.4 (entspricht MSCI ESG Fund Rating «CCC»)
Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegende Verstosse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights t�tigen (ohne positive Perspektive)	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Tabak	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von konventionellem Öl und Gas	>30% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus �lsand, �lschiefer (kerogenreiche Lagerst�tten), Schiefergas, Schiefer�l, Kohlefl�zgas sowie Arktis onshore/offshore)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemicalische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	>1% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>10% des Marktwerts des Zielfonds

- Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Durch die Anlagestrategie (Best-in-Class und Ausschlüsse) wird das globale Universum der mit MSCI ESG Rating bewerteten Unternehmen um mindestens 20% reduziert. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Analog wird das Universum der mit MSCI ESG Fund Rating bewerteten Fonds um mindestens 20% reduziert.

Das globale Universum, der mit dem MSCI ESG Government Rating bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, wird um mindestens 20% reduziert.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Teifonds enthaltene Unternehmen werden in Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vor ihrer Aufnahme in das Portfolio geprüft und nach ihrer Aufnahme überwacht. Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn die Datenbasis suggeriert, dass schwere Verstöße in den Dimensionen Umwelt, Menschenrechte und Unternehmensführung vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Gegenmassnahmen ergreift. Insbesondere dürfen Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises und die UN Guiding Principles on Business and Human Rights verstossen, einschliesslich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen in der Declaration of the International Labour Organisation on Fundamental Principles and Rights at Work und der International Bill of Human Rights festgelegt sind.



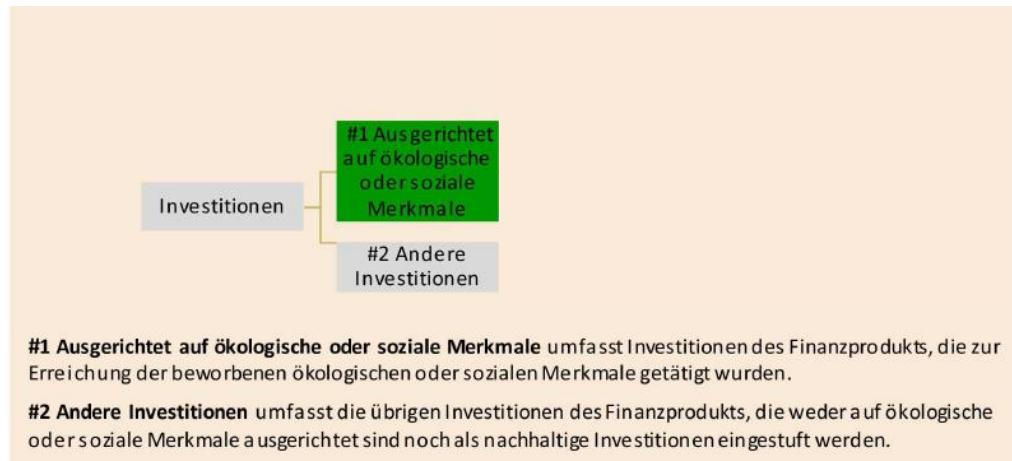
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teifonds wird mindestens 70% seines Netto-Teifondsvermögen in Vermögenswerte investieren, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Teifonds strebt dabei an, voraussichtlich maximal 30% seines Netto-Teifondsvermögens in Vermögenswerte zu investieren, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar, da Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der EU-Taxonomie. Folglich liegt das Mindestmaß an Taxonomie-konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel bei 0%.

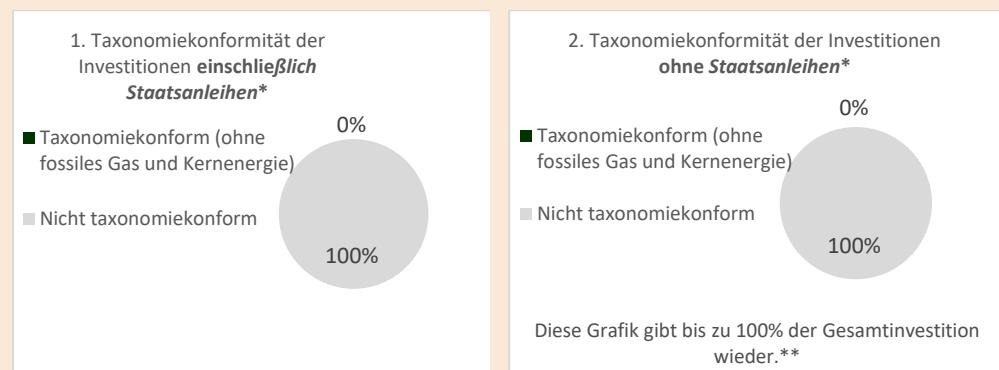
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich **fossiles Gas und/oder Kernenergie**³ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der BFI Progress (EUR) Teilfonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die mit der EU-Taxonomie konform sind zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des BFI Progress (EUR) Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel konform der EU-Taxonomie, die in der Grafik enthalten sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichte

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da sich der Teifonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR verpflichtet, wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, auf 0% festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozialen nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen (und somit keine sozial nachhaltigen Investitionen) getätigten werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teifonds kann Investitionen in Finanzinstrumente tätigen, einschließlich Zielfonds, die nicht zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen und auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu solchen Investitionen gehören nicht geprüfte Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score) vorliegen sowie Barmittel und Geldmarktfonds, welche nicht alle verbindlichen Elemente der RI-Strategie berücksichtigen und die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Absicherungsinstrumente. Dazu gehören auch derivative Finanzinstrumente, die zum zugelassenen Anlageuniversum des Teifonds gehören. Der Gesamtanteil dieser «Anderen Investitionen» beträgt maximal 30% des Teifondsvermögens.

Für die «Anderen Investitionen» gilt der folgende ökologische und soziale Mindestschutz:

Keine Investition in Finanzinstrumente, für die MSCI ESG Research Daten verfügbar sind und die gegen die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds verstossen (Best-in-Class, Ausschlüsse und direktes Engagement).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob
das Finanzprodukt
die beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.

Nein, für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifischen Informationen sind aufrufbar unter:

<https://www.waystone.com/our-funds/waystone-managed-funds/>

15. ANHANG VI – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI DYNAMIC (EUR)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BFI Dynamic (EUR)

Unternehmenserkennung (LEI-Code):

529900LGYSJ8LKIBK947

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● Ja

● ● Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der BFI Dynamic (EUR) Teifonds bewirbt Umweltmerkmale (wie z.B. Bekämpfung des Klimawandels, Förderung von CO₂-Reduktion), soziale Merkmale (wie z.B. Wahrung der Menschenrechte, Arbeitsnormen, internationale Arbeitsstandards) sowie Governance Merkmale (wie z.B. gute Geschäftspraktiken).

Der BFI Dynamic (EUR) Teifonds wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex. Für den BFI Dynamic (EUR) Teifonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, wie die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Teifonds je nach Anlageklasse die unten ausgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktinvestitionen

Unternehmen

- prozentualer Anteil (des Nettoinventarwerts) direkter Investitionen in Unternehmen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% ihrer Industrie innerhalb des vom externen Datenbieter MSCI ESG definierten ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Unternehmen, welche die für den Teifonds relevanten Ausschlusskriterien erfüllen
- Anzahl Unternehmen, in die investiert wurde und für die ein direktes Engagement innerhalb der jeweiligen Referenzperioden durchgeführt wurde

Staaten

- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% innerhalb des vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, welche die für den Teifonds ausgewählten Ausschlusskriterien erfüllen

Nachhaltigkeitsindikatoren für Investitionen in Zielfonds

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% der vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten jeweiligen Peergruppe gehören, basierend auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)
- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, welche die vom Asset Manager als schädlich erachteten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Unternehmenspraktiken und Staaten berücksichtigen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukten teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagzielen erheblich schaden?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, bei dem Teifonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Best-in-Class Ansatzes und den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen der Best-In-Class Responsible Investment (RI)-Strategie werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 20 % des vom MSCI ESG bewerteten globalen ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score / Government Adjusted ESG Score). Dieses Rating umfasst dabei mehrere Bewertungen anhand sektorspezifischer ESG Kriterien, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren adressieren.

Durch Anwendung der vordefinierten Ausschlüsse werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die vordefinierten Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Umweltbezogene Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Treibhausgas (THG)-Emissionen	X	X
CO ₂ -Fussabdruck	X	X
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	X	X
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	X	
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		X
Emissionen in Wasser		X
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		X
Emissionen von anorganischen Schadstoffen		X
Emissionen von Luftschatdstoffen		X
Emissionen ozonabbauender Stoffe		X
Wasserverbrauch und Recycling		X
Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen		X
Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress		X
Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung		X

Indikator für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
THG-Emissionsintensität	x	X

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Governance für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und	X	

Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	X	
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		X
Investitionen in Unternehmen ohne Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen		X
Unfallquote		X
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage		X
Kein Verhaltenskodex für Lieferanten		X
Unzureichender Schutz von Hinweisgebern		X
Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane		X
Fehlende Menschenrechtspolitik		X
Fehlende Sorgfaltspflicht		X
Unzureichende Massnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		X

Indikatoren für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstossen	x	X
Durchschnittlicher Score der Einkommensungleichheit		X
Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	x	X
Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrecht	x	X
Durchschnittlicher Score für Korruption	x	X
Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	x	X
Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit		X

Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden analog auch bei Investitionen in Zielfonds durch die Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes (durch das MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)) und der selektierten Ausschlüsse berücksichtigt. Regelmässige Informationen zu den vom Zielfonds berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Kapitel «Ungeprüfte Informationen» des jährlichen Geschäftsberichts des Fonds unter Abschnitt «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)» abrufbar.

Methodische Einschränkungen:

Die ESG-Analyse stützt sich auf Daten, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, z.B. MSCI ESG Research.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukten verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden in der für den Teilfonds ausgewählten RI-Strategie berücksichtigt.

Die RI-Strategie bestimmt die Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, und besteht aus mehreren Schritten, die im Folgenden beschrieben werden.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie ausgeschlossen. Die Unternehmen werden von MSCI ESG Research LLC bewertet und das Universum wird basierend auf den Industry-adjusted Scores zusammengestellt. Die jeweils 20% schlechtesten Unternehmen innerhalb ihrer Industrie werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wenn das Rating eines Unternehmens sich nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds verschlechtert und das Unternehmen nicht mehr zu dem Best-in-Class Universum gehört, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und es nicht durch die Ausschlussstrategie (unter *Punkt 2 Ausschlüsse*) ausgeschlossen wird. Weitere Informationen zu dem Verfahren beim direkten Engagement sind unter *Punkt 3 Engagement* enthalten.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen

Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Wenn der Verstoss nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teilfonds geschieht, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und eine positive Perspektive zur Behebung des Verstosses besteht.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

3. Direktes Engagement

In bestimmten Fällen wird ein direktes Engagement mit Unternehmen durchgeführt, die unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen. Dies erfordert eine Analyse seitens des Asset Managers und ist in folgenden Fällen möglich:

- Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds, das dazu führt, dass die Investition die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes nicht mehr erfüllt.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings zu unterstützen. Die Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

- Schwerwiegender Verstoss gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei den ausgewählten Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der gemeldeten Mängel des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu unterstützen. In Betracht kommen Unternehmen, die von MSCI ESG in der entsprechenden Kategorie «rot» eingestuft werden. Die Ursache für diese Kategorisierung wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

Das Engagement-Team analysiert die einzelnen Engagement-Möglichkeiten anhand von Daten, die u.a. von MSCI ESG LLC bereitgestellt werden oder öffentlich zugänglich

sind. Engagements können auf unterschiedliche Weise erfolgen (z.B. durch Briefe, Anrufe, E-Mails, persönliche Treffen oder Besuche vor Ort).

Ein Engagement-Dialog kann maximal 24 Monate dauern, wobei alle 6 Monate spezifische Ziele festgelegt werden, die erreicht werden sollen. Der Fortschritt wird kontinuierlich evaluiert. Am Ende des Engagementzeitraums wird anhand der Qualität der Dialoge und Reaktionen der Unternehmen eine Konklusion angestrebt. Wenn der Dialog zu keiner sichtbaren Verbesserung als Reaktion auf den Dialog führt, wird der Titel veräussert.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

RI-Strategie für Zielfonds

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen

Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Ansatz zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung der Anlagestrategie

Die korrekte Implementierung der Responsible Investment (RI)-Strategie wird durch regelmässige Kontrollen überwacht. Die Strategien Best-in-Class sowie die selektierten Ausschlüsse sind Teil der Anlagerichtlinien des Teifonds. Die Konformität der Anlagen des Teifonds mit der ESG-Anlagestrategie wird vor der Aufnahme in das Portfolio und danach monatlich auf Basis der aktuellsten von MSCI ESG Research LLC verfügbaren Daten geprüft. Bei passiven ESG-Verletzungen von Finanzinstrumenten nach Aufnahme ins Vermögen des Teifonds werden der Portfoliomanager, die Rechts- und Compliance-Abteilung und das RI-Team von Baloise Asset Management AG benachrichtigt und gemäss einem vordefinierten Prozess entsprechende Maßnahmen festgelegt. Der Portfoliomanager und das RI-Team analysieren den Titel aus unterschiedlichen Perspektiven und setzen die Maßnahmen um. Der Standardprozess erfordert den Verkauf des Titels innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der RI-Strategie bestehen aus der Anwendung des Best-in-Class Ansatzes gemäss dem MSCI ESG Ratings sowie aus den ausgewählten Ausschlüssen und dem direkten Engagement.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrien gemäss MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score).

Eine Ausnahme von Investitionen in Unternehmen, die zu den schlechtesten 20% des MSCI ESG Universums gehören, kann es in Bezug auf jene Unternehmen geben, mit welchen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Unternehmen basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Unterste Kategorie der MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score)	Bewertung als «CCC»
Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen MSCI ESG Research bewertet Verstöße anhand unterschiedlichen Kategorien und verleiht die Kategorie «rot» bei schwerwiegenden Verstößen.	Kategorie «Rot», wenn die Voraussetzungen zum direkten Engagement nicht erfüllt sind (ausgeführt unter 3. Engagement)
Produktion von Tabak	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	$\geq 10\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von konventionellem Öl und Gas	$\geq 30\%$ vom Umsatz des Unternehmens (summiert)
Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens

Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	> 0% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>= 1% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>= 10% vom Umsatz des Unternehmens

3. Direktes Engagement

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund der Verschlechterung des MSCI ESG Ratings durch den Best-in-Class Ansatz ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmen, die dazu führt, dass die Investition nicht mehr die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes erfüllt:

- Die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) erfolgt erst nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds
- Das Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direktes Engagement mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen nach dem definierten Ausschlusskriterium ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung:

- Verstoss geschieht erst nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds
- Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direkten Engagements mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, gemäss MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG 'Government Adjusted ESG Scores'	Bewertung als «CCC»
Investitionen in Länder auf der UN Sanktionsliste	Ländern auf der UN sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder auf der EU Sanktionsliste	Ländern auf der EU sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder mit schweren Menschenrechts- und Demokratieverletzungen	«Not free» im Freedom House Index
Investitionen in Länder mit einer hohen THG-Emissionsintensität	10% der schlechtesten Performer
Länder, die über keine angemessenen nationalen oder subnationalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Klimaziele des Pariser Abkommens verfügen.	Als angemessene nationale oder subnationale Verpflichtung gilt: a) die Ratifizierung des Pariser Abkommens auf nationaler Ebene oder b) eine Bekenntnis zu den Zielen des Pariser Abkommen seitens einer subnationalen Initiative (z. B. Zusammenschlüsse von Bundesstaaten, Regionen oder Provinzen), die mehr als 50 % der nationalen Bevölkerung und mehr als 50 % der nationalen Wirtschaftsleistung (gemessen

	am Bruttoinlandsprodukt) abdeckt.
--	-----------------------------------

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Investitionen in Zielfonds

1. Best in Class

Verbindliches Element: Keine Investitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Zielfonds gemäss MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Zielfonds basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)	Fund ESG Quality Score gleich oder schlechter als 1.4 (entspricht MSCI ESG Fund Rating «CCC»)
Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegende Verstosse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen (ohne positive Perspektive)	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Tabak	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von konventionellem Öl und Gas	>30% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohlefloßgas sowie Arktis onshore/offshore)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen,	>1% des Marktwerts des Zielfonds

die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>10% des Marktwerts des Zielfonds

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Durch die Anlagestrategie (Best-in-Class und Ausschlüsse) wird das globale Universum der mit MSCI ESG Rating bewerteten Unternehmen um mindestens 20% reduziert. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Analog wird das Universum der mit MSCI ESG Fund Rating bewerteten Fonds um mindestens 20% reduziert.

Das globale Universum, der mit dem MSCI ESG Government Rating bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, wird um mindestens 20% reduziert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Im Teifonds enthaltene Unternehmen werden in Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vor ihrer Aufnahme in das Portfolio geprüft und nach ihrer Aufnahme überwacht. Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn die Datenbasis suggeriert, dass schwere Verstöße in den Dimensionen Umwelt, Menschenrechte und Unternehmensführung vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Gegenmassnahmen ergreift. Insbesondere dürfen Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact, die OECD

Guidelines for Multinational Enterprises und die UN Guiding Principles on Business and Human Rights verstossen, einschliesslich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen in der Declaration of the International Labour Organisation on Fundamental Principles and Rights at Work und der International Bill of Human Rights festgelegt sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teilfonds wird mindestens 70% seines Netto-Teilfondsvermögen in Vermögenswerte investieren, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Teilfonds strebt dabei an, voraussichtlich maximal 30% seines Netto-Teilfondsvermögens in Vermögenswerte zu investieren, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar, da Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teifonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der EU-Taxonomie. Folglich liegt das Mindestmaß an Taxonomie-konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel bei 0%.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁴ investiert?**

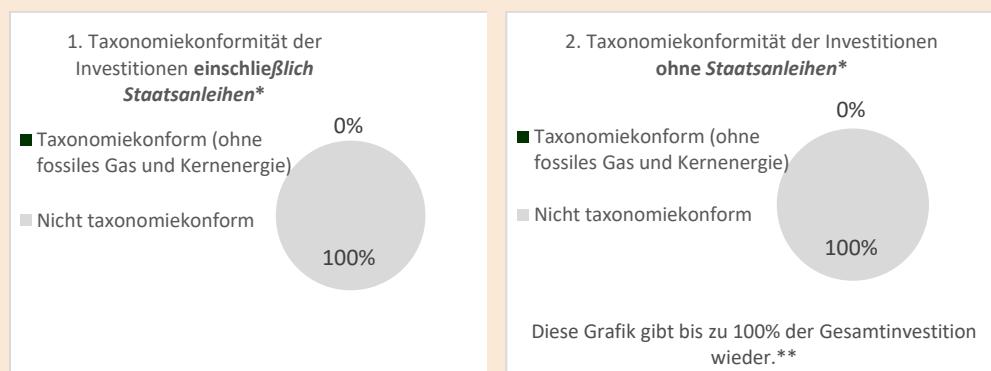
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der BFI Dynamic (EUR) Teifonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die mit der EU-Taxonomie konform sind zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des BFI Dynamic (EUR) Teifonds keinen Einfluss auf den Anteil der

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel konform der EU-Taxonomie, die in der Grafik enthalten sind.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Da sich der Teifonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermögliche Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da sich der Teifonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR verpflichtet, wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, auf 0% festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozialen nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen (und somit keine sozial nachhaltigen Investitionen) getätigten werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teifonds kann Investitionen in Finanzinstrumente tätigen, einschließlich Zielfonds, die nicht zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen und auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu solchen Investitionen gehören nicht geprüfte Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score) vorliegen sowie Barmittel und Geldmarktfonds, welche nicht alle verbindlichen Elemente der RI-Strategie berücksichtigen und die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Absicherungsinstrumente. Dazu gehören auch derivative Finanzinstrumente, die zum zugelassenen Anlageuniversum des Teifonds gehören. Der Gesamtanteil dieser «Anderen Investitionen» beträgt maximal 30% des Teifondsvermögens.

Für die «Anderen Investitionen» gilt der folgende ökologische und soziale Mindestschutz:

Keine Investition in Finanzinstrumente, für die MSCI ESG Research Daten verfügbar sind und die gegen die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds verstossen (Best-in-Class, Ausschlüsse und direktes Engagement)



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein, für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifischen Informationen sind aufrufbar unter:

<https://www.waystone.com/our-funds/waystone-managed-funds/>

17. ANHANG VII – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI GLOBAL SHORT DURATION HIGH YIELD BONDS

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen eines guten Unternehmensführungs anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BFI Global Short Duration High Yield Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900ISJ0R0JU87BC95

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:
____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:
____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds Teifonds bewirbt Umweltmerkmale (wie z.B. Bekämpfung des Klimawandels, Förderung von CO₂-Reduktion), soziale Merkmale (wie z.B. Wahrung der Menschenrechte, Arbeitsnormen, internationale Arbeitsstandards) sowie Governance Merkmale (wie z.B. gute Geschäftspraktiken).

Der BFI Global Short Duration High Yield Bonds Teifonds wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex. Für den BFI Global Short Duration High Yield Bonds Teifonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, wie die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Teifonds je nach Anlageklasse die unten ausgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktinvestitionen

Unternehmen

- prozentualer Anteil (des Nettoinventarwerts) direkter Investitionen in Unternehmen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% ihrer Industrie innerhalb des vom externen Datenbieter MSCI ESG definierten ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Unternehmen, welche die für den Teifonds relevanten Ausschlusskriterien erfüllen
- Anzahl Unternehmen, in die investiert wurde und für die ein direktes Engagement innerhalb der jeweiligen Referenzperioden durchgeführt wurde

Staaten

- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% innerhalb des vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, welche die für den Teifonds ausgewählten Ausschlusskriterien erfüllen

Nachhaltigkeitsindikatoren für Investitionen in Zielfonds

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% der vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten jeweiligen Peerguppe gehören, basierend auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, welche die vom Asset Manager als schädlich erachteten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Unternehmenspraktiken und Staaten berücksichtigen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukten teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagzielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, bei dem Teifonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Best-in-Class Ansatzes und den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen der Best-In-Class Responsible Investment (RI)-Strategie werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 20 % des vom MSCI ESG bewerteten globalen ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score / Government Adjusted ESG Score). Dieses Rating umfasst dabei

mehrere Bewertungen anhand sektorspezifischer ESG Kriterien, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren adressieren.

Durch Anwendung der vordefinierten Ausschlüsse werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die vordefinierten Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Umweltbezogene Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Treibhausgas (THG)-Emissionen	X	X
CO ₂ -Fussabdruck	X	X
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	X	X
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	X	
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		X
Emissionen in Wasser		X
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		X
Emissionen von anorganischen Schadstoffen		X
Emissionen von Luftschadstoffen		X
Emissionen ozonabbauender Stoffe		X
Wasserverbrauch und Recycling		X
Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen		X
Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress		X
Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung		X

Indikator für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
THG-Emissionsintensität	x	X

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Governance für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	X	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	X	
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		X
Investitionen in Unternehmen ohne Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen		X
Unfallquote		X
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage		X
Kein Verhaltenskodex für Lieferanten		X
Unzureichender Schutz von Hinweisgebern		X
Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane		X
Fehlende Menschenrechtspolitik		X
Fehlende Sorgfaltspflicht		X
Unzureichende Massnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		X

Indikatoren für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstossen	X	X
Durchschnittlicher Score der Einkommensungleichheit		X
Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	X	X
Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrecht	X	X
Durchschnittlicher Score für Korruption	X	X
Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	X	X

Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden analog auch bei Investitionen in Zielfonds durch die Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes (durch das MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)) und der selektierten Ausschlüsse berücksichtigt.

Regelmässige Informationen zu den vom Teilfonds berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Kapitel «Ungeprüfte Informationen» des jährlichen Geschäftsberichts des Fonds unter Abschnitt «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)» abrufbar.

Methodische Einschränkungen:

Die ESG-Analyse stützt sich auf Daten, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, z.B. MSCI ESG Research.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden in der für den Teilfonds ausgewählten RI-Strategie berücksichtigt.

Die RI-Strategie bestimmt die Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, und besteht aus mehreren Schritten, die im Folgenden beschrieben werden.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie ausgeschlossen. Die Unternehmen werden von MSCI ESG Research LLC bewertet und das Universum wird basierend auf den Industry-adjusted Scores zusammengestellt. Die jeweils 20% schlechtesten Unternehmen innerhalb ihrer Industrie werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wenn das Rating eines Unternehmens sich nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds verschlechtert und das Unternehmen nicht mehr zu dem Best-in-Class Universum gehört, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und es nicht durch die Ausschlussstrategie (unter *Punkt 2 Ausschlüsse*) ausgeschlossen wird. Weitere

Informationen zu dem Verfahren beim direkten Engagement sind unter *Punkt 3 Engagement* enthalten.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Wenn der Verstoss nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teilfonds geschieht, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und eine positive Perspektive zur Behebung des Verstosses besteht.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

3. Direktes Engagement

In bestimmten Fällen wird ein direktes Engagement mit Unternehmen durchgeführt, die unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen. Dies erfordert eine Analyse seitens des Asset Managers und ist in folgenden Fällen möglich:

- Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds, das dazu führt, dass die Investition die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes nicht mehr erfüllt.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings zu unterstützen. Die Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

- Schwerwiegender Verstoss gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei den ausgewählten Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der gemeldeten Mängel des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu unterstützen. In Betracht kommen Unternehmen, die von MSCI ESG in der entsprechenden Kategorie «rot» eingestuft werden. Die Ursache für diese Kategorisierung wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

Das Engagement-Team analysiert die einzelnen Engagement-Möglichkeiten anhand von Daten, die u.a. von MSCI ESG LLC bereitgestellt werden oder öffentlich zugänglich sind. Engagements können auf unterschiedliche Weise erfolgen (z.B. durch Briefe, Anrufe, E-Mails, persönliche Treffen oder Besuche vor Ort).

Ein Engagement-Dialog kann maximal 24 Monate dauern, wobei alle 6 Monate spezifische Ziele festgelegt werden, die erreicht werden sollen. Der Fortschritt wird kontinuierlich evaluiert. Am Ende des Engagementzeitraums wird anhand der Qualität der Dialoge und Reaktionen der Unternehmen eine Konklusion angestrebt. Wenn der Dialog zu keiner sichtbaren Verbesserung als Reaktion auf den Dialog führt, wird der Titel veräussert.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

RI-Strategie für Zielfonds

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Ansatz zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung der Anlagestrategie

Die korrekte Implementierung der Responsible Investment (RI)-Strategie wird durch regelmässige Kontrollen überwacht. Die Strategien Best-in-Class sowie die selektierten Ausschlüsse sind Teil der Anlagerichtlinien des Teifonds. Bei passiven ESG-Verletzungen von Finanzinstrumenten nach Aufnahme ins Vermögen des Teifonds werden der Portfoliomanager, die Rechts- und Compliance-Abteilung und das RI- Team benachrichtigt und gemäss einem vordefinierten Prozess entsprechende Maßnahmen festgelegt. Der Portfoliomanager und das RI-Team analysieren den Titel aus unterschiedlichen Perspektiven und setzen die Maßnahmen um. Der Standardprozess erfordert den Verkauf des Titels innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der RI-Strategie bestehen aus der Anwendung des Best-in-Class Ansatzes gemäss dem MSCI ESG Ratings sowie aus den ausgewählten Ausschlüssen und dem direkten Engagement.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrien gemäss MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score).

Eine Ausnahme von Investitionen in Unternehmen, die zu den schlechtesten 20% des MSCI ESG Universums gehören, kann es in Bezug auf jene Unternehmen geben, mit welchen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Unternehmen basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Unterste Kategorie der MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score)	Bewertung als «CCC»
Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen MSCI ESG Research bewertet Verstöße anhand unterschiedlichen Kategorien und verleiht die Kategorie «rot» bei schwerwiegenden Verstößen.	Kategorie «Rot», wenn die Voraussetzungen zum direkten Engagement nicht erfüllt sind (ausgeführt unter 3. Engagement)
Produktion von Tabak	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	$\geq 10\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von konventionellem Öl und Gas	$\geq 30\%$ vom Umsatz des Unternehmens (summiert)
Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens

Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	> 0% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>= 1% vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>= 10% vom Umsatz des Unternehmens

3. Direktes Engagement

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund der Verschlechterung des MSCI ESG Ratings durch den Best-in-Class Ansatz ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmen, die dazu führt, dass die Investition nicht mehr die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes erfüllt:

- Die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) erfolgt erst nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds
- Das Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direktes Engagement mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen nach dem definierten Ausschlusskriterium ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung:

- Verstoss geschieht erst nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds
- Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direkten Engagements mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, gemäss MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG ‘Government Adjusted ESG Scores’	Bewertung als «CCC»
Investitionen in Länder auf der UN Sanktionsliste	Ländern auf der UN Sanktionsliste sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder auf der EU Sanktionsliste	Ländern auf der EU Sanktionsliste sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder mit schweren Menschenrechts- und Demokratieverletzungen	«Not free» im Freedom House Index
Investitionen in Länder mit einer hohen THG-Emissionsintensität	10% der schlechtesten Performer
Länder, die über keine angemessenen nationalen oder subnationalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Klimaziele des Pariser Abkommens verfügen.	Als angemessene nationale oder subnationale Verpflichtung gilt: a) die Ratifizierung des Pariser Abkommens auf nationaler Ebene oder b) eine Bekenntnis zu den Zielen des Pariser Abkommen seitens einer subnationalen Initiative (z. B. Zusammenschlüsse von Bundesstaaten, Regionen oder Provinzen), die mehr als 50 % der nationalen Bevölkerung

	und mehr als 50 % der nationalen Wirtschaftsleistung (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) abdeckt.
--	--

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Investitionen in Zielfonds

1. Best in Class

Verbindliches Element: Keine Investitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Zielfonds gemäss MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Zielfonds basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)	Fund ESG Quality Score gleich oder schlechter als 1.4 (entspricht MSCI ESG Fund Rating «CCC»)
Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegende Verstosse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen (ohne positive Perspektive)	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Tabak	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von konventionellem Öl und Gas	>30% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische	>1% des Marktwerts des Zielfonds

Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>10% des Marktwerts des Zielfonds

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Durch die Anlagestrategie (Best-in-Class und Ausschlüsse) wird das globale Universum der mit MSCI ESG Rating bewerteten Unternehmen um mindestens 20% reduziert. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Analog wird das Universum der mit MSCI ESG Fund Rating bewerteten Fonds um mindestens 20% reduziert.

Das globale Universum, der mit dem MSCI ESG Government Rating bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, wird um mindestens 20% reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Im Teifonds enthaltene Unternehmen werden in Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vor ihrer Aufnahme in das Portfolio geprüft und nach ihrer Aufnahme überwacht. Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn die Datenbasis suggeriert, dass schwere Verstöße in den Dimensionen Umwelt, Menschenrechte und Unternehmensführung vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Gegenmassnahmen ergreift. Insbesondere dürfen Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises und die UN Guiding Principles on Business and Human Rights verstossen, einschliesslich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen in der Declaration of the International Labour Organisation on Fundamental Principles and Rights at Work und der International Bill of Human Rights festgelegt sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukten geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar

Der Teifonds wird mindestens 70% seines Netto-Teifondsvermögen in Vermögenswerte investieren, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Teifonds strebt dabei an, voraussichtlich maximal 30% seines Netto-Teifondsvermögens in Vermögenswerte zu investieren, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar, da Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teifonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der EU-Taxonomie. Folglich liegt das Mindestmaß an Taxonomie-konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel bei 0%.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁵ investiert?**

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

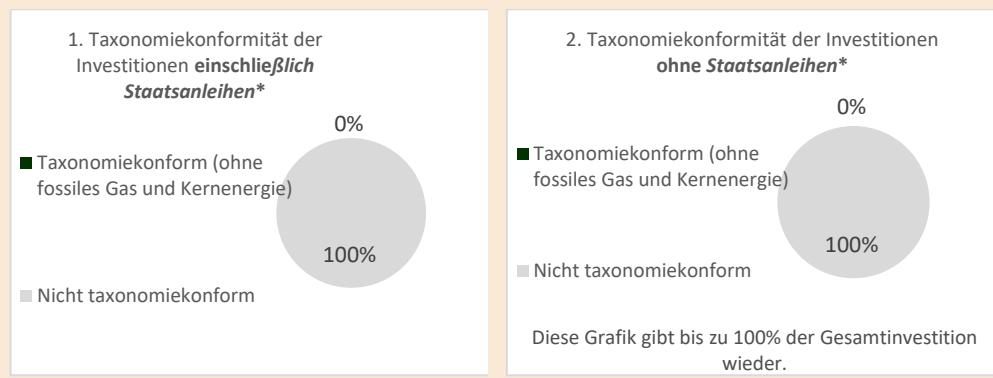
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der BFI Global Short Duration High Yield Bonds Teilfonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die mit der EU-Taxonomie konform sind zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des BFI Global Short Duration High Yield Bonds Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel konform der EU-Taxonomie, die in der Grafik enthalten sind.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der EU Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermögliche Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR verpflichtet, wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, auf 0 % festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen (und somit keine sozial nachhaltigen Investitionen) getätigt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teifonds kann Investitionen in Finanzinstrumente tätigen, einschließlich Zielfonds, die nicht zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen und auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu solchen Investitionen gehören nicht geprüfte Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score) vorliegen sowie Barmittel und Geldmarktfonds, welche nicht alle verbindlichen Elemente der RI-Strategie berücksichtigen und die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Absicherungsinstrumente. Dazu gehören auch derivative Finanzinstrumente, die zum zugelassenen Anlageuniversum des Teifonds gehören. Der Gesamtanteil dieser «Anderen Investitionen» beträgt maximal 30% des Teifondsvermögens.

Für die «Anderen Investitionen» gilt der folgende ökologische und soziale Mindestschutz:

Keine Investition in Finanzinstrumente, für die MSCI ESG Research Daten verfügbar sind und die gegen die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds verstossen (Best-in-Class, Ausschlüsse und direktes Engagement)



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein, für den Teifonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.waystone.com/our-funds/waystone-managed-funds/>

18. ANHANG VIII – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI GLOBAL SUBORDINATED BONDS

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BFI Global Subordinated Bonds

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900274INQ1AQJ5223

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:
___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:
___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der BFI Global Subordinated Bonds Teilfonds bewirbt Umweltmerkmale (wie z.B. Bekämpfung des Klimawandels, Förderung von CO₂-Reduktion), soziale Merkmale (wie z.B. Wahrung der Menschenrechte, Arbeitsnormen, internationale Arbeitsstandards) sowie Governance Merkmale (wie z.B. gute Geschäftspraktiken).

Der BFI Global Subordinated Bonds Teifonds wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex. Für den BFI Global Subordinated Bonds Teifonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, wie die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Teifonds je nach Anlageklasse die unten ausführten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktinvestitionen

Unternehmen

- prozentualer Anteil (des Nettoinventarwerts) direkter Investitionen in Unternehmen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% ihrer Industrie innerhalb des vom externen Datenbieter MSCI ESG definierten ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Unternehmen, welche die für den Teifonds relevanten Ausschlusskriterien erfüllen
- Anzahl Unternehmen, in die investiert wurde und für die ein direktes Engagement innerhalb der jeweiligen Referenzperioden durchgeführt wurde

Staaten

- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% innerhalb des vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, welche die für den Teifonds ausgewählten Ausschlusskriterien erfüllen

Nachhaltigkeitsindikatoren für Investitionen in Zielfonds

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% der vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten jeweiligen Peergruppe gehören, basierend auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)
- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, welche die vom Asset Manager als schädlich erachteten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Unternehmenspraktiken und Staaten berücksichtigen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukten teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagzielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, bei dem Teifonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Best-in-Class Ansatzes und den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen der Best-In-Class Responsible Investment (RI)-Strategie werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 20 % des vom MSCI ESG bewerteten globalen ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score / Government Adjusted ESG Score). Dieses Rating umfasst dabei

mehrere Bewertungen anhand sektorspezifischer ESG Kriterien, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren adressieren.

Durch Anwendung der vordefinierten Ausschlüsse werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die vordefinierten Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Umweltbezogene Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Treibhausgas (THG)-Emissionen	X	X
CO ₂ -Fussabdruck	X	X
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	X	X
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	X	
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		X
Emissionen in Wasser		X
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		X
Emissionen von anorganischen Schadstoffen		X
Emissionen von Luftschaadstoffen		X
Emissionen ozonabbauender Stoffe		X
Wasserverbrauch und Recycling		X
Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen		X
Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress		X
Boden degradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung		X

Indikator für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
THG-Emissionsintensität	x	X

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Governance für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	X	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	X	
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		X
Investitionen in Unternehmen ohne Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen		X
Unfallquote		X
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage		X
Kein Verhaltenskodex für Lieferanten		X
Unzureichender Schutz von Hinweisgebern		X
Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane		X
Fehlende Menschenrechtspolitik		X
Fehlende Sorgfaltspflicht		X
Unzureichende Massnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		X

Indikatoren für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstossen	X	X
Durchschnittlicher Score der Einkommensungleichheit		X
Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	X	X
Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrecht	X	X
Durchschnittlicher Score für Korruption	X	X
Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	X	X
Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit		X

Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden analog auch bei Investitionen in Zielfonds durch die Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes (durch das MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)) und der selektierten Ausschlüsse berücksichtigt.

Regelmässige Informationen zu den vom Teilfonds berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Kapitel «Ungeprüfte Informationen» des jährlichen Geschäftsberichts des Fonds unter Abschnitt «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)» abrufbar.

Methodische Einschränkungen:

Die ESG-Analyse stützt sich auf Daten, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, z.B. MSCI ESG Research.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden in der für den Teilfonds ausgewählten RI-Strategie berücksichtigt.

Die RI-Strategie bestimmt die Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, und besteht aus mehreren Schritten, die im Folgenden beschrieben werden.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie ausgeschlossen. Die Unternehmen werden von MSCI ESG Research LLC bewertet und das Universum wird basierend auf den Industry-adjusted Scores zusammengestellt. Die jeweils 20% schlechtesten Unternehmen innerhalb ihrer Industrie werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wenn das Rating eines Unternehmens sich nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds verschlechtert und das Unternehmen nicht mehr zu dem Best-in-Class Universum gehört, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und es nicht durch die Ausschlusstrategie (unter *Punkt 2 Ausschlüsse*) ausgeschlossen wird. Weitere Informationen zu dem Verfahren beim direkten Engagement sind unter *Punkt 3 Engagement* enthalten.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Wenn der Verstoss nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teilfonds geschieht, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und eine positive Perspektive zur Behebung des Verstosses besteht.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

3. Direktes Engagement

In bestimmten Fällen wird ein direktes Engagement mit Unternehmen durchgeführt, die unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen. Dies erfordert eine Analyse seitens des Asset Managers und ist in folgenden Fällen möglich:

- Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds, das dazu führt, dass die Investition die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes nicht mehr erfüllt.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings zu unterstützen. Die Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

- Schwerwiegender Verstoss gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei den ausgewählten Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der gemeldeten Mängel des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu unterstützen. In Betracht kommen Unternehmen, die von MSCI ESG in der entsprechenden Kategorie «rot» eingestuft werden. Die Ursache für diese Kategorisierung wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

Das Engagement-Team analysiert die einzelnen Engagement-Möglichkeiten anhand von Daten, die u.a. von MSCI ESG LLC bereitgestellt werden oder öffentlich zugänglich sind. Engagements können auf unterschiedliche Weise erfolgen (z.B. durch Briefe, Anrufe, E-Mails, persönliche Treffen oder Besuche vor Ort).

Ein Engagement-Dialog kann maximal 24 Monate dauern, wobei alle 6 Monate spezifische Ziele festgelegt werden, die erreicht werden sollen. Der Fortschritt wird kontinuierlich evaluiert. Am Ende des Engagementzeitraums wird anhand der Qualität der Dialoge und Reaktionen der Unternehmen eine Konklusion angestrebt. Wenn der Dialog zu keiner sichtbaren Verbesserung als Reaktion auf den Dialog führt, wird der Titel veräussert.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

RI-Strategie für Zielfonds

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Ansatz zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung der Anlagestrategie

Die korrekte Implementierung der Responsible Investment (RI)-Strategie wird durch regelmässige Kontrollen überwacht. Die Strategien Best-in-Class sowie die selektierten Ausschlüsse sind Teil der Anlagerichtlinien des Teifonds. Bei passiven ESG-Verletzungen von Finanzinstrumenten nach Aufnahme ins Vermögen des Teifonds werden der Portfoliomanager, die Rechts- und Compliance-Abteilung und das RI- Team benachrichtigt und gemäss einem vordefinierten Prozess entsprechende Maßnahmen festgelegt. Der Portfoliomanager und das RI-Team analysieren den Titel aus unterschiedlichen Perspektiven und setzen die Maßnahmen um. Der Standardprozess erfordert den Verkauf des Titels innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der RI-Strategie bestehen aus der Anwendung des Best-in-Class Ansatzes gemäss dem MSCI ESG Ratings sowie aus den ausgewählten Ausschlüssen und dem direkten Engagement.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrien gemäss MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score).

Eine Ausnahme von Investitionen in Unternehmen, die zu den schlechtesten 20% des MSCI ESG Universums gehören, kann es in Bezug auf jene Unternehmen geben, mit welchen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Unternehmen basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Unterste Kategorie der MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score)	Bewertung als «CCC»
Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen MSCI ESG Research bewertet Verstöße anhand unterschiedlichen Kategorien und verleiht die Kategorie «rot» bei schwerwiegenden Verstößen.	Kategorie «Rot», wenn die Voraussetzungen zum direkten Engagement nicht erfüllt sind (ausgeführt unter 3. Engagement)
Produktion von Tabak	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	$\geq 10\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von konventionellem Öl und Gas	$\geq 30\%$ vom Umsatz des Unternehmens (summiert)
Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	$> 0\%$ vom Umsatz des Unternehmens

Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	$\geq 1\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	$\geq 10\%$ vom Umsatz des Unternehmens

3. Direktes Engagement

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund der Verschlechterung des MSCI ESG Ratings durch den Best-in-Class Ansatz ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmen, die dazu führt, dass die Investition nicht mehr die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes erfüllt:

- Die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) erfolgt erst nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds
- Das Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direktes Engagement mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen nach dem definierten Ausschlusskriterium ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung:

- Verstoss geschieht erst nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds
- Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direkten Engagements mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, gemäss MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG 'Government Adjusted ESG Scores'	Bewertung als «CCC»
Investitionen in Länder auf der UN Sanktionsliste	Ländern auf der UN Sanktionsliste sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder auf der EU Sanktionsliste	Ländern auf der EU Sanktionsliste sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder mit schweren Menschenrechts- und Demokratieverletzungen	«Not free» im Freedom House Index
Investitionen in Länder mit einer hohen THG-Emissionsintensität	10% der schlechtesten Performer
Länder, die über keine angemessenen nationalen oder subnationalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Klimaziele des Pariser Abkommens verfügen.	Als angemessene nationale oder subnationale Verpflichtung gilt: a) die Ratifizierung des Pariser Abkommens auf nationaler Ebene oder b) eine Bekenntnis zu den Zielen des Pariser Abkommen seitens einer subnationalen Initiative (z. B. Zusammenschlüsse von Bundesstaaten, Regionen oder Provinzen), die mehr als 50 % der nationalen Bevölkerung und mehr als 50 % der nationalen Wirtschaftsleistung (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) abdeckt.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Investitionen in Zielfonds

1. Best in Class

Verbindliches Element: Keine Investitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Zielfonds gemäss MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Zielfonds basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)	Fund ESG Quality Score gleich oder schlechter als 1.4 (entspricht MSCI ESG Fund Rating «CCC»)
Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegende Verstosse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen (ohne positive Perspektive)	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Tabak	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von konventionellem Öl und Gas	>30% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen,	>1% des Marktwerts des Zielfonds

die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>10% des Marktwerts des Zielfonds

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Durch die Anlagestrategie (Best-in-Class und Ausschlüsse) wird das globale Universum der mit MSCI ESG Rating bewerteten Unternehmen um mindestens 20% reduziert. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Analog wird das Universum der mit MSCI ESG Fund Rating bewerteten Fonds um mindestens 20% reduziert.

Das globale Universum, der mit dem MSCI ESG Government Rating bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, wird um mindestens 20% reduziert.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Teifonds enthaltene Unternehmen werden in Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vor ihrer Aufnahme in das Portfolio geprüft und nach ihrer Aufnahme überwacht. Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn die Datenbasis suggeriert, dass schwere Verstöße in den Dimensionen Umwelt, Menschenrechte und Unternehmensführung vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Gegenmassnahmen ergreift. Insbesondere dürfen Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises und die UN Guiding Principles on Business and Human Rights verstossen, einschliesslich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen in der Declaration of the International Labour Organisation on Fundamental Principles and Rights at Work und der International Bill of Human Rights festgelegt sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teifonds wird mindestens 70% seines Netto-Teifondsvermögen in Vermögenswerte investieren, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Teifonds strebt dabei an, voraussichtlich maximal 30% seines Netto-Teifondsvermögens in Vermögenswerte zu investieren, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigten wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Nicht anwendbar, da Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden.

● ***In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?***

Der Teifonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der EU-Taxonomie. Folglich liegt das Mindestmaß an Taxonomie-konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel bei 0%.

● ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?***

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

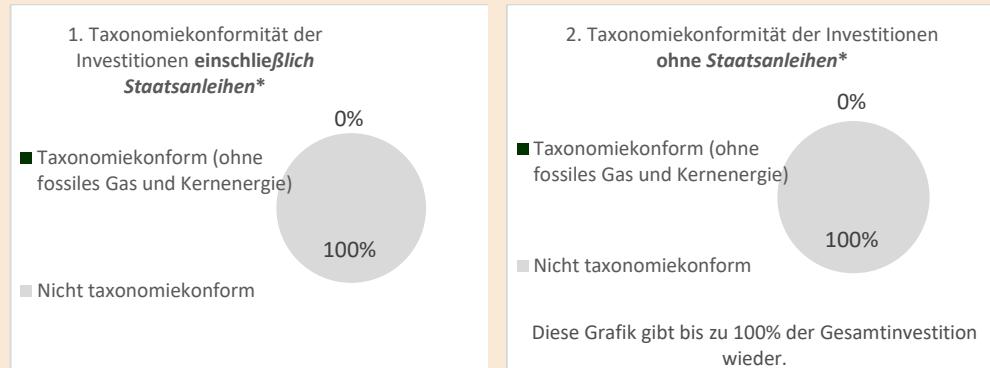
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der BFI Global Subordinated Bonds Teilfonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die mit der EU-Taxonomie konform sind zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des BFI Global Subordinated Bonds Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel konform der EU-Taxonomie, die in der Grafik enthalten sind.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der EU Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermögliche Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR verpflichtet, wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da mit dem Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen (und somit keine sozial nachhaltigen Investitionen) getätigt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann Investitionen in Finanzinstrumente tätigen, einschließlich Zielfonds, die nicht zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen und auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu solchen Investitionen gehören nicht geprüfte Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score) vorliegen sowie Barmittel und Geldmarktfonds, welche nicht alle verbindlichen Elemente der RI-Strategie berücksichtigen und die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Absicherungsinstrumente. Dazu gehören auch derivative Finanzinstrumente, die zum zugelassenen Anlageuniversum des Teilfonds gehören. Der Gesamtanteil dieser «Anderen Investitionen» beträgt maximal 30% des Teilfondsvermögens.

Für die «Anderen Investitionen» gilt der folgende ökologische und soziale Mindestschutz:

Keine Investition in Finanzinstrumente, für die MSCI ESG Research Daten verfügbar sind und die gegen die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds verstossen (Best-in-Class, Ausschlüsse und direktes Engagement)



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein, für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.waystone.com/our-funds/waystone-managed-funds/>

19. ANHANG IX – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI EQUITY FUND

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: BFI Equity Fund

Unternehmenserkennung (LEI-Code):

529900TDQFJG7WE7MK03

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
  <input type="checkbox"/> Ja	  <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der BFI Equity Fund bewirbt Umweltmerkmale (wie z.B. Bekämpfung des Klimawandels, Förderung von CO₂-Reduktion), soziale Merkmale (wie z.B. Wahrung der Menschenrechte, Arbeitsnormen, internationale Arbeitsstandards) sowie Governance Merkmale (wie z.B. gute Geschäftspraktiken).

Der BFI Equity Fund wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex. Für den BFI Equity Fund wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, wie die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden.

Mit Nachhaltigkeits-
indikatoren wird
gemessen, inwieweit
die mit dem
Finanzprodukt
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Teifonds je nach Anlageklasse die unten ausgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktinvestitionen

- prozentualer Anteil (des Nettoinventarwerts) direkter Investitionen in Unternehmen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% ihrer Industrie innerhalb des vom externen Datenbieter MSCI ESG definierten ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Unternehmen, welche die für den Teifonds relevanten Ausschlusskriterien erfüllen
- Anzahl Unternehmen, in die investiert wurde und für die ein direktes Engagement innerhalb der jeweiligen Referenzperioden durchgeführt wurde

Nachhaltigkeitsindikatoren für Investitionen in Zielfonds

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% der vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten jeweiligen Peergruppe gehören, basierend auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)
- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, welche die vom Asset Manager als schädlich erachteten wirtschaftlichen Tätigkeiten und Unternehmenspraktiken nicht berücksichtigen

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigten werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigten werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukten teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagzielen erheblich schaden?**

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, bei dem Teifonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Best-in-Class Ansatzes und den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen der Best-In-Class Nachhaltigkeits-Strategie werden Direktinvestitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 20% des vom MSCI ESG bewerteten globalen ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score). Das MSCI ESG-Rating (Industry-adjusted Score) umfasst dabei mehrere Bewertungen anhand sektorspezifischer ESG Kriterien, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren adressieren.

Durch Anwendung der vordefinierten Ausschlüsse werden Direktinvestitionen in Unternehmen ausgeschlossen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die vordefinierten Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Umweltbezogene Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikator	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Treibhausgas (THG)-Emissionen	X	X
CO ₂ -Fußabdruck	X	X

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	X	X
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	X	
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		X
Emissionen in Wasser		X
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		X
Emissionen von anorganischen Schadstoffen		X
Emissionen von Luftschadstoffen		X
Emissionen ozonabbauender Stoffe		X
Wasserverbrauch und Recycling		X
Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen		X
Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress		X
Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung		X

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Governance für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikator	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	X	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	X	
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		X
Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen		X
Unfallquote		X
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage		X
Kein Verhaltenskodex für Lieferanten		X
Unzureichender Schutz von Hinweisgebern		X
Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane		X

Fehlende Menschenrechtspolitik		X
Fehlende Sorgfaltspflicht		X
Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		X

Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden analog auch bei Investitionen in Zielfonds durch die Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes (durch das MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)) und der selektierten Ausschlüsse berücksichtigt. Regelmässige Informationen zu den vom Zielfonds berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Kapitel «Ungeprüfte Informationen» des jährlichen Geschäftsberichts des Fonds unter Abschnitt «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)» abrufbar.

Methodische Einschränkungen:

Die ESG-Analyse stützt sich auf Daten, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, z.B. MSCI ESG Research.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukten verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden in der für den Zielfonds ausgewählten Responsible Investment (RI)-Anlagestrategie berücksichtigt.

Die RI-Strategie bestimmt die Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, und besteht aus mehreren Schritten, die im Folgenden beschrieben werden.

RI-Strategie für Direktinvestitionen

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie ausgeschlossen. Die Unternehmen werden von MSCI ESG Research LLC bewertet und das Universum wird basierend auf den Industry-adjusted Scores zusammengestellt. Die jeweils 20% schlechtesten Unternehmen innerhalb ihrer Industrie werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wenn das Rating eines Unternehmens sich nach Aufnahme in das Vermögen des Zielfonds verschlechtert und das Unternehmen nicht mehr zu dem Best-in-Class Universum gehört, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und es nicht durch die

Ausschlussstrategie (unter *Punkt 2 Ausschlüsse*) ausgeschlossen wird. Weitere Informationen zu dem Verfahren beim direkten Engagement sind unter *Punkt 3 Engagement* enthalten.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Wenn der Verstoss nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds geschieht, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und eine positive Perspektive zur Behebung des Verstosses besteht.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

3. Direktes Engagement

In bestimmten Fällen wird ein direktes Engagement mit Unternehmen durchgeführt, die unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen. Dies erfordert eine Analyse seitens des Asset Managers und ist in folgenden Fällen möglich:

- Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds, die dazu führt, dass die Investition die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes nicht mehr erfüllt.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings zu unterstützen. Die Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens oder der öffentlich-rechtlichen Anstalt nach Beurteilung des Asset Managers.

- Schwerwiegender Verstoss gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei den ausgewählten Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der gemeldeten Mängel des UN Global Compacts und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu unterstützen. In Betracht kommen Unternehmen, die von MSCI ESG in der entsprechenden Kategorie «rot» eingestuft werden. Die Ursache für diese Kategorisierung wird vom Asset Manager analysiert. Die

Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

Das Engagement-Team analysiert die einzelnen Engagement-Möglichkeiten anhand von Daten, die u.a. von MSCI ESG LLC bereitgestellt werden oder öffentlich zugänglich sind. Engagements können auf unterschiedliche Weise erfolgen (z.B. durch Briefe, Anrufe, E-Mails, persönliche Treffen oder Besuche vor Ort).

Ein Engagement-Dialog kann maximal 24 Monate dauern, wobei alle 6 Monate spezifische Ziele festgelegt werden, die erreicht werden sollen. Der Fortschritt wird kontinuierlich evaluiert. Am Ende des Engagementzeitraums wird anhand der Qualität der Dialoge und Reaktionen der Unternehmen eine Konklusion angestrebt. Wenn der Dialog zu keiner sichtbaren Verbesserung als Reaktion auf den Dialog führt, wird der Titel veräußert.

RI-Strategie für Zielfonds

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Ansatz zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung der Anlagestrategie

Die korrekte Implementierung der Responsible Investment (RI)-Strategie wird durch regelmässige Kontrollen überwacht. Die Strategien Best-in-Class sowie die selektierten Ausschlüsse sind Teil der Anlagerichtlinien des Teifonds. Die Konformität der Anlagen des Teifonds mit der ESG-Anlagestrategie wird vor der Aufnahme in das Portfolio und danach monatlich auf Basis der aktuellsten von MSCI ESG Research LLC verfügbaren Daten geprüft. Bei passiven ESG-Verletzungen von Finanzinstrumenten nach Aufnahme ins Vermögen des Teifonds werden der Portfoliomanager, die Rechts- und Compliance-Abteilung und das RI-Team von Baloise Asset Management AG benachrichtigt und gemäss einem vordefinierten Prozess entsprechende Maßnahmen festgelegt. Der Portfoliomanager und das RI-Team

analysieren den Titel aus unterschiedlichen Perspektiven und setzen die Maßnahmen um. Der Standardprozess erfordert den Verkauf des Titels innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der RI-Strategie bestehen aus der Anwendung des Best-in-Class Ansatzes gemäss dem MSCI ESG Rating sowie aus den ausgewählten Ausschlüssen und dem direkten Engagement.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrien gemäss MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score).

Eine Ausnahme von Investitionen in Unternehmen, die zu den schlechtesten 20% des MSCI ESG Universums gehören, kann es in Bezug auf jene Unternehmen geben, mit welchen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Unternehmen basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Unterste Kategorie der MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score)	Bewertung als «CCC»
Schwerwiegende Verstösse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights MSCI ESG Research bewertet Verstösse anhand unterschiedlichen Kategorien und verleiht die Kategorie «rot» bei schwerwiegenden Verstößen.	Kategorie «Rot», wenn die Voraussetzungen zum direkten Engagement nicht erfüllt sind (ausgeführt unter 3. Engagement)
Produktion von Tabak	>= 5% vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>= 10% vom Umsatz des Unternehmens

Produktion von konventionellem Öl und Gas	$\geq 30\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	$> 0\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	$\geq 1\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	$\geq 10\%$ vom Umsatz des Unternehmens

3. Direktes Engagement

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund der Verschlechterung des MSCI ESG Ratings durch den Best-in-Class Ansatz ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens, die dazu führt, dass die Investition nicht mehr die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes erfüllt:

- Die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) erfolgt erst nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds
- Das Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direkten Engagements mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen nach dem definierten Ausschlusskriterium ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung:

- Verstoss geschieht erst nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds

- Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direkten Engagements mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Investitionen in Zielfonds

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Investitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Zielfonds gemäss MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Zielfonds basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechtestes MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)	Fund ESG Quality Score gleich oder schlechter als 1.4 (entspricht MSCI ESG Fund Rating «CCC»)
Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegenden Verstösse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen (ohne positive Perspektive)	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Tabak	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von konventionellem Öl und Gas	>30% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser,	>1% des Marktwerts des Zielfonds

Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>10% des Marktwerts des Zielfonds

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Durch die Anlagestrategie (Best-in-Class und Ausschlüsse) wird das globale Universum der mit MSCI ESG Rating bewerteten Unternehmen um mindestens 20% reduziert. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Analog wird das Universum der mit MSCI ESG Fund Rating bewerteten Fonds um mindestens 20% reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Im Teifonds enthaltene Unternehmen werden im Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vor ihrer Aufnahme in das Portfolio geprüft und nach ihrer Aufnahme überwacht. Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn die Datenbasis suggeriert, dass schwere Verstöße in den Dimensionen Umwelt, Menschenrechte und Unternehmensführung vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Gegenmassnahmen ergreift. Insbesondere dürfen Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises und die UN Guiding Principles on Business and Human Rights verstossen, einschliesslich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen in der Declaration of the International Labour Organisation on Fundamental Principles and Rights at Work und der International Bill of Human Rights festgelegt sind.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

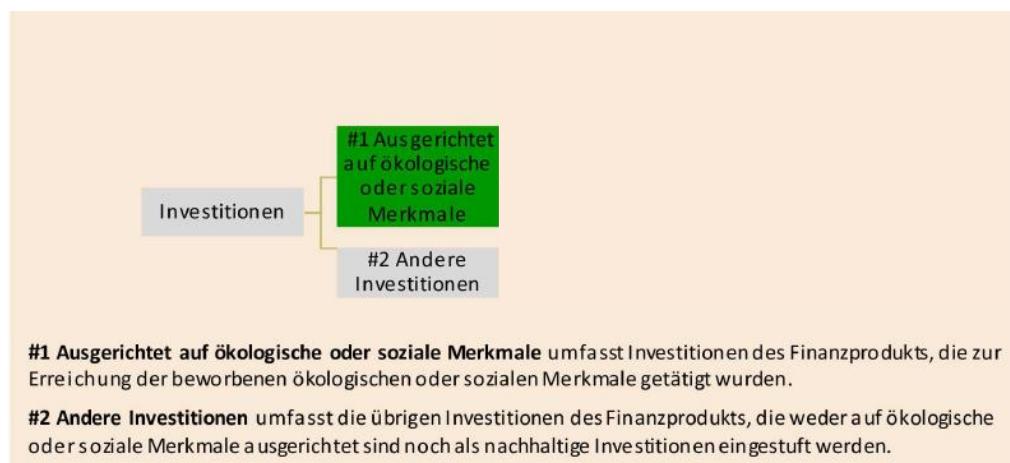
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teifonds wird mindestens 70% seines Netto-Teifondsvermögen in Vermögenswerte investieren, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Teifonds strebt dabei an, voraussichtlich maximal 30% seines Netto -Teifondsvermögens in Vermögenswerte zu investieren, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivativen die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Nicht anwendbar, da Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichtend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der EU-Taxonomie, sondern bewirbt ökologische/soziale Merkmale im Sinne der SFDR Verordnung.

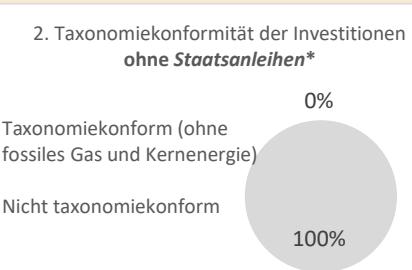
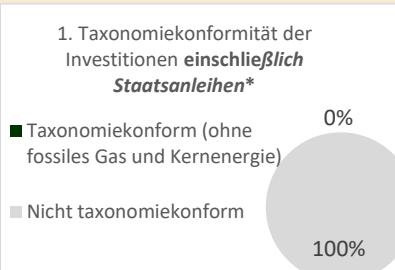
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁷ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Diese Grafik gibt bis zu 100% der Gesamtinvestition wieder.**

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der BFI Equity Fund Teilfonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die mit der EU-Taxonomie konform sind zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des BFI Equity Fund Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel konform der EU-Taxonomie, die in der Grafik enthalten sind.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichte Tätigkeiten?

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der EU-Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermögliche Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR verpflichtet, wird der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, auf 0 % festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozialen nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da mit dem Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen (und somit keine sozial nachhaltigen Investitionen) getätigten werden.



Welche Investitionen fallen unter “#2 Andere Investitionen”, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann Investitionen in Finanzinstrumente tätigen, einschliesslich Zielfonds, die nicht zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen und auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu solchen Investitionen gehören nicht geprüfte Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten oder ein MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score) vorliegen sowie Barmittel und Geldmarktfonds, welche nicht alle verbindlichen Elemente der RI-Strategie berücksichtigen und die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Absicherungsinstrumente. Dazu gehören auch derivative Finanzinstrumente, die zum zugelassenen Anlageuniversum des Teilfonds gehören. Der Gesamtanteil dieser «Anderen Investitionen» beträgt maximal 30% des Teilfondsvermögens.

Für die «Anderen Investitionen» gilt der folgende ökologische und soziale Mindestschutz:

Keine Investition in Finanzinstrumente, für die MSCI ESG Research Daten verfügbar sind und die gegen die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds verstossen (Best-in-Class, Ausschlüsse und direktes Engagement).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein, für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifischen Informationen sind aufrufbar unter:
<https://www.waystone.com/our-funds/waystone-managed-funds/>

20. ANHANG X – NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGEN – BALOISE FUND INVEST (LUX) – BFI DYNAMIC ALLOCATION 0-40

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: BFI Dynamic Allocation 0-40

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990001FK00XHSQR549

Ökologische und/ oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:
____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:
____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der BFI Dynamic Allocation 0-40 Teifonds bewirbt Umweltmerkmale (wie z.B. Bekämpfung des Klimawandels, Förderung von CO₂-Reduktion), soziale Merkmale (wie z.B. Wahrung der

Menschenrechte, Arbeitsnormen, internationale Arbeitsstandards) sowie Governance Merkmale (wie z.B. gute Geschäftspraktiken).

Der BFI Dynamic Allocation 0-40 Teifonds wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex. Für den BFI Dynamic Allocation 0-40 Teifonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, wie die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale des Finanzprodukts erfüllt werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, verwendet der Teifonds je nach Anlageklasse die unten ausgeführten Nachhaltigkeitsindikatoren.

Nachhaltigkeitsindikatoren für Direktinvestitionen

Unternehmen

- prozentualer Anteil (des Nettoinventarwerts) direkter Investitionen in Unternehmen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% ihrer Industrie innerhalb des vom externen Datenbieter MSCI ESG definierten ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Unternehmen, welche die für den Teifonds relevanten Ausschlusskriterien erfüllen
- Anzahl Unternehmen, in die investiert wurde und für die ein direktes Engagement innerhalb der jeweiligen Referenzperioden durchgeführt wurde

Staaten

- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% innerhalb des vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score)
- prozentualer Anteil direkter Investitionen in Staaten, welche die für den Teifonds ausgewählten Ausschlusskriterien erfüllen

Nachhaltigkeitsindikatoren für Investitionen in Zielfonds

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, die im Rahmen eines Best-in-Class Ansatzes zu den schlechtesten 20% der vom externen Datenanbieter MSCI ESG definierten jeweiligen Peerguppe gehören, basierend auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)

- prozentualer Anteil an Investitionen in Zielfonds, welche die vom Asset Manager als schädlich erachteten wirtschaftlichen Tätigkeiten, Unternehmenspraktiken und Staaten berücksichtigen
- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukten teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagzielen nicht erheblich geschadet?***

Nicht anwendbar, da mit dem Teifonds keine nachhaltigen Investitionen getätigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, bei dem Teifonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Best-in-Class Ansatzes und den Ausschlusskriterien berücksichtigt.

Im Rahmen der Best-In-Class Responsible Investment (RI)-Strategie werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, die zu den schlechtesten 20 % des vom MSCI ESG bewerteten globalen ESG Universums gehören, basierend auf dem MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score / Government Adjusted ESG Score). Dieses Rating umfasst dabei mehrere Bewertungen anhand sektorspezifischer ESG Kriterien, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren adressieren.

Durch Anwendung der vordefinierten Ausschlüsse werden Direktinvestitionen in Unternehmen und Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, ausgeschlossen, deren Tätigkeiten negative Auswirkungen auf die vordefinierten Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Umweltbezogene Indikatoren für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Treibhausgas (THG)-Emissionen	X	X
CO ₂ -Fussabdruck	X	X
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	X	X
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	X	
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		X
Emissionen in Wasser		X
Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle		X
Emissionen von anorganischen Schadstoffen		X
Emissionen von Luftschadstoffen		X
Emissionen ozonabbauender Stoffe		X
Wasserverbrauch und Recycling		X
Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmassnahmen		X
Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress		X
Boden degradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung		X

Indikator für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
THG-Emissionsintensität	X	X

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Governance für Investitionen in Unternehmen und Staaten, in die investiert wird (basierend auf Indikatoren vom Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022)

Indikatoren für Unternehmen	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	X	
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	X	
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		X
Investitionen in Unternehmen ohne Massnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen		X
Unfallquote		X
Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage		X
Kein Verhaltenskodex für Lieferanten		X
Unzureichender Schutz von Hinweisgebern		X
Überhöhte Vergütung von Mitgliedern der Leitungsorgane		X
Fehlende Menschenrechtspolitik		X
Fehlende Sorgfaltspflicht		X
Unzureichende Massnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung		X

Indikatoren für Staaten	Berücksichtigt durch Ausschlüsse	Berücksichtigt durch Best-in-Class Ansatz
Länder, die gegen soziale Bestimmungen verstossen	X	X
Durchschnittlicher Score der Einkommensungleichheit		X
Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit	X	X
Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrecht	X	X
Durchschnittlicher Score für Korruption	X	X

Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	X	X
Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit		X

Die wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden analog auch bei Investitionen in Zielfonds durch die Anwendung des Best-in-Class-Ansatzes (durch das MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)) und der selektierten AusschlüsseAusschlüsse berücksichtigt.

Regelmässige Informationen zu den vom Teifonds berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Kapitel «Ungeprüfte Informationen» des jährlichen Geschäftsberichts des Fonds unter Abschnitt «Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR)» abrufbar.

Methodische Einschränkungen:

Die ESG-Analyse stützt sich auf Daten, die von externen Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, z.B. MSCI ESG Research.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden in der für den Teifonds ausgewählten RI-Strategie berücksichtigt.

Die RI-Strategie bestimmt die Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, und besteht aus mehreren Schritten, die im Folgenden beschrieben werden.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Unternehmen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrie ausgeschlossen. Die Unternehmen werden von MSCI ESG Research LLC bewertet und das Universum wird basierend auf den Industry-adjusted Scores zusammengestellt. Die jeweils 20% schlechtesten Unternehmen innerhalb ihrer Industrie werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

Wenn das Rating eines Unternehmens sich nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds verschlechtert und das Unternehmen nicht mehr zu dem Best-in-Class Universum gehört, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein

direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und es nicht durch die Ausschlussstrategie (unter *Punkt 2 AusschlüsseAusschlüsse*) ausgeschlossen wird. Weitere Informationen zu dem Verfahren beim direkten Engagement sind unter *Punkt 3 Engagement* enthalten.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum der Unternehmen spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact). Wenn der Verstoss nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teilfonds geschieht, dürfen die Investitionen für eine begrenzte Zeit nur unter der Voraussetzung beibehalten werden, dass nach Beurteilung des Asset Managers ein direktes Engagement mit dem Unternehmen sinnvoll ist und eine positive Perspektive zur Behebung des Verstosses besteht.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

3. Direktes Engagement

In bestimmten Fällen wird ein direktes Engagement mit Unternehmen durchgeführt, die unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthemen berücksichtigen. Dies erfordert eine Analyse seitens des Asset Managers und ist in folgenden Fällen möglich:

- Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmens nach Aufnahme in das Vermögen des Teilfonds, das dazu führt, dass die Investition die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes nicht mehr erfüllt.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei Schweizerischen öffentlich-rechtlichen Anstalten oder Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings zu unterstützen. Die Ursache für die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

- Schwerwiegender Verstoss gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung.

In diesem Fall wird ein direktes Engagement bei den ausgewählten Unternehmen in Betracht gezogen.

Das Hauptziel des direkten Engagements besteht darin, die Behebung der gemeldeten Mängel des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu unterstützen. In Betracht kommen Unternehmen, die von MSCI ESG in der entsprechenden Kategorie «rot» eingestuft werden. Die Ursache für diese Kategorisierung wird vom Asset Manager analysiert. Die Voraussetzung für das Engagement ist die nachweisbar sichtbare Bereitschaft zur Verbesserung des Unternehmens nach Beurteilung des Asset Managers.

Das Engagement-Team analysiert die einzelnen Engagement-Möglichkeiten anhand von Daten, die u.a. von MSCI ESG LLC bereitgestellt werden oder öffentlich zugänglich sind. Engagements können auf unterschiedliche Weise erfolgen (z.B. durch Briefe, Anrufe, E-Mails, persönliche Treffen oder Besuche vor Ort).

Ein Engagement-Dialog kann maximal 24 Monate dauern, wobei alle 6 Monate spezifische Ziele festgelegt werden, die erreicht werden sollen. Der Fortschritt wird kontinuierlich evaluiert. Am Ende des Engagementzeitraums wird anhand der Qualität der Dialoge und Reaktionen der Unternehmen eine Konklusion angestrebt. Wenn der Dialog zu keiner sichtbaren Verbesserung als Reaktion auf den Dialog führt, wird der Titel veräussert.

RI-Strategie für Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Direktinvestitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der von MSCI ESG bewerteten Staaten und staatsnahen Emittenten ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score). Die jeweils 20% schlechtesten Staaten und staatsnahen Emittenten werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Direktinvestitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten und sozialen Praktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teilfonds beworbenen ökologische und soziale Merkmale angesehen werden.

Die Anwendung der Ausschlüsse basiert auf Daten vom externen Anbieter MSCI ESG Research LLC.

RI-Strategie für Zielfonds

1. Best-in-Class

In einem ersten Schritt wird das investierbare Anlageuniversum für Investitionen in Zielfonds definiert, die zu den Investitionen mit ökologischen oder sozialen Merkmalen gehören. Im Rahmen des Best-In-Class-Ansatzes werden die schlechtesten 20% der in der jeweiligen Peergruppe von MSCI ESG bewerteten Zielfonds ermittelt, gemessen auf dem MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

Die jeweils 20% schlechtesten Zielfonds innerhalb ihrer Peergruppe werden somit vom investierbaren Anlageuniversum ausgeschlossen.

2. Ausschlüsse

In einem zweiten Schritt werden auf dem Best-in-Class MSCI ESG Universum von Zielfonds spezifische Ausschlüsse angewendet. Diese basieren auf wirtschaftlichen Aktivitäten sowie Unternehmenspraktiken, die vom Asset Manager als schädlich für die vom Teifonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale angesehen werden.

Ausgeschlossen werden auch Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen wichtige internationale Mindestverhaltensnormen in den Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung (z.B. die Prinzipien des UN Global Compact).

Ansatz zur Sicherstellung der kontinuierlichen Umsetzung der Anlagestrategie

Die korrekte Implementierung der Responsible Investment (RI)-Strategie wird durch regelmässige Kontrollen überwacht. Die Strategien Best-in-Class sowie die selektierten Ausschlüsse sind Teil der Anlagerichtlinien des Teifonds. Bei passiven ESG-Verletzungen von Finanzinstrumenten nach Aufnahme ins Vermögen des Teifonds werden der Portfoliomanager, die Rechts- und Compliance-Abteilung und das RI- Team benachrichtigt und gemäss einem vordefinierten Prozess entsprechende Maßnahmen festgelegt. Der Portfoliomanager und das RI-Team analysieren den Titel aus unterschiedlichen Perspektiven und setzen die Maßnahmen um. Der Standardprozess erfordert den Verkauf des Titels innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der RI-Strategie bestehen aus der Anwendung des Best-in-Class Ansatzes gemäss dem MSCI ESG Ratings sowie aus den ausgewählten Ausschlüssen und dem direkten Engagement.

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Unternehmen

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Unternehmen innerhalb der jeweiligen Industrien gemäss MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score).

Eine Ausnahme von Investitionen in Unternehmen, die zu den schlechtesten 20% des MSCI ESG Universums gehören, kann es in Bezug auf jene Unternehmen geben, mit welchen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Unternehmen basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Unterste Kategorie der MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score)	Bewertung als «CCC»
Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen MSCI ESG Research bewertet Verstöße anhand unterschiedlichen Kategorien und verleiht die Kategorie «rot» bei schwerwiegenden Verstößen.	Kategorie «Rot», wenn die Voraussetzungen zum direkten Engagement nicht erfüllt sind (ausgeführt unter 3. Engagement)
Produktion von Tabak	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	$\geq 10\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Produktion von konventionellem Öl und Gas	$\geq 30\%$ vom Umsatz des Unternehmens (summiert)

Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas, Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	$\geq 5\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	$> 0\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	$\geq 1\%$ vom Umsatz des Unternehmens
Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	$\geq 10\%$ vom Umsatz des Unternehmens

3. Direktes Engagement

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund der Verschlechterung des MSCI ESG Ratings durch den Best-in-Class Ansatz ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) eines Unternehmen, die dazu führt, dass die Investition nicht mehr die Anforderungen des Best-in-Class Ansatzes erfüllt:

- Die Verschlechterung des MSCI ESG Ratings (Industry-adjusted Score) erfolgt erst nach Aufnahme der Investition in das Vermögen des Teifonds
- Das Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen
- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direktes Engagement mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliches Element: Kein Verkauf von Investitionen in Unternehmen, die aufgrund von Verstößen gegen internationale Normen nach dem definierten Ausschlusskriterium ausgeschlossen werden würden, sofern bei diesen Unternehmen ein direktes Engagement durchgeführt wird.

Verbindliche Voraussetzungen bei schwerwiegenden Verstößen gegen Mindestverhaltensnormen in Bereichen wie z.B. Menschenrechte, Arbeit, Umwelt und Korruptionsbekämpfung:

- Verstoss geschieht erst nach Aufnahme in das Vermögen des Teifonds
- Unternehmen wird nicht durch die für den Teifonds verbindlichen Ausschlusskriterien ausgeschlossen

- Der Asset Manager führt eine Analyse durch und erachtet die Aufnahme eines direkten Engagements mit dem betroffenen Unternehmen als sinnvoll

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Direktinvestitionen in Staaten

1. Best-in-Class

Verbindliches Element: Keine Direktinvestitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, gemäss MSCI ESG Government Rating (Government Adjusted ESG Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG ‘Government Adjusted ESG Scores’	Bewertung als «CCC»
Investitionen in Länder auf der UN Sanktionsliste	Ländern auf der UN Sanktionsliste sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder auf der EU Sanktionsliste	Ländern auf der EU Sanktionsliste sind ausgeschlossen
Investitionen in Länder mit schweren Menschenrechts- und Demokratieverletzungen	«Not free» im Freedom House Index
Investitionen in Länder mit einer hohen THG-Emissionsintensität	10% der schlechtesten Performer
Länder, die über keine angemessenen nationalen oder subnationalen Verpflichtungen zur Umsetzung der Klimaziele des Pariser Abkommens verfügen.	Als angemessene nationale oder subnationale Verpflichtung gilt: a) die Ratifizierung des Pariser Abkommens auf nationaler Ebene oder b) eine Bekenntnis zu den Zielen des Pariser Abkommen seitens einer subnationalen Initiative (z. B.

	Zusammenschlüsse von Bundesstaaten, Regionen oder Provinzen), die mehr als 50 % der nationalen Bevölkerung und mehr als 50 % der nationalen Wirtschaftsleistung (gemessen am Bruttoinlandsprodukt) abdeckt.
--	---

Verbindliche Elemente bei der Auswahl von Investitionen in Zielfonds

1. Best in Class

Verbindliches Element: Keine Investitionen in die schlechtesten 20% der bewerteten Zielfonds gemäss MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score).

2. Ausschlusskriterien

Verbindliches Element: Keine Investitionen in Zielfonds basierend auf den selektierten Ausschlüssen:

Ausschluss (gemäss Auswertung von MSCI ESG Research)	Schwellenwert
Schlechteste MSCI ESG Fund Rating (Fund ESG Quality Score)	Fund ESG Quality Score gleich oder schlechter als 1.4 (entspricht MSCI ESG Fund Rating «CCC»)
Investitionen in Unternehmen mit schwerwiegende Verstosse gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises oder die UN Guiding Principles on Business and Human Rights tätigen (ohne positive Perspektive)	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Tabak	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von Kohle (Abbau und Verkauf, (ausser Selbstverbrauch, Metallurgisch oder Handel), Stromgenerierung mit Kohle)	>10% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von konventionellem Öl und Gas	>30% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Produktion von unkonventionellem Öl und Gas (Einnahmen aus Ölsand, Ölschiefer (kerogenreiche Lagerstätten), Schiefergas,	>10% des Marktwerts des Zielfonds

Schieferöl, Kohleflözgas sowie Arktis onshore/offshore)	
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von kontroversen Waffen (Chemische Waffensysteme, biochemische Waffenkomponenten, blendende Laser, Streubomben, Brandwaffen, Landminen, Waffen mit abgereichertem Uran, Waffen, die nicht nachweisbare Fragmente verwenden)	>1% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von Nuklearwaffen	>5% des Marktwerts des Zielfonds
Investitionen in Herstellung oder Verkauf von konventionellen Waffen	>10% des Marktwerts des Zielfonds

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Durch die Anlagestrategie (Best-in-Class und Ausschlüsse) wird das globale Universum der mit MSCI ESG Rating bewerteten Unternehmen um mindestens 20% reduziert. Der hierbei verwendete Begriff «Unternehmen» umfasst sämtliche Emittenten des MSCI ESG Universums. Analog wird das Universum der mit MSCI ESG Fund Rating bewerteten Fonds um mindestens 20% reduziert.

Das globale Universum, der mit dem MSCI ESG Government Rating bewerteten Staaten, inkl. staatsnahe Emittenten wie zum Beispiel Länder, Provinzen, Städte, Kommunen, Gemeinden, Förderinstitute, Agencies und supranationale Institutionen, wird um mindestens 20% reduziert.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Im Teifonds enthaltene Unternehmen werden in Hinblick auf Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vor ihrer Aufnahme in das Portfolio geprüft und nach ihrer Aufnahme überwacht. Direktinvestitionen in Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn die Datenbasis suggeriert, dass schwere Verstöße in den Dimensionen Umwelt, Menschenrechte und Unternehmensführung vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Gegenmassnahmen ergreift. Insbesondere dürfen Unternehmen nicht gegen den UN Global Compact, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises und die UN Guiding Principles on Business and Human Rights verstossen, einschliesslich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Konventionen in der Declaration of the International Labour Organisation on Fundamental Principles and Rights at Work und der International Bill of Human Rights festgelegt sind.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Der Teilfonds wird mindestens 70% seines Netto-Teilfondsvermögen in Vermögenswerte investieren, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Der Teilfonds strebt dabei an, voraussichtlich maximal 30% seines Netto-Teilfondsvermögens in Vermögenswerte zu investieren, die nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.



● *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Nicht anwendbar, da Derivate nicht zur Erreichung der mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale eingesetzt werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich derzeit nicht zu Investitionen in «nachhaltige Anlagen» im Sinne der EU-Taxonomie. Folglich liegt das Mindestmaß an Taxonomie-konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel bei 0%.

● *Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?*

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzungen der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichten darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

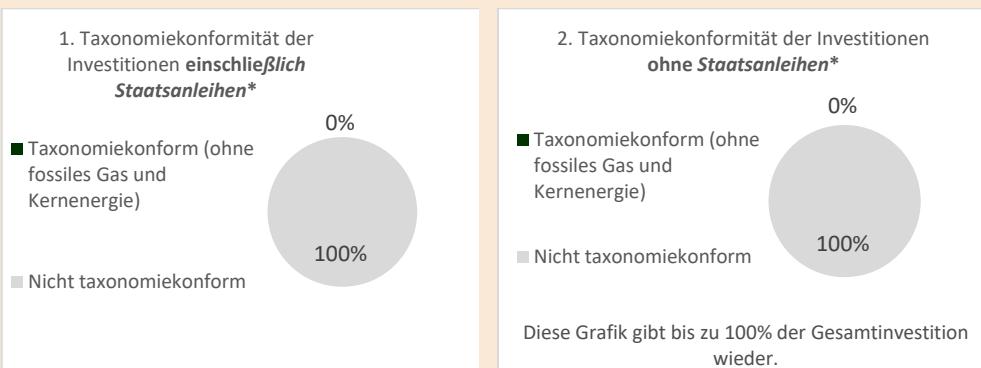
Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da der BFI Dynamic Allocation 0-40 Teilfonds sich nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die mit der EU-Taxonomie konform sind zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des BFI Dynamic Allocation 0-40 Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel konform der EU-Taxonomie, die in der Grafik enthalten sind.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermögliche Tätigkeiten?**

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der EU Taxonomie verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermögliche Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0% festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Da sich der Teilfonds nicht zu «nachhaltigen Investitionen» im Sinne der SFDR verpflichtet, wird der Mindestanteil der Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, auf 0% festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar, da mit dem Teilfonds keine nachhaltigen Investitionen (und somit keine sozial nachhaltigen Investitionen) getätigt werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Teilfonds kann Investitionen in Finanzinstrumente tätigen, einschließlich Zielfonds, die nicht zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen und auch nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Zu solchen Investitionen gehören nicht geprüfte Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine Daten oder MSCI ESG Rating (Industry-adjusted Score) vorliegen sowie Barmittel und Geldmarktfonds, welche nicht alle verbindlichen Elemente der RI-Strategie berücksichtigen und die als zusätzliche Liquidität gehalten werden, oder Absicherungsinstrumente. Dazu gehören auch derivative Finanzinstrumente, die zum zugelassenen Anlageuniversum des Teilfonds gehören. Der Gesamtanteil dieser «Anderen Investitionen» beträgt maximal 30% des Teilfondsvermögens.

Für die «Anderen Investitionen» gilt der folgende ökologische und soziale Mindestschutz:

Keine Investition in Finanzinstrumente, für die MSCI ESG Research Daten verfügbar sind und die gegen die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds verstossen (Best-in-Class, Ausschlüsse und direktes Engagement).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein, für den Teilfonds wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.waystone.com/our-funds/waystone-managed-funds/>